



**Nachtrag zum
Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes**

**Verwaltungsjahr
1995**

Auskünfte

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466 oder 8225

Fax (00 43 1) 712 49 17

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Österreichische Staatsdruckerei AG

Herausgegeben:

Wien, im März 1997

Abkürzungsverzeichnis	
L-Z	
lit	litera
m	Meter
m²	Quadratmeter
m³	Kubikmeter
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
Nr	Nummer
NTB	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
ÖIAG	Österreichische Industrieholding AG
rd	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz 1948
S	Schilling
S.	Seite
SB	Sonderbericht des Rechnungshofes (Erscheinungsjahr, Gegenstand)
t	Tonne(n)
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
ua	unter anderem, und anderes
udgl	und dergleichen
USt	Umsatzsteuer
usw	und so weiter
VAMED	VOEST-ALPINE Medizintechnik GesmbH
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

Abkürzungsverzeichnis A-K

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs AG
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMA	für auswärtige Angelegenheiten
BMAS	für Arbeit und Soziales
BMAGS	für Arbeit, Gesundheit und Soziales
BMF	für Finanzen
BMI	für Inneres
BMGK	für Gesundheit und Konsumentenschutz
BMJ	für Justiz
BMUJF	für Umwelt, Jugend und Familie
BMUK	für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
BMwA	für wirtschaftliche Angelegenheiten
BMWV	für Wissenschaft und Verkehr
BMWVK	für Wissenschaft, Verkehr und Kunst
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
km	Kilometer

**Nachtrag zum
Tätigkeitsbericht
des Rechnungshofes
über das Jahr 1 9 9 5**

	Seite	
VORBEMERKUNGEN	1	A
ZUM ALLGEMEINEN TEIL		
Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen	3	
ZUM BESONDEREN TEIL		
Präsidentschaftskanzlei	7	
BKA	Bundeskanzleramt	
	Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik	13
	Volkstheater GesmbH	19
BMwA	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten	
	Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG; Nordumfahrung Klagenfurt; Umfahrung Zell am See; Nordumfahrung Lofer	27
BMAGS	Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
	Berufsinformationszentren	47
BMF	Bundesministerium für Finanzen	
	Privatisierungen der Österreichischen Industrieholding AG	55
	Automatisiertes Familienbeihilfenverfahren	71
	Finanzamt für den 9., 18. und 19. Bezirk in Wien; Veranlagung und Betriebsprüfung	79
	Zollämter an der EU-Außengrenze; Organisation und Personaleinsatz	85
BMI	Bundesministerium für Inneres	
	Beschaffungswesen des BMI (Zentralstelle)	93
	Bundespolizeidirektion Wien — Pilotprojekt "Modellkommissariat"	103
BMJ	Bundesministerium für Justiz	
	Zusammenlegung von Bezirksgerichten in Oberösterreich und Salzburg	107

B

BMUK	Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten	
	Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie (Wien)	117
BMWV	Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr	
	Allgemeines Krankenhaus Wien (Neubau); Elektronische Datenverarbeitung und Informationstechnologie	125
	Universitätsbibliothek Klagenfurt	141
	Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds	147
	Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge	155
Anhang	Entscheidungsträger	
	Volkstheater GesmbH	163
	Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG	165
	Arbeitsmarktservice Österreich	167
	Österreichische Industrieholding AG	169

Vorbemerkungen

1

Vorlage an den Nationalrat

Wie bereits in den vergangenen Jahren üblich, legt der RH dem Nationalrat im Nachtrag zum Jahrestätigkeitsbericht einige Prüfungsergebnisse vor, die zum Redaktionsschluß des Hauptberichtes über das Jahr 1995 (2. September 1996) noch nicht abgeschlossen waren.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Die Zuordnung von überprüften Dienststellen und Unternehmungen zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der im Zeitpunkt der Drucklegung dieses Nachtrages geltenden Zuständigkeitsverteilung und Reihung der Bundesministerien gemäß BGBl Nr 21/1997.

Innerhalb des jeweiligen Berichtsbeitrages entspricht jedoch die Benennung des betroffenen Bundesministeriums der Rechtslage zum Zeitpunkt des Stellungnahmeverfahrens.

2

ZUM ALLGEMEINEN TEIL**Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen****Prüfungsablauf und -gegenstand**

Der RH hat zwischen Oktober 1995 und Jänner 1996 mit Unterbrechungen die Mitgliedschaften Österreichs bei internationalen Organisationen überprüft.

Ausgangspunkt war eine vom RH im Jahre 1993 an alle Ressorts gestellte Anfrage bezüglich Art und Anzahl der in ihrem Bereich bestehenden Mitgliedschaften bei internationalen Organisationen, der Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Vorteile dieser Mitgliedschaften sowie allfälliger Überlegungen zur Beendigung einzelner Mitgliedschaften.

Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung wurden die Ressorts um die Aktualisierung der damaligen Auskünfte ersucht, so daß der überprüfte Zeitraum die Jahre 1992 bis 1995 umfaßte.

Gegenstand der Gebarungsüberprüfung war die Gebarung des jeweiligen Ressorts, insbesondere die Zahlung der Mitgliedsbeiträge (Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge), nicht aber die Gebarung der jeweiligen internationalen Organisation selbst. Des weiteren untersuchte der RH die Effektivität und Effizienz sowie die Nutzeffekte der Mitgliedschaften.

Der RH hat bei seiner Gebarungsüberprüfung auf der Grundlage einer gewichteten Stichprobenauswahl rd 15 % der Mitgliedschaften der Ressorts näher untersucht; etwa zwei Drittel der überprüften Fälle entfielen auf die Kategorie mit den höchsten Mitgliedsbeiträgen (über 100 000 S), so daß etwa die Hälfte der geleisteten Mitgliedsbeiträge von rd 4,4 Mrd S (1995) näher untersucht wurde.

Allgemeines

Die dem RH bekanntgegebenen Mitgliedschaften der einzelnen Ressorts verteilten sich hinsichtlich der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wie folgt:

	in % der Mitgliedschaften
Mitgliedsbeitrag über 100 000 S	50
Mitgliedsbeitrag von mehr als 10 000 S bis 100 000 S	21
Mitgliedsbeitrag von 1 S bis 10 000 S	18
Mitgliedsbeitrag von 0 S	11

4

**Entwicklung
1992 bis 1995**

Die Mitgliedschaften Österreichs bei internationalen Organisationen nahmen hinsichtlich der Anzahl sowie der Höhe der geleisteten Mitgliedsbeiträge von 1992 bis 1995 folgende Entwicklung:

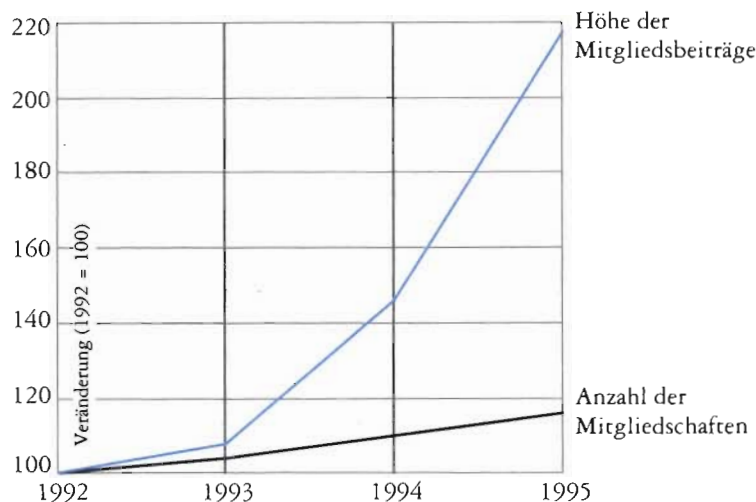
	Anzahl der Mitgliedschaften			
	1992	1993	1994	1995
Anzahl	239	249	264	278
Veränderung (1992 = 100)	100	104	110	116
	Höhe der Mitgliedsbeiträge			
	1992	1993	1994	1995
Mitgliedsbeiträge in Mrd S	2,03	2,20	2,96	4,42
Veränderung (1992 = 100)	100	108	146	217

Die mit rd 2 Mrd S bei weitem größte Steigerung der Ausgaben beim BMF betraf in erster Linie die Zeichnung eines Kapitalanteils von rd 1,97 Mrd S bei der Europäischen Investitionsbank im Zuge des Beitritts Österreichs zur EU.

Der zweithöchste Zuwachs (209 Mill S) entstand beim BMA vor allem durch die Zahlungen an die Schutztruppe der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Golfkrieg sowie für friedensetzende und –erhaltende Maßnahmen in Ländern wie Angola, Somalia, Ruanda, dem ehemaligen Jugoslawien usw.

Darüber hinaus wirkte sich die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs insofern aus, als der Anteil Österreichs am UNO–Gesamtbudget von 0,75 % (1992) auf 0,85 % (1995) angehoben wurde und dadurch auch die Pflichtbeiträge bei mehreren Organisationen erheblich anstiegen.

Entwicklung gesamt



Im Vergleich dazu entwickelte sich das Bruttoinlandsprodukt Österreichs von 2 047 Mrd S (1992) auf 2 352 Mrd S (1995), das waren 14,9 %.

Weitere Kosten

Neben den Mitgliedsbeiträgen fallen auch weitere Kosten aufgrund der Mitgliedschaft bei internationalen Organisationen an (Kapitalkosten, Personalkosten, Dienstreisekosten), die bei den 32 vom RH stichprobenweise überprüften Fällen insgesamt rd 213 Mill S (das entspricht einer Bandbreite von Mitgliedsbeiträgen zu Begleitkosten im Verhältnis 1 : 0,1 bis 1 : 31,3) betragen, wobei zumeist die Mitgliedschaften mit geringeren Beiträgen verhältnismäßig höhere Begleitkosten bewirkten.

Nutzeffekte

Durch die Mitgliedschaft bei internationalen Organisationen entstehen für Österreich sowohl in Geldwert meßbare als auch nur verbal darstellbare Nutzeffekte. In Geldwert meßbare Nutzeffekte waren beispielsweise Aufträge an die österreichische Wirtschaft und die Schaffung von Arbeitsplätzen durch internationale Organisationen und Veranstaltungen. An nicht quantifizierbaren und nur verbal darstellbaren Nutzeffekten wurden wiederholt die Solidarität mit der internationalen Staatengemeinschaft und der Zugang zu Informationen jeglicher Art genannt.

Obwohl die vom RH angefragten Ressorts diesbezüglich nur wenige Aufzeichnungen führten, standen laut deren Angaben hinsichtlich der vom RH ausgewählten Stichproben den Mitgliedsbeiträgen von rd 2 Mrd S (1995) in Geldwert meßbare Nutzeffekte von rd 4,9 Mrd S gegenüber, die zum Großteil (4,2 Mrd S) auf die Ansiedelung internationaler Organisationen in Wien rückführbar waren.

6**Effektivität und Effizienz**

Hinsichtlich der Beurteilung der Effektivität (Zweckmäßigkeit) der Mitgliedschaften war maßgeblich, ob die beim Beitritt festgelegten Ziele nach wie vor aktuell waren und die Gebarung der Verwaltung an diesen Zielen orientiert war; hinsichtlich der Effizienz (Wirtschaftlichkeit) wurde untersucht, welche weiteren Kosten neben den gemeldeten Mitgliedsbeiträgen anfielen.

Die Bewertung der stichprobenweise ausgewählten Mitgliedschaften ergab folgendes Bild:

(1) Von den 32 Mitgliedschaften war bei 23 die Gebarung effektiv und bei 26 effizient.

(2) Bei acht Mitgliedschaften war die Effektivität, bei sechs die Effizienz der Gebarung verbesserungswürdig. Keine der Mitgliedschaften war ineffektiv bzw ineffizient. (Eine Mitgliedschaft der Stichprobe wurde zwischenzeitlich beendet und deshalb nicht bewertet.)

Zusammenfassung

Insgesamt ergab die Querschnittsüberprüfung des RH, daß die Gebarung der Ressorts im Zusammenhang mit den Mitgliedschaften Österreichs bei internationalen Organisationen zu rd 72 % effektiv und zu rd 81 % effizient erfolgte. Da keine Mitgliedschaft als nicht effektiv bzw nicht effizient bewertet wurde, kann die Gebarung als insgesamt positiv betrachtet werden.

Die Ausführungen des RH wurden von allen Ressorts zur Kenntnis genommen. Überdies wurde die vom RH bei den Stichproben angewandte Methodik der Bewertung von Effizienz und Effektivität sowie der Nutzeffekte im Zusammenhang mit den Mitgliedschaften von den Ressorts als zweckmäßig anerkannt.

ZUM BESONDEREN TEIL

Präsidentenkanzlei

Jagdschloß Mürzsteg

Die beträchtlichen Mängel bei der Verwaltung des Amts- und Sommersitzes Jagdschloß Mürzsteg waren vielfach auf Eigenmächtigkeiten und Nachlässigkeiten des örtlichen Verwalters zurückzuführen, die durch weitgehend fehlende Dienstaufsicht begünstigt wurden. Die vom Verwalter ohne Planung und ohne Genehmigung begonnene Bauführung eines Nebengebäudes verursachte einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand und führte zu unangemessenen Baukosten.

Die Präsidentenkanzlei nahm die festgestellten Mängel zum Anlaß, das Dienstverhältnis mit dem Verwalter zu lösen und die Verwaltung neu zu regeln.

Erhaltungs- und Investitionsmaßnahmen folgten bislang vorwiegend den augenblicklichen Notwendigkeiten. Erst 1992 wurde ein Nutzungskonzept entworfen, dem es allerdings noch wesentlicher Teile ermangelte.

Die Präsidentenkanzlei hat bereits während der Gebarungsüberprüfung durch den RH erste Maßnahmen gesetzt und die eheste Umsetzung der Empfehlungen des RH zugesagt.

Jagdschloß Mürzsteg	
Größe der Liegenschaft	rd 6,8 ha
Personal	3
davon teilbeschäftigt	2
davon vollbeschäftigt	1

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- Der RH überprüfte über Anregung des Bundespräsidenten Dr Thomas Klestil von Dezember 1995 bis März 1996 Teilbereiche der Gebarung der Präsidentenkanzlei, insbesondere die Verwaltung des Amts- und Sommersitzes Jagdschloß Mürzsteg sowie Teile der Inventar- und Materialverwaltung. Bereits unmittelbar nach Abschluß der Überprüfung berichtete die Präsidentenkanzlei schriftlich über erste Maßnahmen. Das Prüfungsergebnis wurde dem Herrn Bundespräsidenten im Juni 1996 übergeben. Der Abschluß des Stellungnahmeverfahrens war durch die Erkrankung des Herrn Bundespräsidenten und personelle Veränderungen in der Präsidentenkanzlei verzögert.

8

Allgemeines

- 2 Das ehemalige kaiserliche Jagdschloß steht dem jeweiligen Bundespräsidenten seit 1947 als „Sommersitz“ zur Verfügung. Damals stand es in der Verwaltung der Österreichischen Bundesforste. Im Jahr 1971 wurde die Verwaltung des Gebäudes an die Präsidentschaftskanzlei und jene der Liegenschaft an die Bundesgebäudeverwaltung übertragen. Im Jahr 1976 übernahm die Präsidentschaftskanzlei den Verwalter und 1995 den Hausarbeiter von der Bundesgebäudeverwaltung in ihren Personalstand.

Nutzung des Jagdschlusses

- 3.1 Die Art und der Umfang der Nutzung der Liegenschaft wurde von den bisherigen Bundespräsidenten nicht näher umschrieben. So diente sie in unterschiedlichem und wechselndem Ausmaß der Erholung sowie der Amtsführung der Bundespräsidenten.

Im Jahr 1992 erarbeitete die Präsidentschaftskanzlei den Entwurf eines Nutzungskonzeptes; das Jagdschloß sollte verstärkt offiziellen Zwecken, wie der Beherbergung von Staatsgästen, dienen. In der Folge wurden leerstehende Räume als Gästeappartements ausgestaltet. Diesem Konzeptentwurf fehlte allerdings ein umsetzungsfähiger Maßnahmenkatalog mit Abklärung aller terminlichen, kostenmäßigen sowie haushaltsrechtlichen Aspekte; er wurde nie formal genehmigt. Die Unklarheiten über die Nutzung der Liegenschaft sowie über die Zielsetzungen der Bewirtschaftung führten in der Folge zu einer Reihe von Problemen.

- 3.2 Der RH empfahl, ein verbindliches Nutzungskonzept mit klaren Zielsetzungen für die künftige Verwendung der Liegenschaft auszuarbeiten. Darin sollten Aufgaben und Verantwortlichkeiten festgelegt sowie ein Investitions- und Bewirtschaftungsplan erlassen werden.
- 3.3 *Die Präsidentschaftskanzlei legte „Grundsätze der Verwaltung des Jagdschlusses Mürzsteg“ fest und formulierte darin sowohl die Ziele der Nutzung der Liegenschaft als auch die Verwaltungsstruktur und die Zuständigkeiten.*

Personal

- 4.1 Die örtliche Verwaltung wurde durch den teilbeschäftigten Verwalter sowie zwei weitere Mitarbeiter ausgeübt. Diese waren in fachlichen Belangen teilweise der Bundesbaudirektion unterstellt. In der Praxis nahmen die Organe der Bundesbaudirektion sowie der Präsidentschaftskanzlei ihre Aufgaben sehr restriktiv wahr. Die Zuständigkeiten und Befugnisse des Verwalters waren nicht geregelt und es fehlten grundsätzliche Dienstweisungen. Ungünstig wirkten sich in diesem Zusammenhang die fehlende Einbindung der Präsidentschaftskanzlei in örtlich zu veranlassende Maßnahmen und die unzulängliche Dienstaufsicht aus. Dies begünstigte das weitgehend eigenmächtige Wirken des Verwalters.
- 4.2 Nach Auffassung des RH sollte durch die Einbindung der Präsidentschaftskanzlei in die Arbeitsplanung sowie durch geeignete Kontrolle der Umsetzung die Dienst- und Fachaufsicht wirksam wahrgenommen werden.
- 4.3 *Die Präsidentschaftskanzlei hat Aufgabenprofile der Bediensteten sowie Regeln der Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Organen in der Präsidentschaftskanzlei und den sonstigen Dienststellen festgelegt. Das Dienstverhältnis mit dem Verwalter wurde bereits während der Überprüfung durch den RH beendet. Die Position des Verwalters wurde nicht nachbesetzt.*

Inventarverwaltung 5.1 Hinsichtlich des Jagdschlusses hatte die Präsidentenkanzlei eigene Inventargegenstände, das historische Mobiliar als Leihgegenstände der Bundesmobilienvverwaltung und von der Bundesgebäudeverwaltung beigestellte Gegenstände der Haus- und Liegenschaftsausstattung zu verwalten. Die erforderlichen Unterlagen für eine ordnungsgemäße Verwaltung der zum Teil wertvollen Gegenstände (Standortinventare) waren im Jagdschloß nicht vorhanden bzw wurden vom Verwalter nicht geführt. Zudem unterließ der Verwalter vielfach die inventarmäßige Kennzeichnung angeschaffter Gegenstände.

Kultuhistorisch wertvolle Gegenstände waren nicht fachgerecht gelagert und zum Teil seit Jahren in sehr desolatem Zustand. Eine Meldung zwecks Restaurierung bzw eine Rückstellung an den Leihgeber erfolgte nicht.

Die Bundesmobilienvverwaltung hat in den Jahren 1970 und 1985 Fehlbestände festgestellt. Die bisherigen Nachforschungen der Verwaltung erfolgten nur sehr oberflächlich. Einige Gegenstände fand der RH im Rahmen der gegenständlichen Überprüfung.

5.2 Der RH stellte kritisch fest, daß es infolge jahrelanger mangelhafter Führung der Inventarverwaltung durch den Verwalter, der Vernachlässigung der Dienstaufsicht durch die Vorgesetzten und der Nichtvornahme von Inventuren zu groben Mißständen und zu ungeklärten Fehlbeständen beim Inventar kam. Der RH bemängelte ferner die jahrelange Vernachlässigung und ungeeignete Lagerung von Inventargegenständen.

Der RH empfahl, eine Generalinventur vorzunehmen und den Ordnungszustand herzustellen, dabei die Besitzverhältnisse und Fehlbestände zu klären und alle wieder in Verwendung genommenen sowie neu angeschafften Gegenstände zu erfassen und zu kennzeichnen. Weiters empfahl der RH das Ausscheiden unbrauchbarer bzw die Rückgabe nicht benötigter Gegenstände.

Nach Ansicht des RH sollte die Präsidentenkanzlei künftig in angemessenen Abständen eine Generalinventur und zwischenzeitlich stichprobenweise Inventuren durchführen.

5.3 *Laut Stellungnahme der Präsidentenkanzlei habe sie bereits aufgrund der Schlußbesprechung eine Generalinventur eingeleitet und im Mai 1996 abgeschlossen. Die Inventarverwaltung sei in Ordnung gebracht worden.*

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

6.1 Die Liegenschaft Jagdschloß Mürzsteg samt den Wald- und Wiesenflächen im Gesamtausmaß von rd 6,8 Hektar wurde auch land- und forstwirtschaftlich genutzt. Während Holzbringungen für Heizzwecke des Jagdschlusses erfolgten, blieb die Nutzung der Wiesenflächen ohne nachvollziehbare Regelung in der Verantwortung des Verwalters. Weitgehend unbelegt blieben auch Aktivitäten des Verwalters im Zusammenhang mit dem Betrieb von Fischteichen auf der Liegenschaft. Diese Teiche waren durch die Bundesbaudirektion errichtet worden. Einnahmen und Ausgaben für die Bewirtschaftung wurden budgetmäßig nie erfaßt. Auch Erhebungen der Innenrevision der Bundesbaudirektion konnten keine Klarstellung über die Zulässigkeit der Bewirtschaftung bewirken.

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

10

- 6.2 Der RH stellte kritisch fest, daß die Präsidentschaftskanzlei Wirtschaftsaktivitäten des Verwalters duldete, ohne rechtliche Regelungen über die Nutzung zu treffen. Wenngleich ein daraus erfließender Vermögensvorteil wegen der mangelnden Aufzeichnungen nicht nachgewiesen werden konnte und der Gebarungsumfang geringfügig war, waren die privaten Nutzungen im Bundesvermögen zu bemängeln. Der RH empfahl daher, in einem Nutzungskonzept zu regeln, durch wen die Grundflächen und Teiche künftig wirtschaftlich genutzt werden sollten. Gegebenenfalls wären vertragliche Regelungen (zB durch einen Pachtvertrag) für private Nutzungen zu treffen. Weiters wären in einem einfachen Wirtschaftsplan die Holznutzungen festzulegen.
- 6.3 *Laut Stellungnahme der Präsidentschaftskanzlei habe sie die Fragen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen in den „Grundsätzen der Verwaltung des Jagdschlösses Mürzsteg“ geregelt. Demnach werde die Liegenschaft künftig unter der fachlichen Anleitung der Forstverwaltung Neuberg durch Mitarbeiter der Präsidentschaftskanzlei bewirtschaftet. Dies werde nicht gewinnorientiert, sondern mit dem Ziel der Erhaltung bzw der Erhöhung des Substanzwertes erfolgen.*

Bauführung ohne behördliche Bewilligung

- 7.1 Im Spätherbst 1992 begann der Verwalter ohne Bauplanung und ohne Einholung der erforderlichen behördlichen Bewilligungen mit der Bauführung eines Nebengebäudes aus Teilen einer abgetragenen alten Jagdhütte sowie mit den Aushubarbeiten für ein Biotop; die Präsidentschaftskanzlei und die zuständige Baudienststelle hatte er über den Umfang der Bauarbeiten und die Höhe der Kosten unrichtig informiert. Erst als eine Hangrutschung drohte, wurde durch die zuständige Baudienststelle ein Bodengutachter beigezogen und eine Bauunternehmung mit der Errichtung einer Hangstützmauer und der Erstellung der notwendigen Baupläne beauftragt. Nachträglich beantragte die Baudienststelle die erforderlichen behördlichen Bewilligungen. Der Bau selbst wurde mangels ausreichender Budgetmittel mit Handwerkern der Baudienststelle fortgeführt.

Ebenso ungeplant erfolgte die Errichtung des Biotops, weshalb auch dabei beträchtliche Probleme auftraten. Insgesamt verursachte der Bau Kosten von 1,4 Mill S, wozu ein nicht bezifferbarer, jedenfalls aber beträchtlicher Verwaltungsaufwand kam.

- 7.2 Der RH kritisierte die eigenmächtige Vorgangsweise des Verwalters und die durch die konzeptlose Bauführung verursachten Mehrkosten. Allerdings hätte sich der RH auch eine kritischere Prüfung der vom Verwalter vorgelegten Kostenschätzungen durch die Präsidentschaftskanzlei erwartet.

Er empfahl, Nutzerwünsche nur durch die zuständigen Organe der Präsidentschaftskanzlei an die Baudienststellen heranzutragen und bei Bauvorhaben die Planungsabläufe einzuhalten.

- 7.3 *Laut Stellungnahme der Präsidentschaftskanzlei schließe die von ihr geschaffene neue Verwaltungsstruktur eigenmächtige Bauführungen aus.*

**Weitere
Feststellungen**

- 8 Weitere Feststellungen des RH betrafen Mängel bei der Führung der Zeitaufzeichnungen und bei der sich daraus ergebenden Abrechnung von Mehrleistungen, den Arbeitnehmerschutz und den Brandschutz im Bereich des Jagdschlusses, die unzureichende Dokumentation von Fremdleistungen, die Art der Gebarung des für die Bestreitung von Kleinausgaben erforderlichen Bargeldes sowie die Lagerung zahlreicher Privatgegenstände des Verwalters im gesamten Bereich der Liegenschaft.

Außerdem beanstandete der RH die seit Jahren offene Erledigung von Schadensfällen im Zusammenhang mit unauffindbaren Inventargegenständen in der Hofburg. Schließlich empfahl der RH die Verringerung der „Geschenkreserve“ (Vorrat an Ehren- und Erinnerungsgeschenken im Rahmen der in- und ausländischen Repräsentationsverpflichtungen).

Die Präsidentenkanzlei behob diese Mängel entweder sofort oder sagte deren eheste Beseitigung zu.

**Schluß-
bemerkungen**

- 9 Zusammenfassend empfahl der RH insbesondere,
- (1) das Nutzungskonzept für das Jagdschloß als Grundlage für die künftige Verwaltungsstruktur und die Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen in Kraft zu setzen und fortzuführen,
 - (2) bei der künftigen Verwaltungsstruktur für das Jagdschloß Zuständigkeiten, Befugnisse und Verantwortungen festzulegen, um Eigenmächtigkeiten zu vermeiden, und
 - (3) die Inventar- und Materialverwaltung im gesamten Verwaltungsbereich der Präsidentenkanzlei ordnungsgemäß zu führen, insbesondere eine Generalinventur zur Herstellung des Ordnungszustandes sowie künftig regelmäßige Inventuren vorzunehmen.

12

Bereich des Bundeskanzleramtes

Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik

Der Bund hat die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien durch Zuwendungen an von ihnen bezeichnete Rechtsträger zu fördern. Diese haben die staatsbürgerliche Bildung unmittelbar und in gemeinnütziger Weise durch verschiedene Aktivitäten zu fördern. Während das Dr. Karl-Renner-Institut, die Politische Akademie und das Freiheitliche Bildungswerk diese Ziele im wesentlichen erfüllten, verwendete die Grüne Bildungswerkstatt beträchtliche Geldmittel nicht unmittelbar, sondern unterstützte damit andere Projekte und Veranstaltungen.

Die von den Rechtsträgern durchgeführten Veranstaltungen vermittelten im zunehmenden Ausmaß Kenntnisse und Fertigkeiten, hinsichtlich deren der RH empfahl, den Beirat im BKA mit der Frage der Subsumtion unter dem Begriff „staatsbürgerliche Bildung“ (im Sinne des Gesetzes) zu befassen.

Die Rechtsträger verwendeten die zusätzlichen Förderungsmittel für internationale politische Bildung meist in einem wesentlich geringeren als dem für diese Zwecke vorgesehenen Ausmaß.

Bei einzelnen Bewirtungsspesen wurde vom Freiheitlichen Bildungswerk der Grundsatz der Sparsamkeit nicht beachtet. Restaurantrechnungen enthielten keine Angaben über Teilnehmer und Zweck.

Ein Mitarbeiter der Politischen Akademie erhielt anlässlich seiner Pensionierung eine zusätzliche hohe Abfertigung sowie eine vierzehnmals jährlich auszuzahlende Zusatzpension.

Das Freiheitliche Bildungswerk finanzierte Auslandsreisen, über die zum Teil keine Reiseberichte vorgelegt wurden und die ohne nachvollziehbaren Einfluß auf die Bildungsarbeit blieben.

Die Grüne Bildungswerkstatt übernahm in mehreren Fällen Kosten, die die Partei oder andere Organisationen zu tragen gehabt hätten, sowie Kosten für die Wahlwerbung ihres Kandidaten für die Bundespräsidentenwahl 1992.

14

	Förderungsmittel				
	1990	1991	1992	1993	1994
	in Mill S				
Dr Karl-Renner-Institut	35,8	40,9	42,7	44,4	45,5
Politische Akademie	34,8	33,1	34,5	35,9	36,8
Freiheitliches Bildungswerk	14,5	22,5	23,5	24,4	25,0
Grüne Bildungswerkstatt	11,1	13,5	14,0	14,6	15,0
Summe	96,2	110,0	114,7	119,3	122,3

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im November und Dezember 1995 die Gebarung der Jahre 1990 bis 1994 nach dem Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik. Die Aufgaben der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit wurden vom Dr Karl-Renner-Institut, von der Vereinigung für politische Bildung (Politische Akademie), dem Freiheitlichen Bildungswerk und der Grünen Bildungswerkstatt wahrgenommen. Das Liberale Forum hatte im überprüften Zeitraum keine Förderungsmittel nach dem genannten Bundesgesetz erhalten.

Die Prüfungsmittelungen wurden der Bundesregierung im April 1996 zugestellt. Zu der im August 1996 eingelangten Stellungnahme gab der RH im September 1996 seine Gegenäußerung ab.

Schulungen in Kenntnissen und Fertigkeiten

- 2.1 Die vier Rechtsträger boten im zunehmenden Ausmaß Veranstaltungen an, die im wesentlichen moderne und effiziente Arbeitsmethoden, sprachliche und soziale Fertigkeiten, Persönlichkeitsentwicklung, Unterstützung der Berufslaufbahnplanung, Gestaltung des äußeren Erscheinungsbildes, Motivation sowie die Optimierung politischer Arbeit betrafen.
- 2.2 Zur Klärung der Frage, ob sämtliche derartige Veranstaltungen mit dem Begriff der staatsbürgerlichen Bildung im Sinne des Bundesgesetzes und der Richtlinien des Beirates beim BKA für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel vereinbar sind, empfahl der RH, den Beirat im BKA zu befassen.
- 2.3 *Laut Stellungnahme der Bundesregierung, welcher jene der vier Bildungseinrichtungen angeschlossen waren, hätte der Beirat beim BKA eine Neufassung der Richtlinien beschlossen, wonach es auch Aufgabe der Rechtsträger sei, im engeren Sinne politisch Tätigen jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die sie für die Bewältigung ihrer jeweiligen Aufgabe benötigen.*

**Internationale
politische
Bildungsarbeit**

- 3.1 Ab 1. Jänner 1986 erhielten die Rechtsträger zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in Höhe von 15 % (ab 1990: 30 %, ab 1991: 40 %) der ihnen gebührenden Förderungsmittel. Laut den Rechnungsabschlüssen 1990 bis 1994 verwendeten die einzelnen Rechtsträger zwischen 4 % und 79 % dieser Förderungsmittel für diesen Zweck.
- 3.2 Da nach Ansicht des RH für die internationale politische Bildungsarbeit gesetzlich zu hohe Förderungen vorgesehen sind, regte er an, diese Förderungsmittel entsprechend zu kürzen.
- 3.3 *Laut den Stellungnahmen des Dr Karl–Renner–Institutes, der Politischen Akademie und des Freiheitlichen Bildungswerkes sei eine Kürzung dieser Förderungsmittel nicht gerechtfertigt. Den Aufwendungen für die internationale politische Bildung wären auch die EU–Bildungsarbeit, anteilige Verwaltungskosten sowie die Kosten des für diese Zwecke tätigen wissenschaftlichen Personals hinzuzurechnen, so daß die dafür erfolgten Aufwendungen tatsächlich wesentlich höher gewesen wären. Weiters dürfte in den kommenden Jahren die Notwendigkeit internationaler politischer Bildungsarbeit eher zunehmen.*

Das BKA gab keine Stellungnahme ab.

Trainerausbildung

- 4.1 Die Kosten für die Verleihung der Trainerdiplome an die Absolventen der Trainergrundausbildung der Politischen Akademie im Juni 1993 auf dem Schiff „MS Vienna“ betragen für 70 Teilnehmer (einschließlich Trainer aus Slowenien und Ungarn) rd 94 000 S.
- 4.2 Nach Ansicht des RH könnte der Wirtschaftsbetrieb der Politischen Akademie derartige Veranstaltungen kostengünstiger durchführen.
- 4.3 *Dem RH ging hierzu keine Stellungnahme zu.*

Spesen

- 5.1 Der frühere Obmann des Kuratoriums und zeitweilige faktische Geschäftsführer des Freiheitlichen Bildungswerkes erhielt für seine Tätigkeit kein Gehalt oder Honorar, konnte jedoch aufgrund einer mündlichen Vereinbarung seine diesbezüglichen Spesen verrechnen. Das Freiheitliche Bildungswerk vergütete häufig Restaurantspesen für Eigenkonsumation sowie für Arbeitsessen, obwohl konkrete Angaben über den Zweck und die Teilnehmer der Restaurantbesuche vielfach unterblieben. Derartige Angaben fehlten auch auf Restaurantrechnungen anderer Mitarbeiter des Freiheitlichen Bildungswerkes.
- 5.2 Der RH empfahl eine sparsame Verwendung öffentlicher Mittel. Weiters sollten auf den Belegen jeweils der Zweck und die Teilnehmer vermerkt werden.
- 5.3 *Laut Stellungnahme des Freiheitlichen Bildungswerkes werde aufgrund seiner Neustrukturierung und durch eine geänderte Schwerpunktsetzung künftig mit wesentlich geringeren Spesen zu rechnen sein.*

16**Dienstvertrag**

- 6.1 Ein Mitarbeiter der Politischen Akademie erhielt aufgrund seines Dienstvertrages ab seiner Pensionierung (1. August 1992) bis einschließlich 1994 über das gesetzlich vorgesehene Ausmaß hinausgehende Abfertigungen von rd 1,5 Mill S (18 Monatsgehälter) sowie Zusatzpensionen von rd 1,2 Mill S.
- 6.2 Der RH beanstandete die finanzielle Vergünstigung dieses Mitarbeiters aus zweckgewidmeten öffentlichen Mitteln und empfahl, derartige Vereinbarungen in Hinkunft nicht mehr zu treffen.
- 6.3 *Die Politische Akademie sagte dies zu.*

Hotelbetrieb

- 7.1 Gegenstand des Wirtschaftsbetriebes der Politischen Akademie GesmbH ist ua der Betrieb eines Hotels (insbesondere für Seminarteilnehmer), die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange der Politischen Akademie sowie die Erzeugung, Herausgabe und der Verlag von Druckwerken aller Art. Die Gesellschaft erhielt von 1990 bis 1994 von der Politischen Akademie (100 %-Eigentümer) rd 10,3 Mill S an Zuwendungen zur Verlustabdeckung.
- 7.2 Der RH bemerkte, daß die Führung oder Subventionierung eines Hotelbetriebes nicht zu den gesetzlich umschriebenen förderungswürdigen Tätigkeiten zählt. Er empfahl, im Bereich des Hotelbetriebes leistungsbezogen zu verrechnen und ausgeglichen zu gebaren.
- 7.3 *Die Politische Akademie sagte dies zu. Nach Anlaufschwierigkeiten sei in den vergangenen Jahren eine betriebswirtschaftliche Sanierung durchgeführt worden. Die Gebarung des Jahres 1995 sei bereits ausgeglichen.*

Anlagevermögen

- 8.1 Nach Auflassung des Freiheitlichen Bildungswerkes – Landesbüro Kärnten hat die FPÖ Kärnten Anlagegüter mit einem Neupreis von rd 57 000 S (1993) ohne Gegenleistung übernommen.
- Das Freiheitliche Bildungswerk stellte noch während der Gebarungsüberprüfung eine dem Zeitwert angepaßte Nachforderung der Beträge in Aussicht.
- 8.2 Der RH empfahl, darüber hinaus durch regelmäßige körperliche Bestandsaufnahme die Vollständigkeit des Anlagevermögens sicherzustellen.
- 8.3 *Laut Stellungnahme des Freiheitlichen Bildungswerkes habe die FPÖ Kärnten nunmehr 50 % der Anschaffungskosten dieser Anlagegüter überwiesen. Die Empfehlung des RH werde beachtet werden.*

Auslandsreisen

- 9.1 Das Freiheitliche Bildungswerk trug von 1990 bis 1994 Kosten für Auslandsreisen, wobei nur in Einzelfällen kurze Reiseberichte vorgelegt wurden. Die Reisetätigkeit blieb ohne nachvollziehbaren Einfluß auf die Bildungsarbeit.
- 9.2 Der RH empfahl dem Freiheitlichen Bildungswerk, Kosten für Auslandsreisen nur unter der Bedingung der Vorlage von Berichten, deren Inhalte

für Veranstaltungen des Freiheitlichen Bildungswerkes von Nutzen sind, zu übernehmen sowie die der FPÖ zurechenbaren Reisekosten von dieser zurückzufordern.

9.3 *Laut Stellungnahme des Freiheitlichen Bildungswerkes hätten die Auslandsreisen der internationalen politischen Bildung gedient; die FPÖ hätte bereits Kostenersatz geleistet. Die Empfehlungen des RH würden beachtet werden.*

Beteiligungen/ Kooperationen

10.1 Die Grüne Bildungswerkstatt hat wiederholt Vereinen, Gruppen, Zeitschriften udgl Förderungsmittel zugewendet, um deren Veranstaltungen, Projekte usw finanziell zu unterstützen. Sie eröffnete sogar medial Gruppen und Personen die Möglichkeit, um Unterstützung einzukommen. Im Jahre 1994 betrug die Aufwendungen, welche nicht dem Grundsatz der Unmittelbarkeit entsprachen, rd 2 Mill S bzw rd 27 % der gesamten Bildungssachaufwendungen dieses Jahres.

10.2 Der RH hat bereits anlässlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung (TB 1990 Abs 2) beanstandet, daß die Grüne Bildungswerkstatt Förderungsmittel nicht selbst verwendet, sondern gleichsam als Subventionsmittler gewirkt hat. Obwohl die Entwicklung der letzten Jahre eine Besserung gebracht hat, beanstandete der RH erneut, daß die Grüne Bildungswerkstatt weiterhin hohe Beträge entgegen dem Grundsatz der Unmittelbarkeit verausgabte.

10.3 *Laut Stellungnahme der Grünen Bildungswerkstatt erlaube es der finanzielle Gesamtrahmen nicht, jene erforderlichen organisatorischen Strukturen aufzubauen, um bildungspolitische Aktivitäten ausschließlich in Eigenregie durchzuführen. Die Beteiligungen bzw Bildungsk Kooperationen, die inhaltlich und bildungspolitisch immer begründet wären, ermöglichten jedoch den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Förderungsmittel. Die Grüne Bildungswerkstatt könne daher der Beurteilung des RH, solche Beteiligungen und Kooperationen stellten eine Weitergabe beträchtlicher Geldmittel dar, nicht folgen.*

10.4 Der RH entgegnete, dem Fehlen organisatorischer Strukturen aufgrund eines eingeschränkten finanziellen Gesamtrahmens wäre durch eine schlankere Entfaltung der eigenen Aktivitäten zu entsprechen. Voraussetzung für das Vorliegen der Unmittelbarkeit ist jedenfalls die Eigeninitiative der Bildungseinrichtung, die sich darin äußert, daß der Rechtsträger insbesondere für Form und Inhalt des angestrebten Zieles in jedem Stadium der Verwirklichung verantwortlich ist.

Sonstige Aufwendungen

11.1 Die Grüne Bildungswerkstatt übernahm in mehreren Fällen Aufwendungen von insgesamt rd 916 000 S, die die Partei oder andere Organisationen zu tragen gehabt hätten, wie etwa Reisekosten für Parteifunktionäre oder Kosten für die EWR-Information (Unterstützung einer Informationskampagne gegen den Beitritt Österreichs zum EWR mit rd 860 000 S). Weiters übernahm die Grüne Bildungswerkstatt die Kosten für (Wahl-)Veranstaltungen von Dr Robert Jungk anlässlich der Bundespräsidentenwahl im Jahre 1992.

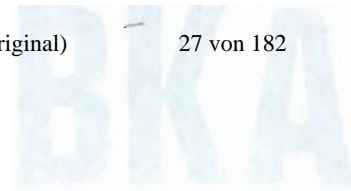
Die Grüne Bildungswerkstatt stellte noch während der Gebarungsüberprüfung eine teilweise Rückforderung dieser Beträge in Aussicht.

18

- 11.2 Der RH empfahl, in Hinkunft Wahlveranstaltungen nicht mehr zu finanzieren, und ersuchte um Vorlage der Nachweise über die erfolgten Rückzahlungen.
- 11.3 *Die Grüne Bildungswerkstatt hat dem RH von Rückzahlungen seitens der verschiedenen Organisationen berichtet.*

Schluß
bemerkungen

- 12 Der RH anerkannte, daß der mit der Hingabe der öffentlichen Mittel verfolgte Zweck insgesamt im wesentlichen erreicht wurde, hob jedoch zusammenfassend nachstehende Empfehlungen hervor:
- (1) Bei der Bewirtung von Teilnehmern an Veranstaltungen sollten öffentliche Mittel sparsam und nachvollziehbar verwendet werden.
- (2) Die Politische Akademie sollte keine Dienstverträge mit zusätzlichen Abfertigungen und Pensionen abschließen.
- (3) Das Freiheitliche Bildungswerk sollte Auslandsreisen nur bei Vorlage von für die Bildungsarbeit verwertbaren Reiseberichten übernehmen und die Vollständigkeit des Anlagevermögens sicherstellen.
- (4) Bei der politischen Bildungsarbeit sollte die Grüne Bildungswerkstatt den Grundsatz der Unmittelbarkeit beachten sowie von der Finanzierung von Wahlveranstaltungen Abstand nehmen.



Volkstheater GesmbH

Die Zielvorstellungen der Geschäftsführer wurden im wesentlichen erreicht.

Der RH empfahl die Schaffung klarer und überschaubarer Eigentümerstrukturen.

Das künstlerische Gesamtkonzept (insbesondere die Schwerpunktlegung auf österreichische bzw zeitgenössische Theaterliteratur) bewirkte allerdings eine sinkende Auslastung des Haupthauses. Die an verschiedene Einrichtungen gewährten Ermäßigungen unterschiedlichster Höhe waren zwar historisch gewachsen, aber kaufmännisch nicht begründet.

Maßnahmen bei den Aufführungen des Volkstheaters in den Außenbezirken Wiens führten zu Einsparungen.

Der RH empfahl, die Schauspielschule zu schließen.

Die Stadt Wien will ihren Einfluß geltend machen, mit Theaterdirektoren künftig keine Pensionsverträge mehr abzuschließen.

Gegenstand der Volkstheater GesmbH, deren alleiniger Gesellschafter der Restitutionsfonds der Freien Gewerkschaften ist, ist ua die Veranstaltung von Theateraufführungen, insbesondere im Volkstheater Wien.

Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführer.

	1992	1993	1994	1995
	in Mill S			
Bilanzsumme	31,3	23,4	19,3	19,9
hievon Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen*	29,1	29,8	31,8	33,3
Aufwendungen	216,1	214,7	188,2	198,9
Umsatzerlöse	31,3	38,3	33,5	36,1
Jahresüberschuß/–fehlbetrag	– 12,2	– 4,4	+ 6,9	– 1,5
Förderungszuwendungen:				
Stadt Wien	66,4	74,5	85,0	77,1
Bund	64,7	59,6	63,4	63,7
	Anzahl			
Personalstand	355	323	325	323

* Ab 1992 Haftungsübernahme durch Bund und Stadt Wien

20

Prüfungsablauf und
-gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im November und Dezember 1995 die Gebarung der Volkstheater GesmbH der Jahre 1992 bis 1995. Die Prüfungsmitteilungen hat der RH im Juli 1996 der Gesellschaft, dem damals zuständigen BMWVK und der Stadt Wien zugemittelt. Zu deren im September und Oktober 1996 abgegebenen Stellungnahmen gab der RH Gegenäußerungen ab.

Zufolge der im Februar 1997 wirksam gewordenen Änderung des Bundesministeriengesetzes (BGBl Nr 21/1997) fallen die Angelegenheiten der Kunst nunmehr in die Zuständigkeit des BKA.

Schwerpunkte der Gebarungsüberprüfung waren die Eigentumsverhältnisse an den Liegenschaften und dem Theatergebäude, die Auslastung der Aufführungen, die Organisation des Kartenverkaufs und die Durchführung der Aufführungen des Volkstheaters in den Außenbezirken.

Ziele

- 2.1 Vorrangige Ziele der künstlerischen Leitung der Gesellschaft waren die Umstellung des en suite-Betriebes auf den Repertoirebetrieb sowie die Förderung der österreichischen und vor allem der zeitgenössischen Theaterliteratur. Im kaufmännischen Bereich standen Veränderungen des Einsatzes des technischen Personals und die Reduktion der Überstundenleistungen sowie die Strukturreform der Aufführungen des Volkstheaters in den Außenbezirken im Vordergrund.
- 2.2 Diese Zielvorstellungen wurden im wesentlichen erreicht bzw deren Umsetzung in Angriff genommen.
- 2.3 *Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und die Geschäftsführer sagten zu, auch die noch nicht umgesetzten Empfehlungen des RH durchzuführen.*

Das BMWVK erklärte, es werde die von der Gesellschaft getroffenen Maßnahmen beobachten.

Die Stadt Wien führte aus, daß das Ergebnis des externen Consultings bei der Gesellschaft seit dem Sommer 1996 vorläge und nun folgende Maßnahmen ergriffen werden:

– Erstellung von operationalen Zielen für die nächsten drei bis vier Jahre, um so Nachtragsförderungen auszuschließen und

– Erstellung von Plan- und Sollbilanzen — Grundlage sind Kostenstellen- und Kostenträgerrechnungen —, welche durch halbjährliche, den Budgets zuordenbare Zwischenberichte von der Kulturabteilung der Stadt Wien überprüft werden können.

Eigentums-
verhältnisse

- 3.1 Das Gebäude des Theaters steht im Eigentum des Vereins „Deutsches Volkstheater in Wien“, der sowohl Nutzungsberechtigter der Liegenschaft, auf dem sich das Theater befindet, als auch Eigentümer einer weiteren Liegenschaft, auf dem sich die Theaterwerkstätten befinden, ist. Die Mehrheit der Anteilsscheine dieses Vereins werden von einem weiteren Verein „Volkstheaterfreunde“ verwaltet.

Da aufgrund des schlechten Bauzustands des Werkstättengebäudes ein Räumungsbescheid erging, kaufte die überprüfte Gesellschaft ein geeignetes Ersatzobjekt außerhalb Wiens an. Die Anschaffungs- und Adaptierungskosten wurden auf 44 Mill S geschätzt und sollten durch den Verkaufserlös der alten Liegenschaft sowie durch Förderungszuwendungen des Bundes und der Stadt Wien aufgebracht werden. Zusagen vom BMWVK (8 Mill S) und von der Stadt Wien (13 Mill S) lagen bereits vor.

- 3.2 Der RH unterstützte die Bestrebungen, die Vereine aufzulösen und deren Eigentum in die Gesellschaft einzubringen.

Kartengebarung

Auslastung

- 4.1 Von 1992/93 bis 1994/95 sank die Auslastung des Haupthauses von 70 % auf 64 % und die Anzahl der Besucher je Vorstellung von 655 auf 592.

Bei Stücken zeitgenössischer, vorwiegend österreichischer Autoren (Frontal-Produktionen) wurden bei Vorstellungen im Haupthaus weniger Karten aufgelegt. Trotzdem war bei diesen Vorstellungen das Platzangebot nur zu 44 % ausgelastet, was (einschließlich der Freikartenbezieher) 300 Besucher je Vorstellung bedeutete.

- 4.2 Der RH verwies auf die sinkende Auslastung.
- 4.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft sei die gezielte Gegenüberstellung von Frontal-Produktionen mit besser ausgelasteten populären Produktionen wesentlicher Bestandteil des künstlerischen Gesamtkonzeptes; überdies lägen die Besucherzahlen der Frontal-Produktionen im Durchschnitt deutschsprachiger Theater.*
- 5.1 Obwohl bei Frontal-Produktionen ein mehr als doppelt so hoher Zuschuß je Besucher notwendig ist wie bei anderen Produktionen, fanden Frontal-Produktionen auch an Tagen statt, die ein starkes Besucherinteresse für andere Produktionen erwarten ließen.
- 5.2 Der RH empfahl, Frontal-Produktionen verstärkt an Montagen anzusetzen und das jugendliche Publikum gezielt zu bewerben, um höhere Deckungsbeiträge zu erzielen.
- 5.3 *Die Geschäftsführer sagten dies zu.*

Besucherstrukturen

- 6 Der Anteil der Bezieher von Vollpreiskarten und von Abonnenten an der Gesamtbesucheranzahl sank im überprüften Zeitraum von 50,5 % auf 49 %.

Während bei vergleichbaren Theatern nur ein Drittel der Karten ermäßigt oder kostenlos abgegeben wurde, betrug dieser Anteil bei der Gesellschaft durchschnittlich die Hälfte, in den letzten beiden Spielzeiten sogar etwas mehr.

Kartengebarung

22

- Frei- und Gebührenkarten
- 7.1 Frei- und Gebührenkarten wurden vor allem an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie an Bedienstete der Gesellschaft und deren Begleitpersonen vergeben. Einzelne Bedienstete erhielten je Spielzeit über 100 Gebührenkarten.
- 7.2 Da der Anteil der Bezieher von Frei- und Gebührenkarten etwa 13 % der gesamten Besucher betrug, empfahl der RH, künftig diese Kartenkontingente nur auszugeben, wenn dies im künstlerischen und wirtschaftlichen Interesse des Theaters liegt.
- 7.3 *Die Gesellschaft sagte dies zu.*
- Ermäßigungskarten
- 8.1 Ermäßigungen — zwischen 20 % und 60 % — wurden ua an Seniorenvereinigungen, Gewerkschaften, Standesvertretungen, Schulen und Kartenvertriebsorganisationen gewährt. Das unterschiedliche Ausmaß der Ermäßigungen war nicht kaufmännisch begründet, sondern laut Auskunft der Gesellschaft historisch gewachsen.
- Neu eingeführte Vertriebsformen ab der Spielzeit 1995/96 brachten in den ersten Monaten nicht den gewünschten Erfolg. Ein Angebot für den Ankauf von deutlich verbilligten Karten für den Besuch von Frontal-Produktionen wurde nur von sechs Interessierten angenommen.
- 8.2 Nach Ansicht des RH wären bei Berücksichtigung kaufmännischer Überlegungen zusätzliche Einnahmen von jährlich fast 1 Mill S zu erzielen.
- Den geringen Erfolg der neuen Vertriebsformen führte der RH auf das Fehlen eines Marketingkonzeptes zurück.
- 8.3 *Die Gesellschaft sagte zu, die Höhe der Ermäßigungen zu überdenken und neue Abonnementformen im Rahmen eines geschlossenen Marketingkonzeptes aufzulegen.*
- Volkstheater in den Außenbezirken
- 9.1 Die Gesellschaft führte seit mehr als 40 Jahren gemeinsam mit der Arbeiterkammer Wien in den Außenbezirken Wiens Aufführungen durch. Schriftliche Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der Arbeiterkammer Wien über die Durchführung dieser Aufführungen lagen nicht vor. Jährlich wurden sieben Produktionen an 26 angemieteten Spielstätten vor rd 70 000 Besuchern aufgeführt.
- Der Kostenbeitrag der Arbeiterkammer Wien betrug 1992 und 1993 jeweils 18 Mill S und wurde 1994 auf 15,2 Mill S reduziert, weil durch strukturelle Änderungen im Personalbereich die Aufwendungen für diese Aktion von je 25 Mill S in den Jahren 1992 und 1993 auf 17,7 Mill S im Jahr 1994 gesenkt werden konnten. Die Gesellschaft erzielte jährlich Kartenerlöse von 3,7 Mill S bis 4 Mill S und hat 1992 und 1993 je 3,3 Mill S zugeschossen sowie 1994 durch strukturelle Änderungen im Personalbereich einen Überschuß von 1,4 Mill S ausgewiesen.
- Diese strukturellen Änderungen betrafen eine Verringerung von Zulagen an das künstlerische Personal sowie die Auflösung der theatereigenen Bühnemannschaft und die Übertragung dieser Aufgaben an eine externe

Außenbezirke

23

Unternehmung, welche teilweise die bisherigen Bediensteten übernahm. Die Gesellschaft hatte dabei an die Mitglieder der Bühnenmannschaft Abfertigungen von 5,2 Mill S zu zahlen.

- 9.2 Der RH empfahl der Gesellschaft im Hinblick auf ihre kaufmännische Sorgfaltspflicht, der Unsicherheit über die Höhe des jeweiligen Kostenbeitrages der Arbeiterkammer Wien bei der finanziellen Planung der Aktion „Volkstheater in den Außenbezirken“ besonderes Augenmerk zu widmen.

- 10.1 Ein Drittel der gesamten Auftrittszahl des Ensembles wurde für Aufführungen in den Außenbezirken erbracht. Bei Gesamtaufwendungen des künstlerischen Personals bis zu 40 Mill S je Jahr wären daher mindestens 13 Mill S den Aufführungen in den Außenbezirken zuzurechnen gewesen. Tatsächlich wurden 1993 und 1994 nur 3,8 Mill S bzw 4,4 Mill S an Personalaufwendungen des ständig verpflichteten künstlerischen Personals den Aufführungen in den Außenbezirken zugerechnet.

Auch für die Ausstattung der Aufführungen in den Außenbezirken wurde der Stundenlohn des Werkstättenpersonals mit 120 S abgerechnet, obwohl er tatsächlich durchschnittlich 200 S betrug.

Je Spielzeit wurden daher Personalaufwendungen von rd 9 Mill S nicht den Aufführungen in den Außenbezirken zugerechnet; dieser Betrag wurde von der Gesellschaft aus weiteren Förderungsmitteln getragen.

- 10.2 Der RH empfahl, die tatsächlichen Kosten der Gesellschaft für Aufführungen im Haupthaus und für jene in den Außenbezirken zu ermitteln und im Jahresabschluß vollständig auszuweisen, um dadurch die Förderungsgeber über die Höhe des Anteils an Förderungsmitteln, der für die jährliche Durchführung dieser Veranstaltungen aufgewendet wird, zu informieren.

- 10.3 *Das BMWVK gab bekannt, Förderungen nur für die künstlerische Tätigkeit des Theaters im Haupthaus zu gewähren.*

Schauspielschule

- 11.1 Die Schauspielschule wurde von der Gesellschaft 1985 gegründet.

Die Gesamtaufwendungen für die Schauspielschule betragen jährlich 0,7 Mill S; der monatliche Kostenbeitrag für die Schauspielausbildung 1 500 S je Teilnehmer. Der RH stellte fest, daß seit 1992 Schulgeld von 130 000 S noch nicht eingezahlt worden war.

- 11.2 Nach Ansicht des RH zählt die Vermittlung von berufsbildenden Kenntnissen und Fertigkeiten nicht zu den Aufgaben einer Theaterunternehmung. Außerdem empfahl der RH der Gesellschaft, das ausstehende Schulgeld einzumahnen.

- 11.3 *Die Gesellschaft gab bekannt, daß die Schauspielschule mit Ende der Spielzeit 1995/96 eingestellt worden sei. Das ausstehende Schulgeld sei eingemahnt worden.*

24**Personalangelegenheiten**

- | | |
|---|---|
| Dienstverträge mit den Geschäftsführern | <p>12.1 Die beiden Geschäftsführer erhielten im überprüften Zeitraum jährlich Bezüge zwischen 2,8 Mill S und 3,1 Mill S. Außerdem wurden mit ihnen Pensionsverträge abgeschlossen, gemäß denen nach zehn Jahren ein Ruhebezug von 40 % und für jedes weitere Jahr 2 %, höchstens jedoch 80 % der Bemessungsgrundlage, zugestanden wurden.</p> <p>12.2 Der RH beurteilte die Pensionszusagen an die Geschäftsführer als äußerst großzügig und empfahl, in die Verträge mit künftigen Geschäftsführern keine Pensionszusagen mehr aufzunehmen.</p> <p>12.3 <i>Die Stadt Wien teilte mit, daß sie ihren Einfluß geltend machen werde, künftig keine Pensionsverträge mehr abzuschließen.</i></p> |
| Künstlerisches Personal | <p>13.1 Das Ensemble bestand durchschnittlich aus 40 Darstellerinnen und Darstellern. Die Auslastung dieser Ensemblemitglieder unterlag starken Schwankungen, die nicht nur mit dem Spielplan zu begründen waren. Außerdem sank im überprüften Zeitraum die durchschnittliche Auftrittszahl von 75 auf 65. Durchschnittlich kostete der Auftritt eines Ensemblemitglieds zwischen 6 000 S und 8 000 S. In Einzelfällen lagen diese Kosten wesentlich höher und erreichten Werte eines führenden Sprechtheaters in Wien.</p> <p>13.2 Nach Ansicht des RH wäre eine bessere Auslastung der Ensemblemitglieder möglich.</p> <p>13.3 <i>Die künstlerische Geschäftsführerin führte diese Entwicklung auf die Struktur des Ensembles zurück. Es sei nur schwer möglich, Künstler knapp vor Erreichung des Pensionsalters zu kündigen. Mittelfristig wären jedoch sechs Ensemblestellen einzusparen.</i></p> <p>14.1 Ein Künstler wurde für verschiedene Produktionen als Komponist, Dirigent und Musiker verpflichtet. Entgegen seinem Kostenvoranschlag erhielt er für die Proben- und Vorstellungsdienste die Mindestgage und ließ sich das Resthonorar als selbständige Tätigkeit zuzüglich der Umsatzsteuer auszahlen. So wurde im überprüften Zeitraum 1 Mill S für selbständige Tätigkeiten bezahlt, obwohl es sich hierbei um eine unselbständige Tätigkeit gehandelt hatte. Für diesen Betrag wurden auch keine Sozial- und Lohnsteuerabgaben abgeführt.</p> <p>14.2 Der RH regte an, künftig die Bestimmungen des Schauspielergesetzes zu beachten.</p> <p>14.3 <i>Die Geschäftsführer sagten dies zu und teilten mit, daß an keine weitere Zusammenarbeit mit diesem Künstler gedacht sei.</i></p> |

Personalangelegenheiten

25

- Verwaltungspersonal
- 15.1 Neben den bereits durch die Gesellschaft erfolgten Einsparungen beim technischen Personal für die Aufführungen in den Außenbezirken, aber auch beim Einsatz der Bühnemannschaften wären noch weitere Einsparungen im Kartenbüro möglich. Die Vertriebskosten betragen je Karte 12 S und waren damit um ein Drittel höher als bei vergleichbaren Theatern.
- 15.2 Der RH empfahl die Verringerung des Personalstandes sowie eine Organisationsänderung im Kassenbereich nach Einführung des EDV-unterstützten Kartenvertriebssystems.
- 15.3 *Die Geschäftsführer stimmten diesem Plan zu, meinten jedoch, daß die Planstellen erst nach dem altersbedingten Ausscheiden der Mitarbeiter nicht mehr nachbesetzt werden.*
- 16.1 Die Gesellschaft hat zahlreiche Auszahlungen noch bar durchgeführt.
- 16.2 Der RH empfahl, Barzahlungen so zu beschränken, daß die Kassa von einem Bediensteten der Verwaltung mitbetreut werden könnte.
- 16.3 *Die Geschäftsführer sagten dies zu und gaben bekannt, daß die Stelle des Hauptkassiers künftig eingespart werden wird.*
- Rechnungswesen
- 17.1 Der Gesellschaft entstanden im überprüften Zeitraum jährlich Zinsenaufwendungen bis zu 1,4 Mill S. Ursache dafür war die nicht zeitgerechte Überweisung von Förderungsmitteln; weiters wurden in Proben- und sonstigen Theaterräumlichkeiten Adaptierungsarbeiten durchgeführt, ohne hierfür die zugesagten Förderungsmittel bereits erhalten zu haben.
- 17.2 Der RH empfahl der Gesellschaft, Förderungsmittel künftig rechtzeitig abzurufen und Förderungsanträge für geplante Projekte rechtzeitig zu stellen.
- 17.3 *Die Gesellschaft bemerkte hierzu, die Zinsenaufwendungen seien ausschließlich durch zu späte Förderungszahlungen der Gebietskörperschaften entstanden. Für die Probebühne wäre beispielsweise das Förderungsansuchen bereits in der Spielzeit 1991/92 gestellt, die Zahlungen wären aber erst 1994 geleistet worden.*
- Nach Ansicht der Stadt Wien wären diese Zinsenaufwendungen nicht auf schleppende oder unzureichende Förderungszahlungen zurückzuführen. Zwar hätte der Bund zugesagte Förderungsmittel nicht gezahlt, jedoch hätte die Stadt Wien diese Mittel zur Verfügung gestellt.*
- 17.4 Der RH erwiderte der Stadt Wien, wegen der ausständigen Förderungsmittel habe der Aufsichtsrat der Gesellschaft die Aufnahme eines Kredites genehmigt; diese Verbindlichkeit von bis zu 18,1 Mill S war in den jährlichen Bilanzen ausgewiesen. Da auch der Leiter der Magistratsabteilung „Kultur“ dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehört — dies wurde vom RH als unvereinbar angemerkt — und die Zurückhaltung von Förderungsmitteln der Stadt Wien bei dieser Aufsichtsratssitzung begründete, war der Stadt Wien die finanzielle Lage der Gesellschaft bekannt.

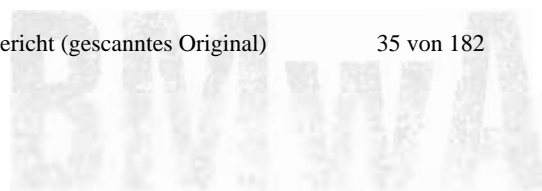
26**Weitere
Feststellungen**

- 18 Weitere Empfehlungen des RH bezogen sich auf Verrechnungsangelegenheiten, unrichtige Umsatzsteuervoranmeldungen, die Weitergabe von Verwaltungsgebühren, die Abonnements, die Miet- und Pachtentgelte sowie die Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes.

Die Gesellschaft sagte zu, die Empfehlungen zu verwirklichen.

**Schluß-
bemerkungen**

- 19 Der RH hob abschließend folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Die Vereine „Deutsches Volkstheater in Wien“ und „Volkstheaterfreunde“ sollten aufgelöst und deren Eigentum der Gesellschaft übertragen werden.
- (2) Die in Aussicht gestellten Verbesserungen im Kartenverkauf sowie die einvernehmlich festgelegten Einsparungen beim künstlerischen Personal und beim Verwaltungspersonal sollten durchgeführt werden.



Bereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG;
Nordumfahrung Klagenfurt;
Umfahrung Zell am See;
Nordumfahrung Lofer

Unter Berücksichtigung der Komplexität der Baulose ergab sich für den RH ein weitgehend positiver Eindruck der Bauabwicklung und -abrechnung.

(1) Die unterschiedliche Abgrenzung der Planungsabschnitte und der Baulosgrenzen sowie deren Überlappungen erschwerten im Bereich der Nordumfahrung Klagenfurt die Ermittlung der korrekten Ausschreibungs-Massen, wodurch die bei gleichzeitig auszuführenden Baulosen möglichen Synergieeffekte bei deren Ausschreibungen nicht erzielt werden konnten.

Wegen der technischen und kostenmäßigen Attraktivität einer nach Ansicht des RH nicht zulässigen Variante des Bauloses Lendorf wäre eine Neuausschreibung auf Basis der Variante mit einer Regelung über die Abgeltung der eingebrachten Idee geboten gewesen. Die Vorlage einer unrichtigen Vergleichsrechnung im Aufsichtsrat hat dessen Entscheidung, keine Neuausschreibung vorzunehmen, mit beeinflußt.

Trotz der im Vergabestadium des Bauloses Lendorf bereits erkennbaren Kostensteigerung wurde deren Begrenzungsmöglichkeit durch eine angebotene Pauschalierung nicht wahrgenommen.

(2) Bei der Umfahrung Zell am See entstanden bei der Abrechnung des Tunnelvortriebes in den Bereichen Schüttdorf Süd vermeidbare Mehrkosten. Bei den für das Tunnelausbruchsmaterial vorgesehenen Deponien ermöglichten Mängel in der Ausschreibung, der Vertragsgestaltung und der Disposition dem Auftragnehmer Kosteneinsparungen, die der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG ursprünglich nicht zugute kamen. Erst im November 1996 beabsichtigte die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG, einen Preisabzug in der Schlußrechnung in Höhe von 5,5 Mill S vorzunehmen.

(3) Zahlreiche und umfassende Ausführungsänderungen bei der Nordumfahrung Lofer, zugestandene Erleichterungen und überhöht anerkannte Nachtragsforderungen bedeuteten für den Auftragnehmer Kostenvorteile, die nur in einem geringen Ausmaß an die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG weitergegeben wurden.

28

Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG (ÖSAG)

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1993: Verschmelzung von Tauernautobahn AG (TAG), Pyhrn Autobahn AG (PAG), Autobahnen und Schnellstraßen AG (ASAG), Wiener Bundesstraßen AG (WBG) (BGBl Nr 826/92 Maßnahmengesetz)

	1992	1993	1994	1995
Gesellschaft(en) zum Jahresende	TAG PAG ASAG WBG	ÖSAG	ÖSAG	ÖSAG
	in Mill S			
Grundkapital (Bund, Länder Steiermark, Kärnten, Salzburg, Oberösterreich, Wien)	1 444	1 444	1 444	1 444
	Anzahl			
Vorstände (aktive)	5	2	2	2
Prokuristen/Handlungsbevollmächtigte	8	7	6	4
Aufsichtsräte	46	18	18	18
davon vom Betriebsrat entsandt	13	6	6	6
Mitarbeiter (ohne Vorstand)	443	431	416	396
	in Mill S			
Grundeinlösungen	296	96	51	17
Baukosten	2 484	2 897	2 154	1 598
Betriebs- und Erhaltungskosten ^{x)}	317	278	242	278
Finanzierungskosten	245	134	67	52
Kosten der Mauteinhebung ^{x)}	64	63	66	81
Verwaltungskosten ^{x)}	118	128	99	88
Mautabfuhr an Länder	9	11	12	11
Mautentgelte/Pachtzinse	808	903	1 000	1 263
Schuldenstand der ÖSAG bei der ASFINAG	58 496	62 360	64 588	65 919

^{x)} einschließlich Personalkosten

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH hat von November 1994 bis April 1995 die Gebarung der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG bzw der Tauernautobahn AG als deren Rechtsvorgängerin bezüglich der Baustellen Nordumfahrung Klagenfurt, Umfahrung Zell am See sowie Nordumfahrung Lofer überprüft. Die überprüften Bereiche betrafen — im Gegensatz zB zur Karawankenautobahn — keine reinen Erdbaulose, sondern überwiegend Baustellen mit hohen technischen Anforderungen, wie beispielsweise die Unterflurtrasse Lendorf (A 2 Nordumfahrung Klagenfurt) und die Tunnelbauten der Umfahrungen Zell am See (B 311) und Lofer (B 312). Der Anteil der reinen Straßenbauarbeiten ist daher bei diesen Unterflur- bzw Tunnel-Baulosen — im Gegensatz zu den im Wahrnehmungsbericht A 11 Karawankenautobahn behandelten Erdbaulosen Rosegg und Winkl — nur von untergeordneter Bedeutung.

Die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG, das Amt der Kärntner Landesregierung, das Amt der Salzburger Landesregierung und das BMwA gaben ihre Stellungnahmen zu den Teilberichten von Oktober 1995 bis Oktober 1996 ab.

Der RH gab hierzu seine Gegenäußerung am 31. Oktober 1996 bzw am 4. November 1996 ab. Die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG hat eine ergänzende Stellungnahme im November 1996 vorgelegt.

Vorbemerkungen

Allgemeines

- 2.1 Mit dem Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßen-Gesellschaften vom 29. Dezember 1992, BGBl Nr 826/92, wurden mit Wirkung vom 1. Jänner 1993 die bisherige Tauernautobahn AG, Pyhrn Autobahn AG, Autobahnen und Schnellstraßen AG sowie die Wiener Bundesstraßen AG zur Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG verschmolzen.
- 2.2 Der RH wies darauf hin, daß die Bemühungen der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG um eine sichtbare Verringerung des Personalstandes (1992: 443 Mitarbeiter, 1994: 416 Mitarbeiter, jeweils ohne Vorstände) zwar in der Bilanz einen erkennbaren Erfolg (rd 17 Mill S Einsparung) gezeigt hatten, aber die Kosten für im Wege von Werkverträgen an Dritte ausgelagerte Tätigkeiten deutlich (rd 12 Mill S) anstiegen.
- 2.3 *Laut Stellungnahme der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG hätten die Strukturmaßnahmen erst ab 1994 gegriffen; bis zum Jahre 1996 seien weitere Verwaltungskosten von rd 12 Mill S eingespart worden. Bis Ende 1995 sei die Anzahl der Prokuristen auf vier Personen und der Mitarbeiterstand trotz erhöhtem Leistungsumfang in den Bereichen Maut und Erhaltung auf unter 400 Personen gesunken.*

Vorbemerkungen

30

Organisation der Projektentwicklung

- 3.1 Alle überprüften Projekte wurden in den Jahren 1988 bis 1992 von der Tauernautobahn AG begonnen. Mit der Gründung der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG wurden die Entscheidungsstrukturen neu organisiert. So wurde innerhalb der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG ein Geschäftsbereich Planung/Neubau eingerichtet, der die Bau-Aktivitäten in sieben Bundesländern zu koordinieren hat. Entsprechend dieser Neuorganisation und unter Berücksichtigung der noch von der Tauernautobahn AG eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen waren in den Bereichen Projektleitung, Bauaufsicht, Projekt-Controlling und Begleitende Kontrolle Bedienstete der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG, der Baudienststellen des jeweiligen Amtes der Landesregierung sowie Ziviltechniker (-gemeinschaften) zuständig, deren Aufgabengebiete sich teilweise überlagerten.

Die Kosten für Planung, Bauaufsicht und Baumanagement lagen — unter Einrechnung der anteiligen Zentralregie der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG — bis zu 2 % über jenen der Aufgabenabwicklung durch die Länder im Wege der Auftragsverwaltung.

- 3.2 Der RH empfahl den Abbau nahezu gleicher bzw überschneidender Aufgabenstellungen. Die damit verbundene kollektive Entscheidungsfindung ermöglichte zwar die Einbindung aller Expertenmeinungen in die Entscheidung, schränkte aber bei unklarer Darlegung der Entscheidungsgründe die Verantwortung der Projektleitung ein.
- 3.3 *Hinsichtlich des Vergleiches mit der Auftragsverwaltung vertrat die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG die Ansicht, daß diese Kosten zwar als Kennzahl angesehen werden können, der mit 10 % vertraglich festgelegte Ersatz an die Länder nach Information der Betroffenen aber nicht kostendeckend sei. Zur Form der Entscheidungsfindung betonte die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG, daß sie immer erst nach Einholung aller Meinungen entschieden habe.*
- 3.4 Der RH wies unabhängig vom Vergleich mit der Auftragsverwaltung auf das bei der Vermeidung der Beauftragung überschneidender Leistungsbereiche vorhandene Einsparungspotential hin.

Baumanagement und Begleitende Kontrolle

- 4.1 Das Baumanagement und die Begleitende Kontrolle waren in den verschiedenen Bereichen unterschiedlich organisiert. So wurden die mit diesen Aufgaben als Hilfsorgane der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG betrauten Ziviltechniker von den Projektleitungen in die Entscheidungsfindung — beginnend bei der Vertragsgestaltung bis hin zur Überprüfung der Beurteilung von Nachtragsangebotsprüfungen der örtlichen Bauaufsicht — eingebunden.

In den Bereichen Nordumfahrung Klagenfurt, Umfahrung Zell am See und Nordumfahrung Lofer hat die Erhöhung der Kontrolldichte durch zusätzliche Kontrollebenen nicht immer zu einer Verringerung der Fehlerquoten geführt.

- 4.2 Der RH kritisierte die in diesen Bereichen vorgefundene Praxis der Begleitenden Kontrolle, Prüfungshandlungen ausschließlich im Nachvollzug der bereits von der örtlichen Bauaufsicht durchgeführten Kontroll-

schritte und deren Beurteilung zu setzen, weil dies keine selbständige Kontrolle darstelle und Unterlassungen der Bauaufsicht systembedingt nicht erfasse.

Der RH empfahl, die Managementaufgaben Projektsteuerung, Kontrolle und Controlling aus Gründen der Kontinuität und der Auftragnehmerunabhängigkeit mit eigenem Personal der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG wahrzunehmen und nur bei Bedarf zusätzliches Fachwissen zuzukaufen. Eine effiziente Kontrolle sollte rechtzeitig und eigenständig prüfen und die aufgezeigten Probleme konsequent weiter beobachten.

- 4.3 *Die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG vertrat die Auffassung, daß erst nach dem Abbau aller Probleme aus der Zeit vor der Gesellschaftsgründung die Rationalisierungseffekte voll wirksam werden könnten. Jedenfalls strebe sie eine längerfristige Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung an.*

Nordumfahrung Klagenfurt

Allgemeines

- 5 Die Projektleitung für die Planung und Errichtung der Strecke wurde von den Projekt- und Bereichsleitern der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG (bzw Tauernautobahn AG) wahrgenommen. Zu ihrer Unterstützung wurden im Bereich der Gesamtkoordination, Termin- und Kostenplanung eine Ingenieurgemeinschaft und im Bereich der Begleitenden Kontrolle ein Ziviltechniker beauftragt.

Das Amt der Kärntner Landesregierung wurde mit der Erstellung eines baureifen Projektes einschließlich der Verordnungs- und Verwaltungsverfahren beauftragt.

Die Ausschreibungen, basierend auf den Projekten des Amtes der Kärntner Landesregierung, wurden von der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG erstellt. Die rechnerische Angebotsprüfung führte das Amt der Kärntner Landesregierung durch; die technische Beurteilung der Angebote erfolgte durch die beratenden Ziviltechniker. Der Zuschlag erfolgte nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat vom Vorstand der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG.

Mit der örtlichen Bauaufsicht wurde — abweichend von der Vorgangsweise bei der A 11 Karawankenautobahn — nicht das Amt der Kärntner Landesregierung, sondern nach einer Interessentensuche eine Ingenieurgemeinschaft beauftragt, der im Bereich des bergmännischen Tunnelbaues Organe der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG beigestellt wurden.

Die Bauarbeiten begannen im Herbst 1991 mit der Oströhre des Falkenbergtunnels. Der Abschnitt Klagenfurt West bis Klagenfurt Nord wurde im Juni 1995, der Abschnitt Klagenfurt Nord bis Klagenfurt Ost im Mai 1996 für den Verkehr freigegeben.

Nordumfahrung Klagenfurt

32

	Länge in m	Auftragssumme einschließlich USt Stand 1995	Teilrechnungen (TR; einschließlich Gleitung, ohne USt) bzw. Schlußrech- nungen (SR; einschließ- lich USt und Gleitung)	Abrechnungs- summe Stand 9/96
		in Mill S		in Mill S
Erdbaulos Hallegg einschließlich Umbau der Bundesstraßen B 83 und B 95	9 839	267	31.TR (+USt)	299 (+60)
Falkenbergstunnel Oströhre	1 066	197	SR	168
Falkenbergstunnel Weströhre	1 271	105	SR *)	90
Unterflurtrasse Trettnig	520	60	SR	62
Unterflurtrasse Lendorf Variante „C“	1 025	314	SR *)	333
Ehrentalerberg-Tunnelkette: Ehrentalerberg Tunnel – Unterflurtrasse Annabichl – Terndorfer Tunnel	2 400	575	SR (**)	615
Erdbaulos Flughafen einschließlich Unterflurtrasse Marolla	3 800	538	33.TR (+USt)	463 (+93)
Brückenbaulose Bauabschnitt 1		147	SR	156
Summe	19 921	2 203		2 339

*) Forderungen strittig
**) ungeprüft

Erdbaulose Hallegg und Flughafen

Bauloseinteilung

6.1 Die vom Amt der Kärntner Landesregierung aufgrund eines Übereinkommens mit der Tauernautobahn AG projektierten Erdbaulose Flughafen (einschließlich Unterflurtrasse Marolla) und Hallegg (einschließlich Umlegungen der Bundesstraßen B 83 und B 95) umfaßten mehrere Planungsabschnitte, weshalb die im Auftrag der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG erstellten Leistungsverzeichnisse, insbesondere bei den Massenermittlungen des Erdbaues, von den Baulosen abweichende Projektgrenzen und auch unterschiedliche Ausführungsstandards der Projekte zu berücksichtigen hatten. Zu Beginn der Bauvorhaben wurde baulosübergreifend für die überschüssigen Ausbruch- und Abtragmassen und die auf den Dammstrecken erforderlichen Schüttmassen zunächst von der beratenden Ingenieurgemeinschaft, später von der örtlichen Bauaufsicht, der auch die Kontrolle der Massen oblag, ein Massendispositionsplan erstellt und mit den am Bau beteiligten Auftragnehmern/Bietern in bezug auf die anfallenden bzw. benötigten Mengen auf den Zeitablauf und die möglichen Transportwege abgestimmt.

6.2 Der RH beanstandete die unterschiedliche Abgrenzung der Planungsabschnitte und der Baulosgrenzen sowie deren Überlappungen und die unterschiedliche Qualität der Projektunterlagen, was die Ermittlung der korrekten Ausschreibungs-Massen erschwerte. Er würdigte das seit Ende 1992 — als Reaktion auf die anlässlich der Überprüfung der Gebarung der Pyhrnautobahn AG (1991) geäußerte Kritik des RH — verstärkte Bemühen, baulosübergreifend das Ausbruch- und Abtragsmaterial in der Verantwortung der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG zu belassen und zu koordinieren. Er empfahl, in Hinkunft auf klare, einheitliche Projektierungsmaßstäbe zu dringen und durch zweckmäßige Planung der Ausführungsfristen und Baulosgrenzen bereits anlässlich der Gestaltung der Ausschreibungen Synergieeffekte bei der gleichzeitigen Ausführung mehrerer Baulose zu erreichen.

6.3 *Das mit der Projektierung befaßte Amt der Kärntner Landesregierung sagte zu, in Zukunft für klarere und einheitlichere Projektierungsabgrenzungen zu sorgen.*

Baulosübergreifende
Massendisposition

7.1 Die Erdbaulose Hallegg und Flughafen wurden zeitgleich im April 1993 ausgeschrieben. Ergänzend gab die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG noch vor der Angebotseröffnung den Bietern des Erdbauloses Flughafen im Mai 1993 als Kalkulationsbasis die Schüttmengen an jedem Einbauort, die Transportroute und die einzuhaltenden Schüttgrenzen zu den Nachbarbaulosen Ehrentalerberg-Tunnelkette und Hallegg bekannt.

Im Zuge der Angebotsprüfung überlegte die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG wegen der zwischen den Baulosen stark unterschiedlichen Preise im Bereich der Massentransport- und Schüttmaßnahmen und zur Ermöglichung von Synergieeffekten eine Neuausschreibung beider Baulose. Die Bieter der Baulose Flughafen und Hallegg wiesen im Zuge der preisauflärenden Gespräche darauf hin, daß durch interne Koordination die von der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG durch eine Neuausschreibung erhofften Vorteile auch bei Vergabe nach den bereits vorliegenden Ausschreibungen zu erzielen seien.

7.2 Der RH beurteilte den Versuch der Kostenbeschränkung mit nur einem Auftragnehmer als inkonsequent und wies generell auf die Problematik von Ausschreibungen vor Abschluß aller Behördenverfahren hin.

Weiters kritisierte der RH, daß im Schlußbrief des Bauloses Flughafen der zuletzt erarbeitete Massendispositionsplan nicht namentlich, sondern nur inhaltlich berücksichtigt worden war, was in der Folge zu Unklarheiten in der Nachtragsbehandlung führte.

7.3 *Zur Frage der rechtzeitigen Planung bzw. Vorsorge der Wasserrechtsverhandlung erklärte die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG, daß für die Tauernautobahn AG zum Zeitpunkt der Ausschreibung und Vergabe die trotz Dringlichkeit lange Bearbeitungsdauer im Bereich des Amtes der Kärntner Landesregierung nicht absehbar gewesen sei.*

Das Amt der Kärntner Landesregierung gab zu bedenken, daß die Wasserrechtsverhandlung erst nach der mit Landesgesetzblatt Nr 130/1993 verlautbarten Novellierung der verordneten Wasserschongebiete habe abgeschlossen werden können.

Nordumfahrung Klagenfurt

34

Änderung der
Transportroute

- 8.1 Der Auftragnehmer des Bauloses Flughafen machte im September 1994 wegen der im Vergleich mit der Ausschreibung geänderten Massendisposition und der daraus resultierenden Verschlechterung des Verhältnisses der tatsächlichen Verfuhrweite durch die Ehrentalerberg-Tunnelkette zur abrechenbaren Verfuhrweite über die Bundes- und Gemeindestraßen Mehrkosten von insgesamt 13,1 Mill S (zuzüglich USt) geltend.

Die örtliche Bauaufsicht befürwortete den Nachtrag dem Grunde nach, da sich ihrer Ansicht nach seit der Erstellung des Schlußbriefes durch Änderungen in der generellen Massendisposition eine Änderung der Schüttmengen und der Einbauorte ergeben habe und diese Änderung vom Auftraggeber zu vertreten sei.

- 8.2 Der RH erkannte keine wesentliche Änderung der Einbaumengen und -orte nach Vertragsabschluß. Vor Vertragsabschluß war allen Vertragspartnern bekannt, daß sich der Massenschwerpunkt der zu verführenden Massen gegenüber den Annahmen der Ausschreibung rd 1 000 m in Richtung Zwirnowald verschieben und sich somit die verrechenbare Wegstrecke über die Bundes- und Gemeindestraßen verkürzen würde. Der Auftragnehmer des Bauloses Flughafen hatte der Verfuhr durch die Tunnelkette bei gleichzeitigem Wegfall der erheblichen Behinderungen beim Befahren der Bundes- und Gemeindestraßen zugestimmt. Daher vertrat der RH die Auffassung, daß diese Nachtragsforderung dem Grunde nach abzulehnen sei.
- 8.3 *Die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG gab hierzu an, daß auch sie die Problematik erkannt hätte, was bereits in der ersten Phase zu einer Ablehnung der Nachtragsforderung und letztlich unter Berücksichtigung der vom RH aufgezeigten Problematik zur endgültigen Ablehnung der Forderung geführt habe. Der Auftragnehmer habe dieser Ablehnung aber nicht zugestimmt und sich weitere Schritte vorbehalten, wobei der strittige Wert rd 7 Mill S (zuzüglich USt) betrage.*

Unterflurtrasse
Lendorf

- 9.1 Die bis 1980 zurückreichenden Planungsüberlegungen für die Durchquerung des Siedlungsgebietes von Lendorf sahen für die Autobahn zunächst eine Unterflurlösung mit Unterführung auch des Wölfnitz-Baches vor. Im Jahr 1981 wurde dann eine Lösung diskutiert, welche die technisch schwierige und teure Unterführung des Baches im Grundwasser durch Überbrückung des nach Westen verschwenkten Baches vermied. Zuletzt entschied man sich jedoch für das ursprüngliche Konzept, weil die Lösung mit Überbrückung des Baches eine Aufwölbung des Geländes in Lendorf mit sich gebracht hätte, was von den örtlichen Vertretern entschieden abgelehnt wurde.

Im Zuge der Ausschreibung im Mai 1992 bot eine Bietergemeinschaft eine Variante in „seichter“ Lage (Variante C) an, welche — ähnlich dem Vorschlag aus dem Jahr 1981 — die nach Westen verschwenkte Wölfnitz überbrückt und eine Aufwölbung des Geländes in Lendorf in Kauf nimmt. Wegen der geringeren Tiefe konnte diese Variante mit wesentlich geringerem technischem Aufwand und kürzerer Tunnelstrecke errichtet werden; ihr Preis lag mit 336 Mill S (einschließlich USt) um rd 33 % (167,5 Mill S) unter dem billigsten Angebot für den Amtsentwurf.

Die Variante C wurde von Planern und Sachverständigen einhellig begrüßt. Wegen des Preisvorteiles dieser Variante zeigten sich nun aber auch die örtlich Betroffenen bereit, die Aufwölbung im Ortsgebiet von Lendorf hinzunehmen, so daß diese Variante beauftragt wurde. Die seichere Lage des Tunnels erlaubte in der Folge zusätzlich eine Verkürzung der Tunnelstrecke von 930 m auf 800 m.

- 9.2 Der RH kritisierte, daß die nach jahrzehntelanger Diskussion über die Linienführung der A 2 im Raum Klagenfurt eingesetzte Arbeitsgruppe wegen der an sie gestellten Forderung, unter Zeitdruck ein einvernehmliches Ergebnis zuwege zu bringen, den schwerwiegenden technischen und wirtschaftlichen Bedenken gegen den Amtsentwurf zu wenig Gewicht beigemessen hatte. Das Wissen um dessen große Probleme hatte nicht zu einer Änderung der Planung, sondern nur zu vermehrten Anstrengungen zur Sicherung der Durchführbarkeit dieser Lösung mit aufwendigen und kostspieligen Methoden geführt.
- 9.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung wäre die schließlich verwirklichte Lösung wegen der Aufwölbung des Geländes in der damaligen Planungsphase keinesfalls durchsetzbar gewesen.*

Zulässigkeit von Varianten

- 10.1 Laut Ausschreibung waren neben dem Angebot für den Amtsentwurf („Unterflurlösung“) auch Variantenangebote zulässig; allerdings waren die genaueren Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Varianten derart mißverständlich formuliert und wurden diese auch von Bietern unterschiedlich aufgefaßt, daß sich die ausschreibende Stelle zur Einholung eines Gutachtens über die Interpretation des von ihr selbst verfaßten Ausschreibungstextes veranlaßt sah.

Schließlich beauftragt wurde die Variante C („Angehobene Trassenführung“).

- 10.2 Der RH beanstandete, daß die Ausschreibung die von den Vergabevorschriften geforderte inhaltliche Klarheit vermissen und dadurch wettbewerbsverzerrende Interpretationsspielräume offen ließ. Nach Ansicht des RH wäre eine Neuausschreibung mit eindeutigen, von sämtlichen Bietern in gleicher Weise zu verstehenden Wettbewerbsbedingungen geboten gewesen.
- 10.3 *Laut Stellungnahme der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG habe sie eine Neuausschreibung aus terminlichen und wirtschaftlichen Gründen verworfen.*

Angebotsprüfung

- 11.1 Im Zuge der Angebotsprüfung wurde das auf 336 Mill S (einschließlich USt) lautende Angebot der Variante C zur Prüfung der Preisangemessenheit auch mit den Preisen der nächsten vier Bieter durchgerechnet. Gemäß dieser Berechnung hätte keiner der anderen Bieter den Umfang der Variante günstiger angeboten als der Anbieter der Variante C selbst.
- 11.2 Der RH kam demgegenüber zu dem Ergebnis, daß bei korrekter Vergleichsrechnung der Leistungsumfang der Variante C von drei anderen Bietern um bis zu 32 Mill S günstiger angeboten worden wäre.

Nordumfahrung Klagenfurt

36

11.3 *Laut Stellungnahme der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG sei dem Aufsichtsrat der hypothetische Charakter derartiger Vergleichsrechnungen bekannt gewesen.*

Mengengarantie

12.1 Gemäß den Vertragsbedingungen durfte die Abrechnungssumme für die Variante C infolge der tatsächlichen Mengenentwicklung die Angebotssumme nicht übersteigen (Mengengarantie). Andererseits war die mit der Verkürzung der Unterführung auf 800 m verbundene Verringerung des Bauumfanges durch eine entsprechende Minderung der Mengengarantiesumme zu berücksichtigen. Nach längeren Verhandlungen zwischen der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG und dem Auftragnehmer einigten sich die Vertragspartner auf eine Minderung der garantierten Auftragssumme um 23,4 Mill S auf einen Betrag von 312,6 Mill S (einschließlich USt).

12.2 Nach Ansicht des RH wäre der Auftragsumfang auch um andere entfallene Leistungen und Mengen zu mindern gewesen; dabei hätten insbesondere vom Auftraggeber veranlaßte kostensparende Projektänderungen die Mengengarantiesumme um 8,2 Mill S auf 304,4 Mill S (einschließlich USt) verringern müssen.

12.3 *Laut Stellungnahme der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG sei bei der Vertragsgestaltung für die Variante C nicht mit der Möglichkeit kostenmindernder Projektänderungen gerechnet worden.*

Wasserhaltung

13.1 Die bei den Bauarbeiten erforderliche Wasserhaltung war im Amtsentwurf als Pauschale ausgeschrieben gewesen; die Preise der Bieter für diese Leistung lagen zwischen 2,2 und 7,8 Mill S (zuzüglich USt). In der Variante C wurde die Wasserhaltung nicht pauschal, sondern mit 200 Tagsätzen je 67 036 S angeboten, was einen Positionspreis von 13,4 Mill S (zuzüglich USt) ergab. Tatsächlich erfolgte die Wasserhaltung jedoch über 523 Tage, was Gesamtkosten von rd 35 Mill S bzw Mehrkosten von über 21 Mill S (zuzüglich USt) verursachte.

Zusätzlich zur beauftragten Wasserhaltung kündigte der Auftragnehmer im Herbst 1993 eine Nachtragsforderung von 33,2 Mill S wegen unerwartet erhöhten Aufwandes für die Wasserhaltung an. In der Folge einigten sich die Vertragspartner darauf, daß der Auftraggeber die Wasserhaltung innerhalb der Garantiesumme voll vergütet und der Auftragnehmer unter dieser Bedingung die angekündigte Nachtragsforderung zurückzieht.

13.2 Der RH beanstandete, daß weder die Detailkalkulation mit ihrer spekulativen Umlegung des gesamten Wasserhaltungsaufwandes auf 200 Tagsätze noch der auf eine langdauernde Wasserhaltung hinweisende Bauzeitplan die Tauernautobahn AG zu Vorkehrungen im Bauvertrag gegen die absehbare Kostensteigerung bewogen hatte, obwohl diese schon vor der Beauftragung zu erkennen war.

Weiters beanstandete der RH, daß die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG der vollen Bezahlung der Wasserhaltung im Tausch gegen ein Zurückziehen der Nachtragsforderung für erhöhten Wasserhal-

tungsaufwand zustimmte, obwohl der tatsächliche Aufwand für die maßgeblichsten Teilleistungen erheblich hinter den Mengenansätzen der Urkalkulation zurückgeblieben war und ein vom Auftragnehmer mit der Nachtragsforderung behaupteter erhöhter Wasserzudrang wegen der vom Amtsentwurf abweichenden Bauweise größtenteils von diesem selbst zu vertreten gewesen war.

- 13.3 *Laut Stellungnahme der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG hätte sich der offensichtliche Mangel dieser Entscheidung erst im nachhinein herausgestellt. Die Vereinbarung über die volle Bezahlung der Wasserhaltung bei Verzicht des Auftragnehmers auf Nachtragsforderungen erachtete die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG nicht als Gegengeschäft, eine Annahme dieses Verzichtsangebotes sei vielmehr aufgrund der gegebenen vertragsrechtlichen Situation zweckmäßig gewesen.*

Ausbaunotwendigkeit des Kreuzbergtunnels

- 14.1 In der im Rahmen einer Trassen-Verordnung zusammengefaßten „Paketlösung“ für den Bundesstraßenausbau im Norden von Klagenfurt war neben dem Bau der A 2 und der Anbindung des anschließenden B-Straßennetzes (B 83 und B 95) auch der Bau des Kreuzbergtunnels (als Teil der B 83) enthalten. Dem Ausbau dieses Tunnels kam in diesem Gesamtkonzept allerdings die mit Abstand geringste Dringlichkeit zu. Für den auf der Nord-West-Spange der Nordumfahrung liegenden Falkenbergstunnel war zunächst nur ein Halbausbau vorgesehen gewesen. Aufgrund der überraschenden Kostensenkung bei der Unterflurtrasse Lendorf entschloß sich die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG im Einvernehmen mit dem BMwA, den Bau der zweiten Röhre dieses Tunnels vorzuziehen, so daß nunmehr die gesamte Nord-West-Spange der A 2 im Vollausbau zur Verfügung steht.
- 14.2 Der RH erachtete wegen des voll ausgebauten Falkenbergstunnels den Bau des 1989 mit 600 Mill S (einschließlich USt) veranschlagten Kreuzbergtunnels, der für Klagenfurt eine zweite Nord-West-Spange in nur 1,5 km Abstand zur nunmehr im Vollausbau bereitstehenden Nordumfahrung darstellen würde, für wirtschaftlich nicht vertretbar. Der RH empfahl, von weiteren Verwirklichungsschritten für den Kreuzbergtunnel Abstand zu nehmen.
- 14.3 *Das Amt der Kärntner Landesregierung sicherte zu, bis zur endgültigen Entscheidung über dieses Vorhaben keine weiteren Aktivitäten zu setzen. Der Bürgermeister der Stadt Klagenfurt bestritt hingegen in einer ergänzenden Stellungnahme die geringe Dringlichkeit des Kreuzbergtunnels.*
- 14.4 Der RH verblieb bei seiner Einschätzung dieses Vorhabens.

Im Februar 1996 hob der Verfassungsgerichtshof die Trassen-Verordnung für den Kreuzbergtunnel über Antrag eines Anrainers als gesetzwidrig auf.

Umfahrung Zell am See – Baulos 4 Schmittentunnel

Allgemeines

- 15 Die Projektorganisation stellte sich wie folgt dar:

Die Projektleitung wurde von Organen der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG wahrgenommen. Sie wurde bei der Gesamtkoordination sowie bei der Termin- und Kostenplanung von einer Ingenieurgemeinschaft unterstützt. Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung erfolgten im Rahmen von Werkverträgen durch das Amt der Salzburger Landesregierung. Das Detailprojekt und die Ausschreibungsunterlagen wurden im Auftrag des Amtes der Salzburger Landesregierung von einer Ingenieurgemeinschaft erstellt. Mit der Begleitenden Kontrolle hat die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG einen Ziviltechniker beauftragt.

	Länge in m	Auftragssumme einschließ- lich USt	Abrechnungs- summe ein- schließlich Gleitung, ohne USt Stand 9/96
in Mill S			
Baulos 4 Schmittentunnel	5 857	704	655 (44. Teil- rechnung)
Hauptbauwerk Schmittentunnel	5 109		
Baubeginn:	November	1992	
Verkehrsfreigabe:	Juni	1996	

Tunnelvortrieb Schüttdorf Süd

- 16.1 Für eine Teilstrecke des dreispurigen Tunnelvortriebes im Bereich Schüttdorf Süd war die Vergütung des Ausbruches gemäß Gebirgsklasse S vorgesehen.

(1) Obwohl laut Ausschreibung der Anwendungsbereich dieser Gebirgsklasse nur auf einen Teil des Gesamtquerschnittes eingeschränkt war, wurde schließlich der komplette Gesamtquerschnitt vergütet.

(2) Charakteristisch für Leistungen der Gebirgsklasse S ist aufgrund des mehrfach unterteilten Ausbruchquerschnittes mit genau definierter Arbeitsweise und aufwendigen Stützmaßnahmen ein besonders hoher Einheitspreis und eine niedrige garantierte Vortriebsleistung. Im Zuge der Bauausführung wurde jedoch der Ausbruchvorgang gegenüber der Ausschreibung wesentlich vereinfacht und der Stützmittelaufwand gravierend abgesenkt.

- 16.2 Der RH beanstandete Mehrkosten von insgesamt rd 1,1 Mill S (zuzüglich USt).

Umfahrung Zell am See

39

Weiters bemängelte der RH, daß die im Zuge der Bauabwicklung für die beauftragte ARGE eingetretenen wesentlichen Erleichterungen im Leistungsumfang nicht zu Initiativen der Bauaufsicht und der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG geführt hatten, zumal die der ARGE zugute gekommenen Erleichterungen aus der tatsächlich erzielten Vortriebsleistung deutlich zu erkennen waren.

- 16.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Salzburger Landesregierung seien keine wesentlichen Kostenvorteile für die ARGE zu erkennen gewesen.*

Zusatzangebot

- 17.1 Im Februar 1994 legte die ARGE ein Zusatzangebot vor und begründete dieses mit schwierigeren geologischen Verhältnissen als angenommen. Sie forderte die Vergütung von Mehrkosten in Höhe von rd 166 Mill S (zuzüglich USt), die aus einer geänderten Art der Leistung und der Zusatzleistungen entstanden wären.

Nachdem die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG die Forderungen der ARGE nicht anerkannt hatte, brachte diese im September 1994 eine Klage gegen die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG ein. Der Ausgang des Verfahrens war Ende 1996 noch offen.

- 17.2 Nach Ansicht des RH wäre die Forderung der ARGE nur berechtigt, wenn in der Ausschreibung eine bestimmte Ausbruchsart vorgegeben gewesen wäre, mit der nicht das Auslangen hätte gefunden werden können.

Der RH kam zur Einschätzung, daß dem Bieter zwar eine gebirgsschonende Ausbruchsart vorgegeben, ihm jedoch die Geräteauswahl und Arbeitsweise überlassen geblieben war. Aus den von der ARGE im Zuge der Angebotslegung und Aufklärungsgespräche zum Angebot beigebrachten Unterlagen bzw abgegebenen Erklärungen war die von der ARGE beabsichtigte Art der Durchführung des Ausbruches nicht nachweis- und nachvollziehbar.

- 17.3 *Das Amt der Salzburger Landesregierung stimmte mit der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG überein, daß die von der ARGE geforderten Mehrkosten abzulehnen wären.*

**Deponien
Schmittentunnel**

- 18.1 Die Ausschreibung sah die Deponierung von insgesamt 665 000 m³ Tunnelausbruchsmaterial und das Betreiben der dazu vom Auftraggeber beigestellten Deponiestandorte Mayreinöden und Oberreit vor. Die entsprechenden Leistungen wurden von der ARGE mit rd 16,4 Mill S angeboten.

Alternativ konnte die Deponierung in von den Bietern „beigestellte Deponien“ angeboten werden, wobei der Auftraggeber auch die beiden vorangeführten Standorte zulassen würde. Die dazu abgegebene Angebotssumme der ARGE betrug rd 10,4 Mill S.

Nach umfangreichen Vorgesprächen wurde zwischen der Tauernautobahn AG und der ARGE die Erschließung und das Betreiben der Deponien auf den beiden angeführten Standorten vereinbart. Als Vergütung waren die Angebotssumme (rd 10,4 Mill S) sowie zusätzliche pauschal-

Umfahrung Zell am See

40

lierte Erschließungskosten von 22 Mill S (einschließlich USt) festgelegt. Letztere setzten sich aus umfassenden Grundentschädigungen und verschiedenen baulichen Maßnahmen zusammen, deren aufwendigste die Errichtung einer eigenen Brücke um mehr als 5 Mill S war.

Im Zuge der Bauausführung wurde ein Teil der Ausbruchskubatur an Interessenten verkauft, wodurch sich das erforderliche Deponievolumen verringerte. Weiters entfielen wesentliche pauschaliert beauftragte Leistungen und insbesondere die Errichtung der Brücke.

Wegen der pauschal vereinbarten Erschließungskosten bewirkten die verringerten Leistungen jedoch keine Verringerung der Abrechnungssumme.

- 18.2 Der RH bemängelte, daß die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG die Höhe der Vergütung von Erschließungsmaßnahmen pauschaliert und nicht in Abhängigkeit vom tatsächlich erforderlichen Aufwand vereinbart hatte.

Den Gesamtbetrag der vergüteten, aber nicht erbrachten Leistungen bezifferte der RH mit rd 10 Mill S (zuzüglich USt).

- 18.3 *Die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG vertrat die Auffassung, daß bereits durch die Beauftragung der Alternative Einsparungen erzielt worden wären, berichtete aber, daß sie im November 1996 die ARGE unter Hinweis auf die endgültige Deponiebilanz und die Bauvertragslage von einem beabsichtigten Preisabzug von 5,5 Mill S informiert habe.*

Nordumfahrung Lofer

Allgemeines

- 19 Die Projektorganisation stellte sich wie folgt dar:

Die Projektleitung wurde von Organen der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG wahrgenommen. Sie wurde bei der Gesamtkoordination sowie bei der Termin- und Kostenplanung von einer Ingenieurgemeinschaft unterstützt. Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung erfolgten im Rahmen von Werkverträgen durch das Amt der Salzburger Landesregierung. Das Detailprojekt und die Ausschreibungsunterlagen wurden im Auftrag des Amtes der Salzburger Landesregierung von einer Ingenieurgemeinschaft erstellt. Mit der Begleitenden Kontrolle hat die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG einen Ziviltechniker beauftragt.

Nordumfahrung Lofer

41

	Länge in m	Auftragssumme einschließ- lich USt	Abrechnungs- summe ein- schließlich Gleitung, ohne USt Stand 9/96
	in Mill S		
Gesamtbaulos	4 337	396	368 (29. Teil- rechnung)
Hauptbauwerk Lärchbergtunnel	1 860		
Baubeginn:	Mai 1992		
Verkehrsfreigabe:	August 1994		

Vorbemerkungen

- 20 Der RH ist mit Fragen zu diesem Baulos bereits seit dem Jahr 1992 befaßt. Neben einem entsprechenden Schriftverkehr mit der Tauernautobahn AG bzw der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG führte diese Tätigkeit auch zu einer Berichterstattung in den Tätigkeitsberichten des RH der Jahre 1992 (Reihe Bund 1993/7 S. 204) und 1993 (Reihe Bund 1994/9 S. 278) sowie zur Behandlung der Nordumfahrung Lofer im Salzburger Landtag.

Im Rahmen der gegenständlichen Gebarungsprüfung hat der RH untersucht, inwieweit sich die von ihm bereits seinerzeit aufgezeigten Probleme insbesondere im Zusammenhang mit den Vortriebsarbeiten auf das — inzwischen weitgehend fortgeschrittene — Abrechnungsergebnis ausgewirkt und zu Mehrkosten für die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG geführt haben.

Abrechnung der Vortriebsarbeiten

- 21.1 Die Vergütung der Ausbruchsarbeiten und der Baustelleneinrichtung erfolgte nach dem System einer Gebirgsklassenmatrix (Matrix), welches bei der Ausschreibung des gegenständlichen Bauloses erstmalig angewendet wurde und im Zentralbereich einer Tunnelausschreibung Spekulationen verhindern bzw einschränken sollte.

Aufgebaut war diese Matrix nach den Kriterien Abschlaglänge und Stützmittellanzahl, woraus sich die Einstufung des angetroffenen Gebirges in — unterschiedlich abzugeltende — Gebirgsklassen ergab. Für die einzelnen Gebirgsklassen waren neben den Einheitspreisen für den Ausbruch auch mittlere Tagesleistungen für den Tunnelvortrieb anzugeben, die der theoretischen Berechnung der Vortriebsdauer für die Ermittlung der zeitgebundenen Kosten der Baustelleneinrichtung zugrundegelegt wurden.

Die der Ausschreibung zugrundegelegte Matrix wurde nachträglich um zahlreiche neue Gebirgsklassen erweitert, deren Beauftragung im Rahmen eines Zusatzauftrages erfolgte. Letztlich wurde der Großteil des Tunnels über Gebirgsklassen abgerechnet, die nicht der Ausschreibung zugrunde gelegen waren.

Nordumfahrung Lofer

42

Im Vergleich zwischen Ausschreibung/Angebot und Abrechnung war ein insgesamt verringerter Herstellungsaufwand des Auftragnehmers festzustellen, weil die Aufwandsminderung für die ARGE wesentlich größer war als ihre Einbußen im Abrechnungsergebnis.

- 21.2 Der RH beurteilte das für die Ausschreibung gewählte System der Matrix grundsätzlich als zweckmäßig, um die Festlegung der Gebirgsklasse durch technische Maßzahlen zu objektivieren. Ungeachtet der noch fehlenden Erfahrungen bei der Ausschreibung und der Anwendung der Matrix beanstandete er die für die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG nachteilige Abrechnung, weil der reduzierte Herstellungsaufwand keinen entsprechenden Niederschlag im Abrechnungsergebnis fand.

Für künftige Anwendungen der Matrix empfahl der RH insbesondere

(1) eine sorgfältige Angebotsprüfung und

(2) eine Vergrößerung der Anzahl der Gebirgsklassen.

- 21.3 *Das Amt der Salzburger Landesregierung sagte zu, die bei der Nordumfahrung Lofer gewonnenen Erfahrungen und die Empfehlungen des RH bei der Abwicklung kommender Bauvorhaben zu berücksichtigen.*

Zeitgebundene Kosten

- 22.1 Für die Vergütung der zeitgebundenen Kosten zur Herstellung einer Teilstrecke im Bereich des Westportales war laut Ausschreibung eine Fixzeit von zwei Monaten vorgesehen. Obwohl im Zuge der Bauabwicklung deutlich verringerte Baumaßnahmen stattfanden, blieb die Abrechnung nach dieser Fixzeit unverändert.
- 22.2 Der RH beanstandete, daß es die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG verabsäumt hatte, der Leistungsreduktion entsprechende Abzüge von der Fixzeit vorzunehmen, und verwies auf vermeidbare Mehrkosten von rd 2,1 Mill S.
- 22.3 *Die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG nahm die Kritik des RH zur Kenntnis.*

Verlängerung Westvortrieb

- 23.1 Der Westvortrieb war in der Ausschreibung auf eine Länge von 96 m begrenzt, stellte damit eine wichtige Kalkulationsgrundlage dar und wurde auch im Bauvertrag entsprechend übernommen. Während der Bauabwicklung verlängerte die ARGE den Westvortrieb auf rd 452 m. Die Tauernautobahn AG nahm dies zur Kenntnis und wies darauf hin, daß eine Weiterführung des Vorhabens den Bestimmungen des Schlußbriefes widerspräche. Im Zuge der Rechnungsprüfung nahm die örtliche Bauaufsicht in der Folge einen Abzug in Höhe von rd 1,2 Mill S für den verlängerten Westvortrieb vor, der von der ARGE aber nicht anerkannt wurde.
- 23.2 Der RH bewertete die Höhe des getätigten Abzuges als Untergrenze einer von der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG zu beanspruchenden Beteiligung an den von der ARGE erzielten Kosteneinsparungen.

Nordumfahrung Lofer
43

- 23.3 *Das Amt der Salzburger Landesregierung betonte die Angemessenheit des Abzuges.*
- 23.4 Der RH sah dem endgültigen Abrechnungsergebnis entgegen.
- Rohrschirmdecke**
- 24.1 Alternativ zur ausgeschriebenen Ausführung bot die ARGE mittels eines Zusatzangebotes die Herstellung einer Rohrschirmdecke im Bereich des Westportales an. Die von der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG beauftragten neuen Vergütungsansätze betrafen ua die Vorhaltekosten für die Baustelleneinrichtung und einen Zuschlag zum Ausbruchs-Einheitspreis.
- 24.2 Der RH kritisierte die seiner Ansicht nach zu weit gehenden Zugeständnisse im Bereich der ARGE-Forderungen. Er bezifferte die daraus der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG entstandenen Mehrkosten mit rd 500 000 S.
- 24.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Salzburger Landesregierung seien die Forderungen unter Berücksichtigung der aufgetretenen Verhältnisse und der Bauvertragslage gerechtfertigt gewesen.*
- 24.4 Der RH verblieb bei seiner Einschätzung, weil das anerkannte Ausmaß der Erschwernisse größer war als das tatsächlich aufgetretene.
- Fluchtstollen**
- 25.1 Gemäß Ausschreibung war vorgesehen, aus der Abstellnische heraus einen 15 m langen Fluchtstollenstützen herzustellen. Demgegenüber traf die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG während der Bauabwicklung die Entscheidung, anstelle des Stützens gleichzeitig mit dem Haupttunnel einen rd 250 m langen fertigen Fluchtstollen zu errichten.
- Dieser Fluchtstollen wies die doppelte Querschnittsfläche des Stützens auf. In einem Zusatzangebot legte die ARGE auf Basis von Kalkulationskomponenten des Hauptauftrages neue Vergütungsansätze (Einheitspreise und Vortriebsleistungen) vor, die im Zuge der Prüfung geringfügig reduziert und anschließend beauftragt und vergütet wurden.
- 25.2 Der RH kritisierte die anerkannten Kalkulationsansätze des Zusatzangebotes, da bei deren Ableitung aus dem Hauptangebot die Bauwerksrelationen sowie die baubetrieblichen Erfordernisse nicht entsprechend berücksichtigt wurden. Er verwies dabei ua auf
- (1) unrealistisch hohe Kostenanteile aus Hilfslöhnen und Gehältern,
 - (2) eine zu niedrig angesetzte Vortriebsleistung,
 - (3) überhöhte Stundenansätze und
 - (4) überhöhte Kostenanteile für Sprengstoff.
- Zusammenfassend stellte der RH fest, daß unter Berücksichtigung des Bauvertrages und der tatsächlich angetroffenen Verhältnisse der ARGE eine um rd 2,1 Mill S überhöhte Vergütung zugestanden wurde.

Nordumfahrung Lofer

44

25.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Salzburger Landesregierung hätte eine Ablehnung dieses Zusatzangebotes zu einer Neuausschreibung mit höheren Gesamtbaukosten geführt.*

25.4 Der RH entgegnete, er habe nicht die Ablehnung des Zusatzangebotes empfohlen, sondern dessen Prüfung kritisiert und die Ansätze als überhöht beurteilt.

Preisänderung Stützmittel

26.1 Zwischen Ausschreibung und Ausführung kam es zu einer wesentlichen Änderung des Stützmittelkonzeptes und zu einer Reduktion der entsprechenden Summe. Die ARGE legte im Dezember 1993 ihre daraus abgeleiteten Forderungen (rd 1,5 Mill S) im Rahmen eines Zusatzangebotes vor, welches von der örtlichen Bauaufsicht bis zum Vorliegen der Schlußrechnung mit einem vorläufigen Betrag von 800 000 S vergütet wurde.

26.2 Der RH hielt die geforderten Mehrkosten für deutlich überhöht und betrachtete den vorläufig vergüteten Betrag als Obergrenze einer gerechtfertigten Vergütung.

26.3 *Die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG nahm hiezu nicht Stellung.*

Laut Stellungnahme des Amtes der Salzburger Landesregierung habe es im August 1995 bei der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG angefragt, ob überhaupt derartige Ansprüche des Auftragnehmers bestünden.

26.4 Der RH sah einer endgültigen Klärung des Sachverhaltes durch die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG entgegen.

Betonzuschlagstoffe

27.1 Für die Beistellung der für die Betonherstellung nötigen Zuschlagstoffe hat die ARGE im Jahr 1993 im Rahmen eines Zusatzangebotes Forderungen in Höhe von rd 6,1 Mill S angemeldet. Die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG hat diese im April 1994 dem Grunde nach abgelehnt.

Die zusätzlich befaßte Rechtsabteilung der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG vertrat in einem internen Rechtsgutachten jedoch die — aus einer Erklärung im Bietergespräch abgeleitete — Auffassung, daß das Zusatzangebot dem Grunde nach berechtigt sei.

27.2 Der RH konnte sich der Beurteilung der Rechtsabteilung nicht anschließen. Er wies darauf hin, daß eine Anerkennung der Forderungen einer nachträglichen Änderung der ausgeschriebenen Leistung entspräche und damit eine Benachteiligung der Mitbewerber bedeuten würde.

27.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Salzburger Landesregierung habe es das Zusatzangebot stets abgelehnt.*

Die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG nahm nicht Stellung.

Schlußbemerkungen

45

- 28 Insgesamt ergab sich für den RH unter Berücksichtigung der Komplexität der Baulose ein positiver Eindruck von der Bauabwicklung und –abrechnung. Die mit der örtlichen Bauaufsicht für die Bereiche A 2 Nordumfahrung Klagenfurt, Ortsumfahrungen Lofer und Zell am See beauftragten Werkvertragnehmer (Ziviltechnikergemeinschaft bzw Amt der Salzburger Landesregierung) waren insbesondere bei der Überwachung der Bauqualität sowie der Aufmaßermittlung vor Ort um eine Durchsetzung der Interessen der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG bemüht.

Ausgehend von den aufgezeigten Mängeln empfahl der RH der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG bzw dem Amt der Salzburger Landesregierung, folgenden Themen künftig besondere Beachtung beizumessen:

- (1) Abstimmung aller Ausschreibungsunterlagen auf den aktuellen Projektstand. Klare Beschreibung der Leistungsinhalte und Sicherstellung von eindeutigen Formulierungen sowie klare Beschreibung zugelassener, eventuell kostengünstiger Ausführungsvarianten.
- (2) Aufnahme von Regelungen für jene Leistungsinhalte in den Schlußbrief, deren Änderungen nicht vorher bekannt waren bzw von Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von als spekulativ erkannten Vergütungsansätzen im Angebot.
- (3) Besondere Beachtung der Besonderheiten des Systems der Tunnel-Matrix unter Berücksichtigung der entsprechenden Feststellungen des RH.
- (4) Zeitnahe und effiziente Wahrnehmung der Auftraggeberinteressen bei zugelassenen bzw erforderlich gewordenen Ausführungsänderungen (Einforderung einer Beteiligung an dadurch ermöglichten Kosteneinsparungen des Auftragnehmers, konsequente und rasche Prüfung von Zusatzangeboten).
- (5) Zeitnahe Klärung von offenen Problemen.
- (6) Die Begleitende Kontrolle sollte eigenständige Kontrollhandlungen rechtzeitig vornehmen und die aufgezeigten Probleme konsequent beobachten.
- (7) Managementaufgaben wie Projektsteuerung, Kontrolle und Controlling sollten aus Gründen der Kontinuität und der Auftragnehmerunabhängigkeit primär mit eigenem Personal wahrgenommen werden.

Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Berufsinformationszentren

Die derzeit bestehenden Berufsinformationszentren gehen auf ein Konzept des damaligen BMAS aus dem Jahr 1989 zurück.

Das seit 1994 zuständige Arbeitsmarktservice hat das vom damaligen BMAS entwickelte Ausbauprogramm für die Berufsinformationszentren vorläufig sistiert und angesichts der geänderten fachlichen und budgetären Rahmenbedingungen mit der Überarbeitung des Konzeptes begonnen.

Die dislozierte Errichtung von Berufsinformationszentren war unwirtschaftlich und unzweckmäßig.

Die Auslastung der Berufsinformationszentren war saisonal stark unterschiedlich und insgesamt gering.

Standorte	Anzahl	Investitions- und Ausstattungskosten seit Errichtung bis Ende 1995	Sach- ausgaben	Personal- ausgaben	Summe Ausgaben 1995
		in Mill S			
Burgenland	2	4,6	0,6	1,3	1,9
Kärnten	7	13,0	3,1	3,1	6,2
Niederösterreich	5	7,7	3,1	1,7	4,8
Oberösterreich	10	12,8	1,7	2,8	4,5
Salzburg	2	2,7	0,8	0,8	1,6
Steiermark	7	7,5	5,6	3,4	9,0
Tirol	5	20,0	2,1	1,4	3,5
Vorarlberg	1	1,6	1,4	0,8	2,2
Wien	2	13,1	4,7	2,2	6,9
Gesamt	41	83,0	23,1	17,5	40,6
Mitarbeiter in den Berufsinformationszentren Ende 1995		94			

48**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH hat im November und Dezember 1995 die Gebarung des Arbeitsmarktservice hinsichtlich der Berufsinformationszentren überprüft. Zu dem im Juni 1996 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Arbeitsmarktservice im Oktober 1996 Stellung.

Berufsinformationszentren sind Einrichtungen des Arbeitsmarktservice zur Berufsaufklärung, –information und –orientierung, die Ratsuchenden eine offene und unbürokratische Auseinandersetzung mit Fragen der Bildungs- und Berufswahl ermöglichen sollen. Sie bieten an der Berufswelt interessierten Personen die Möglichkeit, insbesondere auch im Wege der Selbstbedienung auf ein umfassendes und medial unterschiedlich aufbereitetes Angebot über Berufe bzw schulische und berufliche Ausbildungen zurückzugreifen.

Rechtsverhältnisse

- 2 Bis zur Reform der Arbeitsmarktverwaltung im Jahr 1994 wurde die Arbeitsmarktpolitik unter Anleitung des Bundesministers für Arbeit und Soziales von den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung durchgeführt.

Mit 1. Juli 1994 trat das Arbeitsmarktservicegesetz in Kraft, mit dem das Arbeitsmarktservice als Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet wurde.

Dem Arbeitsmarktservice obliegen insbesondere die arbeitsmarktbezogenen Dienstleistungen, zu denen auch die Information über den Arbeitsmarkt und die Berufswelt sowie die Beratung bei der Wahl des Berufes zählen.

Konzept des damaligen BMAS**Befassung des BMF**

- 3.1 Im Herbst 1988 ersuchte das BMAS das BMF um Zustimmung zur Errichtung von Berufsinformationszentren. Das BMF stand diesem Vorhaben zunächst ablehnend gegenüber, weil es eine eigene Organisationsstruktur neben der Arbeitsmarktverwaltung befürchtete. Als das BMAS im Frühjahr 1989 unter Vorlage eines fachlichen Konzeptes klarstellte, daß die Berufsinformationszentren in die Arbeitsmarktverwaltung integriert werden sollten, konnte eine Annäherung der Standpunkte erzielt werden.

Das Konzept sah eine flächendeckende Versorgung mit Berufsinformationszentren vor. Es war beabsichtigt, die Berufsinformationszentren im organisatorischen und räumlichen Verband jedes Arbeitsamtes (jetzt: in jeder Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice) einzurichten und sie nur ausnahmsweise disloziert unterzubringen. Zunächst sollten Berufsinformationszentren in den Landeshauptstädten und regionalen Ballungszentren, danach in allen wichtigen Bezirken errichtet und schließlich schrittweise der Vollausbau erreicht werden.

Nach Ergänzung dieses Konzeptes durch einen Kosten- und Zeitplan stimmte das BMF im Mai 1989 der Errichtung von Berufsinformationszentren grundsätzlich zu. Zuvor waren in Linz und in Wels bereits Berufsinformationszentren in Betrieb genommen worden.

Berufsinformationszentren

Konzept des damaligen BMAS

49

Umsetzung

3.2 Der RH hob die Bemühungen des BMF anerkennend hervor, das BMAS zu einer vorgängigen Darlegung der Gesamtkosten des Vorhabens zu verhalten. Er beanstandete hingegen die vom BMAS zu vertretende Eröffnung der Berufsinformationszentren in Linz und in Wels ohne Zustimmung des BMF.

4.1 Bis zum Jahresende 1995 wurden österreichweit 41 Berufsinformationszentren errichtet. In einigen Bundesländern war der im Konzept vorgesehene Vollausbau zur Gänze oder nahezu zur Gänze verwirklicht worden; andere Bundesländer verfügten hingegen nur über verhältnismäßig wenige Berufsinformationszentren.

Beispielsweise verfügte die Regionale Geschäftsstelle Wiener Neustadt ungeachtet der arbeitsmarktpolitischen Bedeutung des Standortes nach wie vor über kein Berufsinformationszentrum. In anderen Standorten, wie zB Eisenstadt, Innsbruck und Bregenz, erfolgte die Inbetriebnahme erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung.

4.2 Der RH beanstandete, daß die sachgerechte Überlegung des BMAS, zunächst ein grobmaschiges Netz von Berufsinformationszentren zu errichten und dieses schrittweise unter Bedachtnahme auf arbeitsmarktpolitische Prioritäten zu verdichten, nicht verwirklicht wurde.

Nach Auffassung des RH zeigten die auffälligen Unterschiede in der Versorgungsdichte der einzelnen Bundesländer mit Berufsinformationszentren, daß die angestrebte regionale Ausgewogenheit nicht mit dem erforderlichen Nachdruck betrieben wurde, sondern es weitgehend der persönlichen Haltung der maßgeblichen Mitarbeiter der Landesorganisationen überlassen blieb, den Stellenwert der Berufsberatung bzw der Berufsinformation im Rahmen der Gesamtaufgaben der Arbeitsmarktverwaltung zu bestimmen.

4.3 *Das Arbeitsmarktservice pflichtete dem RH grundsätzlich bei, sah jedoch die Hauptursache für die unzureichende Umsetzung des Ausbaukonzeptes darin, daß ein Teil der Regionalen Geschäftsstellen beengt in alten Gebäuden untergebracht war und sich die Suche nach kostengünstigen Objekten für die Berufsinformationszentren schwierig erwiesen habe. Einige Landesgeschäftsstellen hätten daher den Neubau von Regionalen Geschäftsstellen abgewartet (zB Niederösterreich), andere hingegen die Möglichkeit zum Zubau oder zur baulichen Adaptierung genutzt (zB Oberösterreich).*

4.4 Der RH entgegnete, das Konzept des BMAS hätte auch die räumlichen Gegebenheiten mitberücksichtigen müssen.

50**Fortführung des Vorhabens durch das Arbeitmarktservice**

5.1 Das Arbeitmarktservice hat das Ausbauprogramm des BMAS nicht vorangetrieben, sondern zunächst eine Standortbestimmung für notwendig erachtet. Die mit der Überprüfung der Berufsinformationszentren hinsichtlich ihrer Aktivitäten und Kosten beauftragte Revisionsabteilung des Arbeitmarktservice hat hiezu im Herbst 1995 drei Varianten unterbreitet:

(1) die Errichtung weiterer Berufsinformationszentren bei deutlich verringerten Kosten und Anpassung der Größe an die bestehenden geringeren Besucherzahlen,

(2) Verzicht auf weitere Standorte, weil die Ballungsräume bereits mit Berufsinformationszentren versorgt seien oder

(3) Verringerung der bestehenden Standorte.

Die Revisionsabteilung sprach sich für die zweite Variante aus, die fachlich zuständige Organisationseinheit des Arbeitmarktservice gab hingegen der ersten Variante den Vorzug.

5.2 Der RH anerkannte den Entschluß des Arbeitmarktservice, das Konzept des BMAS in Ansehung der geänderten Rahmenbedingungen kritisch zu hinterfragen und vorerst keine weiteren Ausbauschritte zu setzen. Auch er erachtete im Hinblick auf die geänderte Gesetzeslage und auf den veränderten Stellenwert der Berufsberatung und –information eine Überarbeitung des Konzeptes für unumgänglich. Im Hinblick auf die im Verhältnis zu den eingesetzten Personal- und Sachressourcen geringe Auslastung hielt er die bisherige Vorgabe, in jeder Regionalen Geschäftsstelle ein Berufsinformationszentrum zu errichten, für unwirtschaftlich und unzumutbar.

Nach Auffassung des RH war mit den bisher eingerichteten Berufsinformationszentren im wesentlichen eine ausreichende Versorgung der Ballungsräume erreicht, wenn auch im Ländervergleich eine extrem unterschiedliche Versorgungsdichte bestand. Beispielsweise erschien ihm im Bereich der Landesgeschäftsstelle Niederösterreich noch in einigen Regionen ein Nachholbedarf gegeben.

Der RH empfahl, dies zu überprüfen, hierfür objektive Kriterien bzw. Kennzahlen für die Versorgungsdichte mit Berufsinformationszentren in Österreich festzulegen und auf dieser Grundlage konkrete Maßnahmen zur Harmonisierung des regionalen Angebots an Berufsinformationszentren, allenfalls auch die Schließung oder Redimensionierung bestehender Berufsinformationszentren, zu setzen.

5.3 *Das Arbeitmarktservice teilte die Auffassung des RH und gab bekannt, es erarbeite derzeit eine Neufassung des Konzeptes, das neue inhaltliche und technische Anforderungen berücksichtigen und bis Ende März 1997 fertiggestellt sein soll. Mit der Überprüfung der Versorgungsdichte anhand objektiver Kriterien habe es bereits begonnen.*

- 6.1 Die Berufsinformationszentren waren in vielen Fällen nach außen hin nicht oder nur schwer als Dienstleistungseinrichtungen des Arbeitsmarktservice erkennbar und auch zum Teil nicht leicht auffindbar. Das Informationsangebot wies kein einheitliches Erscheinungsbild auf.
- 6.2 Der RH erachtete die Einrichtung der Berufsinformationszentren als imagefördernd für das Arbeitsmarktservice. Er empfahl zur Hebung ihres Bekanntheitsgrades und zur Kenntlichmachung ihrer Zugehörigkeit zum neuen Arbeitsmarktservice die Setzung entsprechender werblicher Aktivitäten.
- 6.3 *Das Arbeitsmarktservice sagte dies zu.*

Gemeinschaftliche Berufsinformations- einrichtungen

- 7.1 Die ursprünglich vom BMAS geplante Errichtung gemeinschaftlicher Berufsinformationseinrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung und der Sozialpartner wurde nicht verwirklicht. Folglich bestanden in einigen Städten neben den Berufsinformationszentren eigene Berufsinformationseinrichtungen der Wirtschaftskammern mit annähernd vergleichbarer Zielsetzung und ähnlichem Leistungsangebot.
- 7.2 Nach Auffassung des RH könnten mit den Sozialpartnern gemeinsam betriebene Berufsinformationszentren durch die Verbindung der Stärken der beteiligten Organisationen wertvolle Synergieeffekte erbringen und die Nutzungsmöglichkeiten erweitern.
- 7.3 *Laut Mitteilung des Arbeitsmarktservice seien die Sozialpartner ohnehin auf allen Organisationsebenen maßgeblich in die Entscheidungen über die Errichtung und die Ausgestaltung der Berufsinformationszentren eingebunden.*
- 7.4 Der RH legte dem Arbeitsmarktservice nahe, diesfalls die vergleichbaren Einrichtungen der Sozialpartner zumindest in das Netz der Berufsinformationszentren zu integrieren bzw bei künftigen Standortentscheidungen zu berücksichtigen.

Räumliche Unterbringung

- 8.1 Zum Jahresende 1995 bestanden insgesamt 41 Berufsinformationszentren. Diese waren entweder entsprechend dem Konzept des BMAS im organisatorischen und räumlichen Verband einer Regionalen Geschäftsstelle eingerichtet (integriert) oder räumlich getrennt in angekauften oder angemieteten Objekten untergebracht (disloziert).

Rund 40 % der Berufsinformationszentren wurden disloziert geführt.

- 8.2 Der RH stellte fest, daß die im Konzept vorgesehene integrierte Organisationsform aus Gründen der Ablauforganisation, des Personaleinsatzes, der Raumnutzungsmöglichkeiten und im Hinblick auf den Auslastungsgrad die sparsamere, zweckmäßigere und wirtschaftlichere Lösung darstellte. Er empfahl daher, nach Möglichkeit die kostengünstigeren dislozierten Berufsinformationszentren in die Regionalen Geschäftsstellen zu überführen.
- 8.3 *Das Arbeitsmarktservice erachtete nur sieben Berufsinformationszentren als disloziert, sagte aber zu, die Empfehlungen des RH mittelfristig umzusetzen.*

52

Informationsmittel

- 9.1 Die Berufsinformationszentren boten zahlreiche schriftliche Informationen (Broschüren, Mappen, Lexika) an. Soweit es sich dabei um berufskundliches Material handelte, war es größtenteils von externen Auftragnehmern erarbeitet worden. Hiefür waren im Jahr 1995 Kosten von insgesamt rd 11,3 Mill S aufgelaufen. Während über bestimmte Teile der Berufs- und Arbeitswelt Doppel- und Mehrfachinformationen vorlagen, wurden andere Teilbereiche (zB Erwachsenenbildung) überhaupt nicht behandelt. Überdies war das Informationsmaterial mangels zentraler Wartung vielfach nicht auf dem aktuellen Stand.
- 9.2 Der RH empfahl, das Informationsangebot zu durchforsten, insbesondere das berufskundliche Material zusammenzufassen, das Informationsmaterial im Arbeitsmarktservice selbst zentral zu warten und im verstärkten Maß EDV-unterstützt anzubieten.
- 9.3 *Laut Mitteilung des Arbeitsmarktservice wolle es im Jänner 1997 ein dementsprechendes Berufsinformationskonzept in Geltung setzen.*
- 10.1 Jedes Berufsinformationszentrum verfügte über eine mit nahezu 1 000 Videokassetten ausgestattete Videothek. Bis Ende 1995 wurden hiefür insgesamt rd 10 Mill S aufgewendet. Während rd 100 Kassetten häufig und weitere rd 200 zumindest teilweise verwendet wurden, blieben die restlichen rd 700 Kassetten nahezu unbenützt.
- 10.2 Der RH empfahl, das Filmangebot auf das erforderliche Ausmaß einzuschränken.
- 10.3 *Das Arbeitsmarktservice kündigte eine drastische Reduzierung des Angebots der rd 1 000 auf rd 250 Filme je Berufsinformationszentrum an.*

Auslastung

- 11.1 Die Auslastung der Berufsinformationszentren unterlag starken saisonalen Schwankungen und war insgesamt schwach.
- 11.2 Der RH vermerkte kritisch, daß selbst die höheren Besucherzahlen in den Wintermonaten keine volle Auslastung der Berufsinformationszentren bewirkten.
- 11.3 *Das Arbeitsmarktservice kündigte Maßnahmen zur Verbesserung des Auslastungsgrades an, wie zB die Einbeziehung neuer Zielgruppen in die Betreuung und die Durchführung von Veranstaltungen.*

Zusammenarbeit mit den Schulen

- 12.1 Bei der Vorbereitung der Berufswahl kommt der Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitsmarktservice und den Schulen besondere Bedeutung zu. Folglich waren in einigen Bundesländern, unter maßgeblicher Mitwirkung des Arbeitsmarktservice, Bestrebungen zur Berufskundenausbildung von Lehrkräften im Gange.
- 12.2 Auch der RH beurteilte die Mitwirkung bzw Hilfestellung des Arbeitsmarktservice bei der Ausbildung der Lehrkräfte positiv und empfahl eine Vertiefung der Zusammenarbeit mit dem Unterrichtsressort.

- 12.3 *Laut Mitteilung des Arbeitsmarktservice habe es bereits entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet.*

Weitere
Feststellungen

- 13 Weitere Feststellungen des RH betrafen Verbesserungen der Kostenrechnung, das großzügige Raumangebot sowie eine vom BMAS in Auftrag gegebene Studie zur Evaluierung der Berufsinformationszentren.

Schluß-
bemerkungen

- 14 Zusammenfassend hob der RH hervor:

(1) Die Errichtung der Berufsinformationszentren brachte zahlreiche Vorteile mit sich, wie zB ein verbessertes, modernes und unbürokratisches Serviceangebot, einen kundenorientierten Zugang zu den berufskundlichen Informationen sowie eine entsprechende Ausstattung und Atmosphäre, was nicht zuletzt auf den engagierten Einsatz der Mitarbeiter zurückzuführen war.

(2) Das Arbeitsmarktservice sollte das Konzept des BMAS aus dem Jahr 1989 für eine flächendeckende Versorgung mit Berufsinformationszentren im Hinblick auf den veränderten Stellenwert der Berufsberatung und – information sowie die Knappheit der verfügbaren Mittel grundlegend überarbeiten.

(3) Die derzeit noch gültige Vorgabe, in jeder Regionalen Geschäftsstelle ein Berufsinformationszentrum zu errichten, kann im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht weiter aufrechterhalten werden.

(4) Die im Hinblick auf den Personaleinsatz, die Raumnutzungsmöglichkeiten und den Auslastungsgrad unwirtschaftlichen dislozierten Berufsinformationszentren sollten nach Möglichkeit wieder in die Regionalen Geschäftsstellen integriert werden.

Bereich des Bundesministeriums für Finanzen

55

Privatisierungen der Österreichischen Industrieholding AG

Mit der in der ÖIAG-Gesetz-Novelle 1993 vorgesehenen Privatisierung von Unternehmungen der Verstaatlichten Industrie sollte die Eigentümerfunktion des Staates endgültig zurückgeführt bzw. aufgegeben werden. Zur Aufrechterhaltung bzw. für die oftmalige Sanierung dieses verstaatlichten Industriebereiches wendete die Republik Österreich beträchtliche Finanzmittel auf. Deren Notwendigkeit lag in der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Unternehmungen, vor allem in Form der Sicherung der Beschäftigung.

Zur Umsetzung der in diesem Gesetz genannten Ziele erstellte der Vorstand 1994 das erste Privatisierungskonzept, das von der Hauptversammlung der Österreichischen Industrieholding AG genehmigt wurde und worüber auch an die Bundesregierung zu berichten war. Mit strukturellen Veränderungen und mit der Schaffung einer gesunden Finanzbasis in den Unternehmungen hat die Österreichische Industrieholding AG jene Voraussetzungen zu schaffen, die für eine erfolgreiche Privatisierung notwendig waren.

Die 1993 durchgeführten Privatisierungen brachten der Österreichischen Industrieholding AG 2,6 Mrd S Erlöse. Die von 1994 bis Ende September 1996 erzielten Privatisierungserlöse betragen 22,8 Mrd S. Erlöse aus weiteren Privatisierungen von Tochtergesellschaften fließen der Österreichischen Industrieholding AG nicht direkt zu, sondern können ihr nur in Form von Dividendenzahlungen zugute kommen.

Die bisherigen Privatisierungserlöse brachten jedoch für das Bundesbudget keine Entlastung. In der Bilanz 1995 der Österreichischen Industrieholding AG waren die Verbindlichkeiten, deren Zinsen und Rückzahlungen von der Republik Österreich an die Österreichische Industrieholding AG refundiert werden, mit 48,1 Mrd S auszuweisen.

Die Österreichische Industrieholding AG hat mit den bisher erzielten Erlösen die im Privatisierungskonzept genannten Zahlen im wesentlichen erreicht. Offen ist noch die künftige Entwicklung von zwei Optionsdarlehen bzw. eines nachrangigen Gesellschafterdarlehens der Republik Österreich. Welche Beteiligungen in welchem Ausmaß künftig von der Österreichischen Industrieholding AG zu halten sein werden, wird nach vollständiger Erfüllung des Privatisierungskonzeptes 1994 zu entscheiden sein.

56**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH hat von November 1995 bis Februar 1996 die Gebarung der Österreichischen Industrieholding AG, Wien (ÖIAG), hinsichtlich der von ihr durchgeführten Privatisierungsmaßnahmen überprüft. Der Umfang der zu überprüfenden Privatisierungsprojekte ergab sich aus dem ÖIAG-Gesetz und der ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1993 (BGBl Nr 973). Von der Prüfung ausgenommen wurden jene Privatisierungsprojekte, die sich in Abwicklung befanden oder noch heranstanden.

Zu dem im Juni 1996 zugestellten Prüfungsergebnis hat die ÖIAG im Oktober und November 1996 Stellung genommen.

**Allgemeine
Ausgangsposition**

- 2.1 Die mit der ÖIAG-Gesetz-Novelle 1993 vorgesehene Privatisierung der industriellen Unternehmungen der ÖIAG-Gruppe und die damit beabsichtigte Veränderung der Eigentümerstrukturen der Verstaatlichten Industrie betraf den größten Industriekonzern Österreichs und damit einen wesentlichen Faktor der österreichischen Wirtschaft.
- 2.2 Der RH bemerkte grundsätzlich, daß die Privatisierung dieser Unternehmungen ein gesamtstaatliches Anliegen mit entsprechender volkswirtschaftlicher Bedeutung war. Dies erforderte besondere Sorgfalt bei der Auswahl der neuen Eigentümer. Das gesetzlich vorgesehene Ziel der Wahrung österreichischer Interessen war ein wesentlicher Parameter bei der Erfüllung der Privatisierung.
- 3 Der Gedanke der Privatisierung war im letzten Jahrzehnt nicht grundsätzlich neu. Durch die einzelnen Privatisierungsschritte sollte der immer wieder auftretende Finanzbedarf der verstaatlichten Unternehmungen abgedeckt werden.
- 4 Da mit dem ÖIAG-Gesetz 1986 allein die Gesundung der Verstaatlichten Industrie nicht sichergestellt war, erhoben die Regierungsparteien in ihrem Arbeitsübereinkommen vom 16. Jänner 1987 die rasche Sanierung des ÖIAG-Konzerns zu einem ihrer wichtigsten industriepolitischen Ziele. Dabei wurde erstmals die Privatisierung von Unternehmungen als ein dafür wirksames Mittel angesehen.

Durch einzelne Gesetze wurde der Bundesminister für Finanzen zunächst ermächtigt, Haftungen für Kreditoperationen der ÖIAG zu übernehmen bzw darüber hinaus die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten der ÖIAG zu refundieren. Diese mußte die ÖIAG aufnehmen, um die Finanzierung ihrer Tochtergesellschaften sicherzustellen.

- 5 Im Rahmen dieser Refundierungsermächtigung, die durch die ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1991 in eine Refundierungsverpflichtung umgewandelt wurde, um das Privatisierungsvorhaben der Austrian Industries AG nicht zu gefährden, hat der Bund von 1982 bis 1995 48,4 Mrd S an Zahlungen für Tilgungen und Zinsen (samt Kosten) geleistet. Die weiteren Zahlungsverpflichtungen des Bundes aus der Refundie-

Allgemeine Ausgangsposition

57

rungspflicht von 1996 bis 2017 werden das Budget entsprechend der Refundierungsplanung der ÖIAG mit weiteren 68 Mrd S belasten. Insgesamt bewirken daher die Verpflichtungen aus den verschiedenen ÖIAG-Finanzierungsgesetzen von 1982 bis 2017 eine Gesamtbelastung für den Bundeshaushalt von 116,4 Mrd S (Stand Ende 1996).

- 6.1 In der Bilanz 1995 der ÖIAG betrug die Rückforderungsansprüche für Verbindlichkeiten, deren Zinsen und Rückzahlungen von der Republik Österreich an die ÖIAG zu refundieren sind, 48,1 Mrd S.
- 6.2 Der RH stellte fest, daß der Bund dagegen kaum nennenswerte Erträge seitens der ÖIAG verbuchen konnte. Seit 1990 sind nur 1,1 Mrd S Dividenden an den Bund ausgeschüttet worden.
- 7 Im Arbeitsübereinkommen vom 17. Dezember 1990 bekannten sich die Regierungsparteien in einem noch viel klareren Ausmaß zu Privatisierungsmaßnahmen im Bereich des ÖIAG-Konzerns. Diese Ziele und Grundsätze fanden Eingang in die ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1991. In einem zwischen dem Bund und der ÖIAG abgeschlossenen Vertrag vom 9. Juli 1991 war eine Dividendenabfuhr von 4,5 Mrd S an den Bund vorgesehen, die mittelfristige Privatisierung der Austrian Industries AG über die 50 %-Grenze hinaus in Aussicht genommen und der Verzicht auf weitere Mittelzuführungen durch die öffentliche Hand festgelegt worden.
- 8.1 Die Voraussetzungen für die Privatisierung der Austrian Industries AG waren aber wegen der schlechten Ergebnissituation nicht günstig. Die Jahresfehlbeträge waren 1992 mit 5,2 Mrd S und 1993 mit 9,2 Mrd S außerordentlich hoch. Beraten von einer internationalen Investmentbank kam der Vorstand Mitte 1993 zu dem Ergebnis, daß der Verkauf von Austrian Industries-Aktien bei der damals bestehenden Konzernstruktur unmöglich sei.
- 8.2 Der RH stellte fest, daß damit die in der ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1991 festgeschriebenen Ziele nicht umgesetzt werden konnten.
- 9 Nach längeren Diskussionen kam es am 11. November 1993 zum Abschluß einer neuerlichen (dritten) Koalitionsvereinbarung zwischen den Regierungsparteien über die Zukunft der ÖIAG-Gruppe. Zur Umsetzung der darin festgehaltenen Vorgaben beschloß der Nationalrat am 17. Dezember 1993 das Bundesgesetz, mit dem das ÖIAG-Gesetz geändert und die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und der ÖIAG neu geregelt wurden (ÖIAG-Gesetz-Novelle 1993).
- 10 Mit diesem Bundesgesetz wurden die Aufgaben der ÖIAG und die Privatisierung der Unternehmungen der Verstaatlichten Industrie auf eine neue Basis gestellt.

Umsetzung;
Rahmen-
bedingungen

**Umsetzung;
Rahmenbedingungen**

58

Anstatt die Austrian Industries AG selbst mehrheitlich zu privatisieren, wurde nunmehr der Auftrag gegeben, die der ÖIAG unmittelbar gehörenden Beteiligungen an industriellen Unternehmungen in angemessener Frist mehrheitlich abzugeben.

- 11.1 Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Privatisierungsauftrages hat der Vorstand der ÖIAG ein erstes Privatisierungskonzept erarbeitet, dem die außerordentliche Hauptversammlung vom 28. Februar 1994 zustimmte.
- 11.2 Der RH stellte dazu fest, daß mit diesem Gesetz die Eigentümerfunktion des Staates bei verstaatlichten Unternehmungen in einer angemessenen Frist zurückgenommen bzw aufgegeben werden sollte. Im Interesse der Optimierung der Privatisierungserlöse überließ das Gesetz die Gestaltung der Unternehmensstrukturen, das Ausmaß sowie den Zeitpunkt der Privatisierungsschritte ohne gesellschaftsrechtliche Sonderbestimmungen so weit wie möglich den Unternehmungsorganen.
- 12 Die ÖIAG-Gesetz-Novelle 1993, die sich eng an das Koalitionspapier hielt, hat damit die Grenzen für die unternehmerischen Entscheidungen der ÖIAG-Organen sehr weit gehalten. Mit dieser Flexibilität wurde eine Ausrichtung bzw Abstimmung der Privatisierungsmaßnahmen auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten angestrebt. Damit war es den Organen der ÖIAG möglich, auf betriebs- bzw volkswirtschaftliche Veränderungen, insbesondere am Kapitalmarkt, rasch zu reagieren.

Wesentliche Stoßrichtung des Gesetzes war es, die besten Voraussetzungen für die Privatisierung zu schaffen, um diese in ihrer Gesamtheit sicherzustellen. Dafür waren die flexiblen Zielsetzungen des Gesetzes eine Voraussetzung.

Das Gesetz hat weder den Zeitrahmen, noch den Umfang, noch die Form der Privatisierung genau festgelegt. Nur für zwei Unternehmungen war der Weg über die Börse als Zielsetzung gesetzlich festgelegt worden.

- 13.1 Bei allen Privatisierungen war darauf Bedacht zu nehmen, daß österreichische Industriebetriebe und industrielle Wertschöpfung, soweit wirtschaftlich vertretbar, erhalten bleiben bzw österreichische Interessen zu wahren sind.

Die Entscheidung darüber, wie österreichische Interessen zu wahren seien, oblag jeweils den Organen der ÖIAG. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der ÖIAG verstanden darunter keine bestimmte Eigentümerkonstellation, sondern sahen darin den Auftrag zur weitgehenden Sicherstellung der industriellen Standorte und des industriellen Know-how in Österreich.

- 13.2 Wie der RH feststellte, war die ÖIAG auf die Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages sehr bedacht, was ihr auch aus heutiger Sicht gelungen ist.

Nach Ansicht des RH wird aber geklärt werden müssen, wie insbesondere bei weitergehenden Privatisierungsschritten künftig österreichische Interessen wahrgenommen werden können.

Privatisierungskonzept 1994

- 14.1 Im ersten Privatisierungskonzept waren das Ausmaß und die Termine der bis 1996 vorgesehenen Privatisierungsschritte festgelegt. Die insgesamt erzielbaren Veräußerungserlöse wurden mit 23,3 Mrd S angenommen.

Damit sollten bis Ende 1996 das Beteiligungsvermögen der ÖIAG in Höhe von 10,8 Mrd S durch Eigenmittel einschließlich des nachrangigen Gesellschafterdarlehens (11,1 Mrd S) gedeckt und die Kapitalmarkt- und Bankschulden von 37 Mrd S (Ende 1993) nahezu gänzlich getilgt sein.

- 14.2 Die Eigenmittel der ÖIAG standen allerdings in einem engen Zusammenhang mit einem nachrangigen Gesellschafterdarlehen des Bundes im Ausmaß von 7,5 Mrd S, das längerfristig zurückzuzahlen, vorerst aber als Eigenkapital auszuweisen war.

- 15.1 Der Eigentümer hat die Entscheidung über das Ausmaß der Veräußerungen, außer im Falle der gesetzlichen Regelung für die VA Technologie AG, vorläufig den Organen der ÖIAG übertragen. Die von der ÖIAG angestrebte Deckung des Beteiligungsvermögens durch Eigenmittel bedeutete in Summe eine Obergrenze. Das Ausmaß der einzelnen Privatisierungen ergab sich für die ÖIAG auch aus der Höhe der verfügbaren Eigenmittel.

- 15.2 Nach Ansicht des RH wird für die Höhe des Beteiligungsvermögens der ÖIAG ab dem Jahr 1997 entscheidend sein, inwieweit und wann das nachrangige Gesellschafterdarlehen des Bundes zurückgezahlt werden muß.

- 15.3 *Laut Stellungnahme der ÖIAG werde ihre Funktion bezüglich des Haltens von Minderheitsbeteiligungen vom Eigentümer zu definieren sein.*

- 16.1 Die ÖIAG besaß Ende 1993 auch zwei Minderheitsbeteiligungen im Ausmaß von je 26 %, die beide durch Gewährung eines Darlehens belehnt waren. Gleichzeitig mit der Darlehensgewährung wurde den beiden Darlehensgebern eine jederzeit ausübbar Option auf den Erwerb dieser Aktienpakete um die Rückzahlungsbeträge der Darlehen eingeräumt. Die ÖIAG gründete noch 1993 eine Holdinggesellschaft, in die sie diese beiden Minderheitsbeteiligungen einbrachte. Die Gesellschaftsanteile wurden dabei von der ÖIAG jeweils auf einen Verkehrswert in der Höhe der Darlehen aufgewertet. Dies führte buchmäßig in der ÖIAG 1993 zu einem Gewinn von 1,8 Mrd S. Zum 31. Dezember 1993 waren somit in der Bilanz der ÖIAG unter den Beteiligungen jene an der Holdinggesellschaft sowie auf der Passivseite die beiden Darlehen in gleicher Höhe auszuweisen.

- 16.2 Die Belehnung der beiden Beteiligungen wurde von der ÖIAG als wirtschaftlich bereits erfolgte Privatisierung angesehen. Als Folge dieser Betrachtungsweise und der Einbringung der Gesellschaftsanteile in eine Tochtergesellschaft wurden Beteiligungswertansatz und Fremdkapital in Höhe von 2,4 Mrd S nicht in das Privatisierungskonzept aufgenommen. Da die Kaufoption bisher nicht wahrgenommen wurde, ergab sich in allen späteren ÖIAG-Bilanzen bei den Positionen Beteiligungen und Fremdkapital gegenüber dem Privatisierungskonzept jeweils eine Abweichung in Höhe von 2,4 Mrd S.

**Privatisierungen in
den Jahren 1994
und 1995**

- 16.3 *Laut Stellungnahme der ÖIAG sei ursprünglich vorgesehen gewesen, auch die beiden Optionsdarlehen in die Holdinggesellschaft einzubringen. Aus diesem Grunde seien Beteiligungswertansätze und Fremdkapital nicht in das Privatisierungskonzept aufgenommen worden.*
- 17.1 Bis Ende 1995 hat die ÖIAG mehrheitlich ihre Beteiligung an der VA Technologie AG verkauft. Eine weitere erfolgreiche Privatisierung war jene der VOEST-ALPINE Stahl AG, die von 1996 auf 1995 vorgezogen werden konnte. Weiters wurden die restlichen Anteile an der Austria Mikro Systeme International AG, der VAE AG und der Austria Technologie & Systemtechnik GesmbH abgegeben.
- 17.2 Bezüglich dieser Gesellschaften hat die ÖIAG in den Jahren 1994 und 1995 durch gänzlichen Verkauf bzw durch Erreichen oder Unterschreiten der im Privatisierungskonzept vorgesehenen Restbeteiligungen die Privatisierungsziele erreicht.
- 18.1 Die Beteiligung an der OMV AG sollte 1995 nach der Abgabe der Aktienmehrheit im Jahr 1994 durch den Verkauf von weiteren 25 % minus einer Aktie auf 25 % vermindert werden. Der ÖIAG gelang es allerdings nicht, den im Privatisierungskonzept für 1995 geplanten weiteren Verkauf von Anteilen an der OMV AG durchzuführen.
- 18.2 Der RH vermerkte, daß die gesetzliche Vorgabe, die Privatisierung der OMV AG im Jahre 1995 abzuschließen, nicht erfüllt werden konnte.
- 19 Weiters erfolgte 1995 die Veräußerung der operativen Gesellschaften der Schoeller-Bleckmann GesmbH und der VOEST-ALPINE Steinel GesmbH. Erzielte Veräußerungsgewinne der Schoeller-Bleckmann GesmbH kamen der ÖIAG im Wege von Dividendenzahlungen (1996: 281 Mill S) zugute.
- 20.1 Für die VOEST-ALPINE Bergtechnik GesmbH und die VAMED AG sah das Privatisierungskonzept in den Jahren 1994 bzw 1995 eine 100 %ige Veräußerung vor.
- 20.2 Der RH merkte dazu an, daß diese beiden Privatisierungsziele erst nach Abschluß der Überprüfung durch den RH im Jahr 1996 realisiert werden konnten.
- 21.1 Durch die Beteiligungsveräußerungen erzielte die ÖIAG 1994 und 1995 Erlöse von 13,9 Mrd S. Bei einzelnen Verkäufen wurden die Planerlöse deutlich übertroffen. Die Abgabe von Aktien der VA Technologie AG, der VOEST-ALPINE Stahl AG, der Austria Mikro Systeme International AG und der Austria Technologie & Systemtechnik GesmbH erbrachte einen Mehrerlös von 1,2 Mrd S. Die Planerlöse für die OMV AG wurden dagegen in diesen beiden Jahren verfehlt.

Privatisierungen 1994 und 1995

61

- 21.2 In Summe lagen die Privatisierungserlöse 1994 und 1995 gegenüber den Planwerten um 3,4 Mrd S zurück, das erwartete Privatisierungsergebnis dieser beiden Jahre wurde um 0,8 Mrd S unterschritten.
- 22.1 Die Abweichungen der Privatisierungserlöse von jenen des Privatisierungskonzeptes müssen allerdings im Zusammenhang mit den Kapitalerhöhungen der OMV AG, der BÖHLER-UDDEHOLM AG und der VOEST-ALPINE Stahl AG in Form der Ausgabe junger Aktien gesehen werden, die den Unternehmungen selbst in den Jahren 1994 und 1995 Eigenmittelzuflüsse von 4,6 Mrd S brachten.
- 22.2 Kapitalerhöhungen durch die Ausgabe junger Aktien berücksichtigte das Privatisierungskonzept nicht. Angesichts der großen Bedeutung der Kapital- und Finanzstruktur der Gesellschaften war es jedoch für eine erfolgreiche Privatisierung notwendig und sinnvoll, mögliche zusätzliche Aktienverkäufe der ÖIAG vorerst diesem Ziel unterzuordnen.

Privatisierungen im Jahr 1996

- 23.1 Das Budget der ÖIAG für das Jahr 1996 sah als Privatisierungsschwerpunkte den Verkauf von weiteren Anteilen an der OMV AG, den Börsengang der BÖHLER-UDDEHOLM AG sowie die auf 1996 verschobene Privatisierung der VOEST-ALPINE Bergtechnik GesmbH vor. Für die AMAG sollten 1996 die Vorbereitungen zur Privatisierung anlaufen. Weiters war für 1996 die Veräußerung der VAMED AG geplant. Die Erlöse können aber auch für diese 100 %ige Tochtergesellschaft der VOEST-ALPINE AG der ÖIAG als Dividende frühestens 1998 zufließen.
- 23.2 Die Isterlöse 1994 und 1995 sollten zusammen mit den Planerlösen 1996 Privatisierungserlöse von 20,3 Mrd S bringen. Gegenüber dem Privatisierungskonzept 1994 hätte dieser Wert einen Mindererlös von 3 Mrd S bedeutet.
- 24 Ende November 1996 und damit nach Beendigung der örtlichen Einschau des RH verfügte die ÖIAG bei ihren wesentlichen Beteiligungen über Anteile im Ausmaß von 24 % an der VA Technologie AG, 38,8 % an der VOEST-ALPINE Stahl AG, 25 % an der BÖHLER-UDDEHOLM AG und 35 % an der OMV AG.
- 25.1 Die ÖIAG hatte 1996 die Privatisierungen mit weiteren Anteilsverkäufen an der VOEST-ALPINE Stahl AG, der BÖHLER-UDDEHOLM AG und der OMV AG fortgesetzt und dabei Erlöse von 8,9 Mrd S erzielt. Gemeinsam mit den Verkäufen der beiden vorangegangenen Jahre erreichte die ÖIAG bis Ende November 1996 Privatisierungserlöse von 22,8 Mrd S.
- 25.2 Im Vergleich mit den Planerlösen laut Privatisierungskonzept von 23,3 Mrd S ergab sich bis Ende September 1996 eine negative Abweichung von 512 Mill S.

Privatisierungen 1996

62

- 26.1 Die wesentlichste Unterschreitung der Planerlöse gegenüber dem Privatisierungskonzept 1994 betraf auch nach den weiteren Aktienverkäufen im Jahr 1996 die OMV AG.
- 26.2 Mit einer Restbeteiligung von 35 % hat die ÖIAG die im Privatisierungskonzept angestrebte Senkung ihrer Beteiligung an der OMV AG auf 25 % des Grundkapitals auch 1996 nicht erreicht. Der Aufsichtsrat der ÖIAG hat aber 1996 dem Beibehalten eines 35 %igen Anteiles der ÖIAG an der OMV AG und der damit einhergehenden Abweichung vom Privatisierungskonzept 1994 zugestimmt.
- 27 Die ÖIAG hat 1996 ihre Beteiligung an der BÖHLER-UDDEHOLM AG, wie im Privatisierungskonzept angenommen, auf 25 % vermindert. Die Planerlöse laut Privatisierungskonzept wurden um rd 10 % übertroffen.

Mit einer nach dem Börsengang 1995 Anfang 1996 durchgeführten Privatplazierung senkte die ÖIAG ihre Beteiligung an der VOEST-ALPINE Stahl AG auf 38,8 % und erzielte damit über das Privatisierungskonzept hinausgehende Privatisierungserlöse.

- 28 Im März 1996 haben eine deutsche Unternehmungsgruppe 77 % und eine österreichische Bank 10 % der VAMED AG erworben; die VOEST-ALPINE AG hält seither eine Minderheitsbeteiligung von 13 %. Diese kann jedoch wegen einer Kapitalherabsetzung im Jahr 1994 bis 1998 an die ÖIAG keine Gewinne ausschütten, so daß die ÖIAG die Privatisierungsergebnisse bis dahin nicht lukrieren kann.

Börsengänge

Kapitalmarkt-situation

- 29 Die österreichische Sparkultur ist geprägt von der Bevorzugung risikoloser Sparformen und einer Zurückhaltung insbesondere bei der Anschaffung von Aktien.
- 30.1 Die ÖIAG stand zu Beginn der Privatisierung dieser ungünstigen Ausgangsbedingung gegenüber. Einerseits wollte sie die österreichischen Kleinanleger als Investoren gewinnen, andererseits wußte sie aber von deren geringer Zuneigung zu Aktien.
- 30.2 Der RH stellte fest, daß es der ÖIAG gelang, die von ihr zu privatisierenden Unternehmungen so attraktiv als österreichische Unternehmungen zu präsentieren, daß die Nachfrage im Privatbereich zufriedenstellend verlief.

Ziele der Börsengänge

- 31.1 Die ÖIAG war bestrebt, den Ausgabekurs der Aktien so festzusetzen, daß eine positive Kursentwicklung möglich war. Im europäischen Aktienmarkt bedeutet dies eine zumindest 10 %ige Kurssteigerung in den ersten Tagen und Wochen nach der Emission.

Börsengänge

63

Das weitere Ziel der Maximierung des Verkaufserlöses der einzelnen Aktienemissionen stand hierzu jedoch in Widerspruch.

- 31.2 Nach den Feststellungen des RH entwickelten sich — abgesehen von den dem Börsenhandel immanenten und kaum vermeidbaren Kursschwankungen — die von der ÖIAG emittierten Aktien nach der Privatisierung äußerst gut.

Nach Ansicht des RH räumte die ÖIAG der Sicherheit einer gelungenen Privatisierung den Vorrang ein und bereitete so den Weg für weitere Börsengänge vor.

- 32.1 Das Ziel „Wahrung österreichischer Industriesubstanz und Wertschöpfung“ versuchte die ÖIAG bei den Börsengängen insbesondere durch einen hohen Inlandsanteil und eine breite Plazierung bei österreichischen Kleinanlegern zu erreichen. Im Ausland wurden die Aktien nur institutionellen Investoren angeboten. Die ÖIAG war auch bemüht, vor allem Investoren, die ihren Qualitätsanforderungen entsprachen, zu gewinnen.

- 32.2 Der RH stellte fest, daß es der ÖIAG gelang, die Aktien weitgehend nach ihren Vorstellungen zu emittieren. Allerdings bringt es der Handel über die Börse mit sich, daß unerwünschte Käufer später nicht mehr ausgeschlossen werden können.

- 33.1 Im Rahmen der Aktienemission der VAE AG und der VOEST–ALPINE Stahl AG, ebenso bei der BÖHLER–UDDEHOLM AG und der OMV AG wurden mit dem Verkauf von Altaktien auch junge Aktien begeben. Die Erlöse aus dem Verkauf der jungen Aktien kamen den zu privatisierenden Gesellschaften und nicht der ÖIAG zugute. Dieser Mittelzufluß verbesserte wegen der verbreiterten Eigenkapitalbasis den Wert dieser Unternehmungen.

- 33.2 Der RH stellte fest, daß die an die Börse zu bringenden Gesellschaften an einem hohen Anteil von jungen Aktien interessiert waren. Bei der Privatisierung der VAE AG und der VOEST–ALPINE Stahl AG entfiel jeweils rd ein Drittel der Emission auf junge Aktien.

- 34.1 Bei den Privatisierungen wurde zwischen den Banken und den Verkäufern der Aktien eine sogenannte „lock up Periode“ vereinbart. Innerhalb einer solchen Frist war es dem Verkäufer der Aktien untersagt, weitere Aktien oder ähnliche Wertpapiere ohne Zustimmung der Banken auszugeben oder zu verkaufen.

- 34.2 Der RH merkte an, daß insbesondere bei Aktientranchen mit geringem Transaktionsvolumen die vereinbarte Länge dieser Stillhaltefrist nicht immer zweckmäßig war.

- 34.3 *Laut Stellungnahme der ÖIAG hätten die Banken auf dem von ihnen vorgeschlagenen Zeitraum bestanden.*

Börsengänge

64

Einzelne Börsengänge 35.1 Die VAE AG wurde in drei Tranchen privatisiert. Insgesamt erlöste die ÖIAG aus der Börsenprivatisierung 1,1 Mrd S, der VAE AG flossen aus der Ausgabe junger Aktien 443 Mill S zu. Für die einzelnen Emissionstranchen vereinbarte die ÖIAG mit den Banken jeweils eine Stillhaltefrist von einem Jahr.

35.2 Wie der RH feststellte, wollte die ÖIAG in einem Fall innerhalb einer solchen Frist wegen des besonders hohen Aktienkurses eine weitere Menge von Aktien abgeben. Die Banken stimmten aber der Ausgabe dieser Aktien nicht zu. Nach Ansicht des RH konnte somit ein günstiges Börsenklima nicht genützt werden.

36.1 Die Austria Microsysteme International AG war die erste vollständig privatisierte Konzerngesellschaft der ÖIAG. Der Mittelzufluß aus dieser Privatisierung belief sich auf 1 016 Mill S. Nach Abzug des Buchwertes, aber ohne Berücksichtigung der Privatisierungskosten einschließlich der Mitarbeiteraktien, ergab sich aus diesem Verkauf ein Gewinn von 815 Mill S.

Der Kurs der Aktie fiel nie unter den Ausgabekurs. Insbesondere ab der gänzlichen Privatisierung Mitte 1994 verzeichnete die Aktie einen Kursanstieg mit Höchstwerten bis über 1 800 S je Aktie.

36.2 Nach Ansicht des RH bestätigte die Kursentwicklung der Aktie, daß die Entscheidung, die Unternehmung schrittweise zu privatisieren, richtig war. Wenngleich der Kursanstieg der Aktie teilweise auch aus werterhöhenden Vorgängen in der Unternehmung stammte, ist die Bewertung zum Emissionszeitpunkt als sorgfältig zu beurteilen.

37.1 Gemäß ÖIAG-Gesetz-Novelle 1993 wurden die für den Börsengang gegründeten VOEST-ALPINE Stahl AG und die VA Technologie AG durch die gegenseitige Übertragung eines 25 %igen Anteilpaketes miteinander verschränkt.

Mit dem Ausgabekurs bewertet bedeutet dies, daß die Austrian Industries AG Aktien der VA Technologie AG im Wert von 3,4 Mrd S der VOEST-ALPINE Stahl AG übertragen hat. Der Wert der Aktien der VOEST-ALPINE Stahl AG, die wechselseitig die VA Technologie AG erhalten hat, belief sich auf 2,1 Mrd S. Die ÖIAG als nunmehrige Rechtsnachfolgerin der Austrian Industries AG erhält für diese beiden 25 %igen Aktienpakete nun keine Dividendenzahlungen mehr, da diese der VOEST-ALPINE Stahl AG bzw der VA Technologie AG zufließen.

37.2 Nach Meinung des RH wäre eine Veräußerung dieser jeweils verschränkten Anteile für die angestrebte Entschuldung der ÖIAG bzw Rückzahlung des Eigentümerdarlehens vorteilhafter gewesen.

- 38.1 Das Privatisierungskonzept sah für die VA Technologie AG im Jahr 1994 eine Veräußerung von 51 % der Aktien vor. Aufgrund der günstigen Börsensituation erzielten die Aktien einen Ausgabekurs von 900 S, so daß der Mittelzufluß aus dieser Transaktion 6,9 Mrd S betrug. Nach Abzug des Buchwertes von 2,5 Mrd S verblieb ein Veräußerungsgewinn von 4,4 Mrd S.

Die vorgesehene fünftägige Zeichnungsfrist wurde wegen der großen Nachfrage vorzeitig schon am zweiten Tag beendet. Die aufgezeichnete endgültige Nachfrage nach den Aktien der VA Technologie AG betrug 28,7 Mill Stücke. Somit war die Emission am zweiten Tag der Zeichnungsfrist fast vierfach gezeichnet.

- 38.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß der Ausgabekurs der VA Technologie AG-Aktie vor allem unter dem Aspekt, die noch folgenden Privatisierungen nicht zu gefährden, sorgfältig angesetzt war. Ende 1995 wurden von den Analysten für die VA Technologie AG-Aktie aufgrund der langfristigen Wachstumsaussichten Kaufempfehlungen abgegeben. Die Kursentwicklung war auch 1996 äußerst positiv zu beurteilen.

- 39.1 Aufgrund der günstigen Entwicklung des Stahlmarktes und der guten Ergebnisse der VOEST-ALPINE Stahl AG im Jahr 1994 entschloß sich die ÖIAG für eine Vorverlegung der Börseneinführung von 1996 auf 1995. Zur Verbesserung ihrer Eigenkapitalbasis verkaufte die VOEST-ALPINE Stahl AG von ihrem 25 %igen Anteil an der VA Technologie AG 3,75 %, wofür sie rd 600 Mill S erlöste.

Bei einem Kurs von 285 S erhielt die ÖIAG durch den Verkauf eines 26 %igen Anteiles 2,3 Mrd S. Nach einer Kapitalerhöhung verkaufte die ÖIAG insgesamt rd 8,2 Mill Stücke ihrer Altaktien. Der Privatisierungsgewinn nach Abzug der Privatisierungskosten lag bei 239 Mill S, was ua auch durch verkaufsfördernde Maßnahmen (zB rot-weiß-roter Treuebonus, Gratisaktien für Mitarbeiter) bedingt war.

- 39.2 Der RH stellte fest, daß die ÖIAG durch die um ein Jahr vorgezogene Privatisierung das günstige Börsenklima nützen und Zinsgewinne verbuchen konnte. Der Anteil der ÖIAG an der VOEST-ALPINE Stahl AG war anstelle der im Privatisierungskonzept vorgesehenen 49 % auf 43,3 % gesunken.

- 40.1 Nach dem Ende der örtlichen Erhebungen durch den RH verkaufte die ÖIAG weitere 1,5 Mill Aktien in Form einer Privatplazierung an einen internationalen Fonds. Bei einem Preis von 337 S ergab dies einen Erlös von 505,5 Mill S. Der Privatisierungsgewinn betrug 162 Mill S. Der Anteil der ÖIAG sank weiter auf nunmehr 38,8 % des Grundkapitals.

- 40.2 Für die 36,2 %-Beteiligung an der VOEST-ALPINE Stahl AG erlöste die ÖIAG somit 2,8 Mrd S. Damit waren die Finanzierungserfordernisse des Privatisierungskonzeptes zwar übertroffen, allerdings unter einem erhöhten Einsatz von Anteilen. Der RH stellte fest, daß der Börsengang der VOEST-ALPINE Stahl AG erfolgreich war, was im Steigen des Aktienkurses bzw im Halten auf relativ hohem Niveau zum Ausdruck kommt.

Börsengänge

66

- 41 Zusammengefaßt erreichten die bisher vom RH überprüften Börsengänge (VAE AG, Austria Microsysteme International AG, VA Technologie AG und VOEST-ALPINE Stahl AG) 11,9 Mrd S an Erlösen. Unter Berücksichtigung der abgegangenen Buchwerte und einer durchschnittlichen 5,2 %igen Kostenbelastung der Veräußerungsvorgänge ergab sich für die ÖIAG ein Gewinn von 5,9 Mrd S.

Weiters merkte der RH an, daß die Austria Microsysteme International AG, die VA Technologie AG und die VOEST-ALPINE Stahl AG seit ihren Notierungen an der Börse eine bessere Entwicklung nahmen als der Austrian Traded Index. Da die von der ÖIAG privatisierten Unternehmen bei der Errechnung des Austrian Traded Index einen wesentlichen Anteil haben, ist die Kursentwicklung einer Aktie über dem Austrian Traded Index ein zusätzliches Qualitätskriterium. Die Kursverläufe zeigten grundsätzlich steigende Tendenz und notierten nahezu immer über dem Ausgabekurs.

Privatisierungsverkäufe

- Schoeller Bleckmann GesmbH 42.1 Die Unternehmungen der Schoeller Bleckmann GesmbH, die Schoeller Bleckmann Edelstahlrohr AG sowie die Schoeller Bleckmann Oilfield Equipment AG, waren ebenfalls Gegenstand der Privatisierung.
- 42.2 Wie der RH feststellte, war die Privatisierung der Gruppe als Ganzes nicht möglich.

Schoeller Bleckmann Edelstahlrohr AG

- 43 Bei der Schoeller Bleckmann Edelstahlrohr AG bildeten die — wegen der weltweiten Überkapazitäten — schlechte Marktlage, die langjährig negativen Unternehmungsergebnisse und die infolge hoher Personalkosten ungünstige Produktivität für die Privatisierung keine günstige Ausgangsposition. Positive Gesichtspunkte waren die bereits laufenden Verhandlungen über eine Lohnsenkung, die nur noch minimalen Abschreibungsraten, die vorangegangenen Kapitalzufuhren und ein für den Käufer nutzbarer steuerlicher Verlustvortrag. Außerdem verfügte die Gesellschaft Ende 1994 noch über eine Rückstellung für Strukturmaßnahmen. Das Bewertungsgutachten eines Wirtschaftsprüfers ergab einen Unternehmungswert von 25 bis 80 Mill S; der Privatisierungsberater ermittelte einen Bewertungsrahmen von – 50 bis + 31 Mill S.
- 44.1 Von sechs Interessenten blieben im März 1995 zwei ernsthafte Bewerber übrig. Nur eines der Angebote enthielt nach Bewertung der Berater einen realistischen Geschäftsplan sowie eine abgesicherte Bankenfinanzierung. Es handelte sich um ein Management Buy-out eines der Geschäftsführer mit einer Gruppe von Mitarbeitern. Diese boten die Übernahme der Schoeller Bleckmann Edelstahlrohr AG mit allen Verbindlichkeiten um 1 S unter der Voraussetzung an, daß eine unbegrenzte Umweltschaden-Haftungsfreistellung durch die ÖIAG auf 15 Jahre erfolge. Außerdem mußten Zuschüsse und andere Zugeständnisse mit Kosten bis insge-

samt maximal 35,5 Mill S von der Muttergesellschaft zugesagt werden. Weiters enthielt der Vertrag eine unverbindliche, von der wirtschaftlichen Vertretbarkeit abhängige Standortgarantie für drei Jahre.

- 44.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß — unabhängig von einer noch teureren Liquidation — das erzielte Ergebnis positiv zu sehen war, da es die Chance einer Standorterhaltung eröffnete. Die wirtschaftliche Lage der Unternehmung zeigte nach der Privatisierung wegen der günstigen Entwicklung der Marktverhältnisse, der verbesserten Kostenstruktur und weitgehender Entschuldung 1995 auch ein positives Bild, das vorerst für den Weiterbestand sprach.

Schoeller Bleckmann Oilfield Equipment AG

- 45.1 Die Schoeller Bleckmann Oilfield Equipment AG entwickelte sich schon vor der Privatisierung günstig. Der Bereichsumsatz nahm stetig zu, und nach zwei Verlustjahren konnte 1994, im ersten Jahr als selbständige Tochtergesellschaft, ein konsolidierter Gewinn von 34 Mill S erzielt werden. Es bestand eine gute Eigenkapitalausstattung und in der Bilanz 1994 war durch Rückstellungen von über 70 Mill S für allfällige Verlustergebnisse vorgesorgt.
- 45.2 Wie der RH feststellte, war die Suche nach einem strategischen Investor sehr schwierig. Nur wenige angesprochene Investoren zeigten Interesse, wofür auch die schlechte Kapazitätsausnutzung und die hohen Personalkosten maßgeblich waren. Als Folge des Ausscheidens verschiedener Angebote wurden Vertragsverhandlungen schließlich nur mit der Berndorf AG aufgenommen.
- 46.1 Wegen der Ungewißheit der Marktentwicklung errechneten die Berater stark voneinander abweichende Unternehmungswerte. Das Gutachten eines Wirtschaftsprüfers ergab einen engeren Bewertungsspielraum von 150 bis 172 Mill S.
- 46.2 Wie der RH feststellte, war jedoch wegen der ungünstigen Entwicklung des russischen Marktes und des US-\$-Kurses sowie mangels anderer Angebote nur ein Kaufpreis von 125 Mill S zu erzielen, was dem Buchwert der Gesellschaft entsprach. Die Berndorf AG erhielt 1995 den Zuschlag und die Zusage einer Kostenbeteiligung an verschiedenen Restrukturierungsmaßnahmen bis zu 10 Mill S.
- 47.1 Aufgrund des Verkaufserlöses und der Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen wies die Muttergesellschaft Schoeller Bleckmann GesmbH 1995 einen Bilanzgewinn von 207 Mill S aus. 1996 wurden 281 Mill S als Dividende ausgeschüttet.
- 47.2 Über eine allfällige Fusion der nunmehr ohne eigenes Personal bestehenden Gesellschaft mit der ÖIAG war bis zum Ende der Erhebungen des RH noch nicht entschieden.

Privatisierungsverkäufe

68

Austria Technologie & Systemtechnik GesmbH

- 48.1 Schon 1992 beschloß die Konzernleitung, die Austria Technologie & Systemtechnik GesmbH (AT&S) zu verkaufen. Wegen der ungünstigen Situation der gesamten Branche konnten nur zwei Interessenten als mögliche Käufer ausfindig gemacht werden.
- 48.2 Der RH stellte fest, daß die Verhandlungen wegen mangelnder Finanzierungsgarantien scheiterten.
- 49 Für die weitere Interessentensuche erteilte die ÖIAG Anfang 1994 einer ihrer Beteiligungsgesellschaften einen Berater- und Vermittlerauftrag.
- 50 Die wirtschaftliche Situation der AT&S hatte sich jedoch, bedingt durch Qualitätssteigerungen und Umsatzzuwächse, gegenüber den Vorjahren deutlich verbessert. Die vom Berater in Betracht gezogene Möglichkeit des Verkaufs von Teilen der Unternehmungsgruppe konnte nicht umgesetzt werden. Die Geschäftsführer ihrerseits nützten während des gesamten Privatisierungsprozesses ihren Informationsvorsprung aus, um ein günstiges Management Buy-out zu erreichen.
- 51.1 Der Privatisierungsprozeß konzentrierte sich zunächst auf einen englischen Interessenten, der jedoch auf eine weitere Konkretisierung seines Angebots schließlich verzichtete. Die maßgeblichen österreichischen Banken unterstützten durch Finanzierungszusagen das Angebot eines Management Buy-out durch die Geschäftsführer, an dem sich auch ein ehemaliger Finanzminister beteiligte.
- 51.2 Der RH stellte fest, daß letztlich nur ein einziges finanziell abgesichertes Angebot vorlag. Trotzdem gelang es der ÖIAG, mit Hinweis auf die erreichte Verbesserung der Ertragslage, das Angebot im Verhandlungsweg stufenweise zu verbessern. Zwar konnte der in einem Bewertungsgutachten ermittelte Unternehmungswert von 132 bis 150 Mill S nicht erreicht, schließlich jedoch ein Verkaufspreis von 90 Mill S erzielt werden.
- 51.3 *Laut Stellungnahme der ÖIAG hätte die Einschaltung von Wirtschaftsprüfern und Investmentbanken in Verbindung mit den Branchenkenntnissen von interessierten strategischen Investoren eine objektive Unternehmungspräsentation und eine optimale Preisfestlegung gewährleistet.*
- 51.4 Grundsätzlich war nach Ansicht des RH darauf hinzuweisen, daß ein in der Geschäftsführung tätiger Bieter gegenüber den anderen Bewerbern einen Wissensvorsprung hat, den er im Rahmen des Privatisierungsprozesses für sich nutzen kann.
- 52 Zusammenfassend stellte der RH fest, daß das Management Buy-out ohne Eigenkapitalzuführung der Käufer und zu einem im Hinblick auf den eingetretenen Unternehmungsaufschwung käufergünstigen Preis stattfand. Die ÖIAG wurde jedoch von Kredithaftungen und sonstigen finanziellen Risiken befreit und konnte Rückstellungen von 137 Mill S auflösen. Die drei Industriestandorte samt rd 1 200 Arbeitsplätzen scheinen

vorläufig gesichert zu sein, wobei die Einhaltung der bis Ende 1999 abgegebenen Standortgarantie von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig sein wird.

Abfall Service Austria GesmbH 53.1 Die 1988 von der ÖIAG gegründete Abfall Service Austria GesmbH entwickelte sich durch starkes Wachstum rasch zur führenden nicht-kommunalen Müllentsorgungsunternehmung in Österreich.

Die Austrian Industries AG hielt die Abfall Service Austria GesmbH für durchaus börsenfähig, vertrat aber die Ansicht, daß die strategischen Ziele der Abfall Service Austria GesmbH besser erreicht werden könnten, wenn ein Partner mit entsprechendem Know-how und Zugang zu den internationalen Entsorgungsmärkten an der Abfall Service Austria GesmbH beteiligt wäre. Mit diesen Zielsetzungen knüpfte der damalige Aufsichtsratsvorsitzende der Abfall Service Austria GesmbH Gespräche mit einer internationalen Gesellschaft an, die weltweit als der zweitgrößte Entsorgungskonzern galt.

53.2 Der RH stellte fest, daß seitens der Austrian Industries AG zwei Gründe geltend gemacht wurden, die zu einer Absage an diesen Interessenten führten. Zum einen erschienen ihr die gebotenen 500 Mill S für 49 % der Anteile als zu niedrig, zum anderen liefen 1991 bereits Gespräche mit österreichischen Unternehmungen, die Interesse an der Abfall Service Austria GesmbH bekundeten.

54 Anfang 1993 wurde festgelegt, die Abfall Service Austria GesmbH zu 100 % zu verkaufen. Um den Verkaufsprozeß professionell und auf internationaler Basis abwickeln zu können, wurden seitens der ÖIAG zwei internationale Unternehmungsberater um Unterstützung ersucht. Von 47 Interessenten legten vier Bieterkonsortien und eine Einzelunternehmung konkrete Angebote. Die Vergabe erfolgte an den Bestbieter.

Schluß-
bemerkungen

55 Abschließend sah sich der RH zu den folgenden Feststellungen und Empfehlungen veranlaßt:

(1) Nach Abschluß und Erfüllung des ersten Privatisierungskonzeptes Ende 1996 erscheint die Erstellung eines weiteren Privatisierungskonzeptes zweckmäßig.

(2) Ausmaß und Zeitpunkt der Rückzahlung des nachrangigen Gesellschafterdarlehens wären zu klären.

(3) Ebenso wäre zu entscheiden, welche Beteiligungen in welcher Größenordnung von der ÖIAG langfristig gehalten werden sollen.

(4) Die künftige Aufgabengestaltung der ÖIAG wird, unabhängig von einer verbleibenden Verwaltung von Minderheitsbeteiligungen, auch im Hinblick auf verminderte Dividendenzahlungen darzustellen sein.

70

Automatisiertes Familienbeihilfenverfahren

Die mit Mai 1993 begonnene Einführung eines automatisierten Familienbeihilfenverfahrens in den Finanzämtern ist im wesentlichen gelungen.

Die optimistischen Annahmen der zu Beginn des Jahres 1991 vom BMF und BMUJF ausgearbeiteten Vorstudie hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Überlegungen konnten vorerst nicht gänzlich erfüllt werden. Mittelfristig wird jedoch der Nutzen der Automationsunterstützung der Beihilfengruppen in den Finanzämtern die Kosten übersteigen.

Nach Vollausbau und Optimierung der Automationsunterstützung wäre eine Personalverminderung in den Beihilfengruppen der Finanzämter (im Vergleich mit dem Stand 1. Jänner 1996) um rd 30 % möglich.

Langfristig wäre zur Vermeidung von Reibungsverlusten die Konzentrierung des gesamten Vollzuges des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in einem Ressort zweckmäßig.

Der RH empfahl, das Kontrollnetz zu verdichten.

Im Bereich der Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 besteht nach Ansicht des RH folgendes jährliches Einsparungspotential:

1) Ohne Änderung gesetzlicher Bestimmungen:

– durch den Abbau der Baranweisungen maximal 16 Mill S

2) Nach Änderung gesetzlicher Bestimmungen:

– durch Auflösen der Selbstträgerschaft rd 1,25 Mrd S

– durch Valorisierung des Länderbeitrages rd 530 Mill S

– durch Abschaffung der Familienbeihilfe
für Lehrlinge über 18 Jahre rd 270 Mill S.

72

Leistungsumfang des Verfahrens „Automationsunterstützung der Beihilfengruppen“ (gerundet)			
	Anzahl der Fälle in 1 000	Auszahlung in Mrd S je Jahr	
FAMILIENBEIHILFE			
Anspruchsberechtigte:			
Familienlastenausgleichsfonds	1 123		
Selbstträger	92		
Kinder:			
Familienlastenausgleichsfonds	1 913		
Selbstträger	149		
Ausgleichszahlungen	2		
		33,8	
KINDERABSETZBETRAG	2 062	10,2	
SCHUL- und LEHRLINGS- FAHRTBEIHILFE	110	0,4	
GEBURTENBEIHILFE	323	1,2	
Zuschuß und Zuschlag zur Geburtenbeihilfe	40	0,05	
SUMME		45,6	
Personalentwicklung (umgerechnet in volle Planstellen, gerundet)			
Stichtag	Buchhaltungen der Finanz- landesdirektionen	Finanzämter	Summe
1. Jänner 1990	28,5	449,0	477,5
1. Jänner 1993	23,0	537,0	560,0
1. Jänner 1994	13,0	688,0	701,0
1. Jänner 1995	0,0	488,0	488,0
1. Jänner 1996	0,0	415,0	415,0

- Prüfungsablauf und -gegenstand**
- 1 Der RH überprüfte im Mai 1996 die Auswirkungen der Automatisierung des Familienbeihilfenverfahrens. Das Prüfungsergebnis wurde im Juli 1996 dem BMF und dem BMUJF übermittelt. Die Stellungnahmen langten im Oktober 1996 ein. Eine Gegenäußerung des RH war nicht erforderlich.
- Neben Prüfungshandlungen im BMF sowie im BMUJF wurden auch Erhebungen in zwei Wiener Finanzämtern vorgenommen.
- Entwicklung und Ziele**
- 2.1 In der Vergangenheit bildete die Familienbeihilfenkarte die Grundlage für die Auszahlung der Familienbeihilfe, welche bei Arbeitnehmern monatlich durch den Arbeitgeber, in allen übrigen Fällen vierteljährlich durch die Buchhaltung der jeweiligen Finanzlandesdirektion erfolgte. Den Dienstgebern wurden die von ihnen ausgezahlten Familienbeihilfen aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds ersetzt, sofern sie diese nicht aus eigenen Mitteln (Selbstträger) zu tragen hatten.
- Wegen der zum Teil schwerfälligen und nicht mehr zeitgemäßen Arbeitsabläufe in den Beihilfenstellen der Finanzämter kam es nach einer rund dreijährigen Entwicklungsarbeit im Mai 1993 zur Aufnahme des Echtbetriebes des automatisierten Verfahrens in den Beihilfengruppen, wodurch das bisherige händische Verfahren zur Gänze außer Kraft gesetzt und die Familienbeihilfenkarten abgeschafft wurden.
- Das automatisierte Verfahren umfaßt alle Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (Familienbeihilfe samt gemeinsam auszahlenden Kinderabsetzbeträgen, Geburten- und Schulfahrtbeihilfe).
- Die Ziele der Automationsunterstützung der Beihilfengruppen waren Rationalisierung, Arbeitserleichterung, reibungsloses Einfügen in die Ablauforganisation und eine bürgernahe Verwaltung. Die Ziele sollten insgesamt in drei Ausbaustufen erreicht werden, zeitliche Vorgaben erfolgten nicht.
- 2.2 Nach Ansicht des RH konnten die Ziele im wesentlichen erreicht werden, allerdings bestand bei der Umsetzung der Ausbaustufen im Detail noch erheblicher Handlungsbedarf.
- 2.3 *Das BMF stimmte dem RH zu, machte die weiteren Verfahrensfortschritte allerdings von den zur Verfügung stehenden Ressourcen und den Vorhaben des Gesetzgebers abhängig.*
- Zuständigkeiten**
- 3.1 Der Vollzug des Familienlastenausgleiches sowie das fachliche Aufsichts- und Weisungsrecht obliegen dem BMUJF. Mangels nachgeordneter Dienststellen wird ein Großteil der Leistungen von den Beihilfengruppen der Finanzämter vollzogen. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Dienstaufsicht über die Finanzämter und die Finanzlandesdirektionen hat der Bundesminister für Finanzen in diesem Bereich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vorzugehen.
- 3.2 Die teils unscharfe Verantwortungsabgrenzung als Folge der Zuständigkeit zweier Ressorts für die Wahrnehmung nur einer Aufgabe führte vor

Zuständigkeiten

74

allem bei Fragen der immer knapper werdenden Personalressourcen zu Reibungsflächen. Der RH regte daher an, mittelfristig die Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes nur einem Bundesministerium zu übertragen. In der Vergangenheit hat sich die alleinige Zuständigkeit des BMF bewährt, zumal es auch über die erforderlichen nachgeordneten Dienststellen verfügt.

3.3 Das BMF begrüßte den Vorschlag des RH.

Das BMUJF sprach sich gegen den Verlust seiner Kompetenzen aus, weil es die Gestaltung und Konzeption der Familienpolitik unabhängig von der technischen Abwicklung der Auszahlung der Familienbeihilfe durch das BMF wahrzunehmen habe. Der gestiegene Ressourcenbedarf resultiere aus der differenzierter und umfangreicher gewordenen Vollziehung.

Personal, Kosten–Nutzen– Analyse

- 4.1 Der Personalbedarf der Finanzverwaltung für den Vollzug des Beihilfenwesens stieg von 472 (1. Jänner 1991) auf 701 (1. Jänner 1994) Bedienstete und sank danach auf 415 (1. Jänner 1996) Bedienstete. Vorerst übersteigen die Kosten für die Automatisierung des Beihilfenverfahrens den in Geld ausdrückbaren Nutzen (im wesentlichen Personaleinsparungen) um rd 350 Mill S (1990 bis 1997); dieser Kostenüberhang wird voraussichtlich erst bis zum Jahre 2002 abgebaut sein.

Demgegenüber versprachen die Sollannahmen der beiden zuständigen Bundesministerien einen Nutzenüberhang zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt. Eine Evaluierung der tatsächlichen Kosten–Nutzen–Entwicklung und einen Vergleich mit den Plandaten nahmen beide Ressorts bisher nicht vor.

Die Bandbreite an Arbeitsleistung je Bediensteten in den Beihilfenstellen schwankte bundesländerweise um bis zu 23 %; die Abweichungen des Personal–Iststandes vom Sollstand gemäß einer internen Richtlinie des BMF (bundesweit rd 290 Bedienstete) schwankten von nur 6 % in der Finanzlandesdirektion Vorarlberg bis zu 59 % in der Finanzlandesdirektion Wien.

- 4.2 Der RH empfahl, in Hinkunft bei Projekten jährliche Kosten–Nutzen–Überlegungen mit darauf aufbauenden Zielanpassungen anzustellen. Im Bereich der Personalbewirtschaftung sollte eine Annäherung an die Vorgaben der internen Richtlinie des BMF in allen Finanzlandesdirektionen gleichermaßen erreicht werden.
- 4.3 *Das BMF entgegnete, daß der Anstieg des Personalstandes nicht ausschließlich durch die Verfahrensüberleitung bedingt gewesen sei und bei einer Kosten–Nutzen–Betrachtung nur von unmittelbar mit dem Automationsverfahren zusammenhängenden Kosten und Nutzen auszugehen wäre. Ein positiver Kosten–Nutzen–Saldo würde sich früher als vom RH errechnet ergeben, wenn man als Basis für die Berechnungen das Jahr 1992 anstelle des Jahres 1990 heranzöge. Die Arbeitsweisen der einzelnen Beihilfengruppen wären nach Ansicht des BMF trotz großer Unterschiede gleichermaßen effizient.*

Das BMUJF erwiderte, daß den regionalen Gegebenheiten der Beihilfengruppen Rechnung zu tragen wäre.

Kontrollen

- 5.1 Im automatisierten Beihilfenverfahren sind drei Approbationsstufen vorgesehen. Rd 80 % der Fälle wurden seit der Verfahrensumstellung vom Sachbearbeiter (unterste Stufe) abschließend approbiert, Selbstträgerfälle hingegen vom Leiter der Beihilfengruppe (höchste Stufe). Für Kontrollzwecke erstellte das BMF elektronische Kontrolllisten, welche einen sehr geringen Teil des Aktenstandes je Finanzamt enthielten. Die Kontrolle der höchsten Approbationsstufe fiel in die Zuständigkeit der Finanzlandesdirektionen, von denen bisher nur die Finanzlandesdirektion Wien eine stichprobenweise Überprüfung durchführte. Weder das BMF noch das BMUJF nahmen im Bereich der Familienbeihilfen einen Abgleich der Daten des Beihilfenverfahrens mit Statistiken externer Datenbanken hinsichtlich der Anzahl der Kinder vor.
- 5.2 Der RH kritisierte die zu geringe Kontrolldichte sowohl im Bereich der Finanzämter als auch durch die Finanzlandesdirektionen bei gleichzeitiger Aufgabe des Vier-Augen-Prinzips. Andererseits erachtete der RH die Approbation von Selbstträgerfällen durch die höchste Approbationsstufe für nicht erforderlich und empfahl eine Behandlung gleich den übrigen Fällen. Um Gewißheit darüber zu erlangen, daß staatliche Beihilfen weder an fiktive Personen noch zu Unrecht mehrmals ausbezahlt werden, empfahl der RH weiters die Durchführung von Verprobungen.
- 5.3 *Das BMF sagte eine Umsetzung der Empfehlung bei Selbstträgerfällen zu, hinsichtlich der fehlenden Kontrolldichte gab das BMF keine Stellungnahme ab.*

Das BMUJF beurteilte die Empfehlung des RH hinsichtlich der Vornahme von Verprobungen als positiv.

Versicherungsnummern

- 6.1 Personenbezogenes Haupterfassungsmerkmal des automatisierten Beihilfenverfahrens ist die vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger vergebene Versicherungsnummer, die für Zwecke des wechselseitigen Datenaustausches und damit der erhöhten Datensicherheit genutzt wurde. Obwohl das ASVG die Vergabe von einheitlichen Versicherungsnummern vorsieht, war die Vergabedichte unterschiedlich, wodurch die Finanzverwaltung gezwungen war, selbst fiktive Versicherungsnummern für bisher insgesamt rd 1,5 Mill Personen zu vergeben.
- 6.2 Der RH empfahl dem BMF und dem BMUJF zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten, an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger zwecks bundesweiter Vergabe der Versicherungsnummern für alle Versicherungsnehmer und deren Angehörige heranzutreten.
- 6.3 *Das BMF erwiderte, die einzelnen Sozialversicherungsträger wären bereits vom Hauptverband angehalten worden, Versicherungsnummern sowohl für die Versicherten als auch für die mitversicherten Angehörigen zu vergeben.*

Das BMUJF werde die Anregung des RH aufgreifen.

76

Verrechnung

- 7.1 Im Jahre 1995 wurden rd 9,5 % der Fälle oder rd 4,3 Mrd S an Familienbeihilfen bar ausbezahlt. Diese Auszahlungsart verursachte rd zehnmal mehr Kosten als die unbare Anweisung.
- 7.2 Zwecks Einsparung von Auszahlungskosten sollten die Finanzämter die Empfänger der staatlichen Beihilfen vermehrt zur Bekanntgabe ihrer Girokonten ersuchen; von einem gänzlichen Entfall der Baranweisungen erwartet sich der RH Einsparungen von rd 16 Mill S.
- 7.3 *Laut Stellungnahme des BMUJF werde hinsichtlich der unbaren Auszahlung eine Erinnerung an die Bediensteten erfolgen.*

Selbstträgerschaft

- 8.1 Der Bund, die Länder, die Gemeinden und die gemeinnützigen Krankenanstalten haben den Aufwand an Familienbeihilfen sowie an Geburtenbeihilfen und Sonderzahlungen für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen kraft Gesetzes aus eigenen Mitteln zu tragen, sind jedoch von der sonst vorgesehenen Leistung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen befreit. Bedienstete von Selbstträgern erhalten auch andere Leistungen aus diesem Fonds (zB Schulfahrtbeihilfe, Schülerfreifahrt, Schulbücher usw), ohne daß diesen Leistungen entsprechende Gegenleistungen der Selbstträger gegenüberstünden. Die Selbstträgerschaft einerseits und die Auszahlung der staatlichen Beihilfen durch die Finanzverwaltung andererseits bewirkten Zweigleisigkeiten des Verfahrens und einen vermeidbaren höheren Verwaltungsaufwand der Finanzverwaltung.

Obwohl das Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei, Stand 25. November 1994 (XIX. GP), die Abschaffung der Selbstträgerschaft vorsah und das Einsparungspotential beim Bund mit 1 Mrd S bis 1,25 Mrd S bezifferte, wurde die Selbstträgerschaft bislang nicht aufgehoben.

- 8.2 Der RH empfahl verstärkte Bemühungen zur Abschaffung der Selbstträgerschaft.
- 8.3 *Das BMUJF erwiderte, eine Änderung bedürfe jedenfalls auch einer Übereinstimmung mit dem BMF und den Ländern.*

Länderbeiträge

- 9.1 Die Mittel des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen werden auch durch Beiträge der Länder aufgebracht. Diese betragen seit der Einführung im Jahre 1955 unverändert 24 S je Kalenderjahr und Landeseinwohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat. Eine Anpassung an die jeweilige Kaufkraft des Schillings erfolgte nicht, wodurch nach Berechnungen des BMUJF aus dem Jahre 1994 für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen seit dem Jahre 1968 ein Einnahmenschwund in Höhe von rd 7,5 Mrd S entstand.
- 9.2 Im Interesse einer Konsolidierung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen empfahl der RH, eine Valorisierung des Länderbeitrages anzustreben.
- 9.3 *Das BMUJF erwiderte, eine Änderung bedürfe jedenfalls auch einer Übereinstimmung mit dem BMF und den Ländern.*

Familienbeihilfe für Lehrlinge 10.1 Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte von mehr als 3 600 S monatlich beziehen, besteht kraft Gesetzes kein Anspruch auf Familienbeihilfe. Bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes bleiben Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis außer Betracht.

Die überwiegende Anzahl der Lehrlinge über 18 Jahre erhielt ab dem dritten Lehrjahr mehr als 7 000 S an monatlichen Entschädigungen.

10.2 Mangels sachlicher Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlungen empfahl der RH eine Gesetzesinitiative zur Beseitigung dieser Ausnahmebestimmung. Dadurch könnten jährliche Einsparungen von zumindest 270 Mill S erzielt werden.

10.3 *Das BMUJF sprach sich gegen eine derartige Gesetzesänderung aus, weil die Lehre einen wichtigen Ausbildungszeit für junge Menschen darstelle.*

**Schluß-
bemerkungen**

11 Zusammenfassend hob der RH hervor:

(1) Die Ziele der Einführung eines automatisierten Familienbeihilfenverfahrens wurden — wenn auch noch nicht vollständig — im wesentlichen verwirklicht. Ein positiver Kosten–Nutzen–Effekt wird jedoch erst später als erwartet eintreten.

(2) Die geteilten Zuständigkeiten zweier Bundesministerien sollten zugunsten einer einheitlichen Kompetenz geändert werden.

(3) Die Kontrolldichte im neuen Verfahren wäre zu intensivieren.

(4) Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Selbstträgerschaft, der Länderbeiträge und der Familienbeihilfe für Lehrlinge sollten überdacht werden.

Finanzamt für den 9., 18. und 19. Bezirk in Wien; Veranlagung und Betriebsprüfung

Insgesamt vermittelte die Veranlagungs- und Betriebsprüfungsabteilung einen guten Eindruck. Allerdings war die Arbeitsbelastung in den einzelnen Veranlagungsreferaten ungleich, was zum Teil auch beträchtliche Unterschiede im Veranlagungsfortgang der einzelnen Referate bewirkte.

Hohe Abgabennachforderungen aufgrund antragsgemäß herabgesetzter Vorauszahlungen sowie verspätete Abgabefestsetzungen bei Veranlagungsfällen mit beträchtlichen Abgabennachforderungen bewirkten für den Abgabengläubiger Zinsenverluste.

Mehrere Veranlagungsfälle waren infolge von Verlustabzügen in unzulässiger Höhe sowie der fehlerhaften Auswertung von Gewinnmitteilungen mangelhaft.

Durch die Einberufung von Bediensteten nachgeordneter Dienststellen zur vorübergehenden Mitarbeit im BMF umging das BMF (Zentralstelle) den Stellenplan.

Abgabenaufkommen				
1991	1992	1993	1994	1995
in Mill S				
4 404	5 268	4 202	4 556	4 569
Personalstand zum 1. Jänner 1996				
206				
Abgabenrückstände zum 31. Dezember				
	1990	1993	1995	
	in Mill S			
insgesamt	913	1 070	1 305	
davon fällig	561	670	858	
Veranlagungsfälle zum 1. Jänner				
	1990	1993	1996	
	24 765	26 732	26 367	

80**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte im Februar und März 1996 die Veranlagungs- und Betriebsprüfungsabteilung des Finanzamtes für den 9., 18. und 19. Bezirk in Wien. Die Prüfungsmittelungen wurden dem BMF, der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie dem überprüften Finanzamt im Juni 1996 übermittelt. Zu den im August und September 1996 eingelangten Stellungnahmen gab der RH im Dezember 1996 seine Gegenäußerung ab.

Die Prüfungsschwerpunkte betrafen den Veranlagungsfortgang, die Festsetzung von Vorauszahlungen, die zeitnahe Festsetzung von Abgabennachforderungen, die Anwendung von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, Veranlagungsfälle mit hohen Umsatzsteuernachforderungen und die beantragten Sonderausgaben.

**Arbeitsbelastung
und Veranlagungs-
fortgang**

- 2.1 Die für die betriebliche Veranlagung zuständigen 22 Referate hatten unterschiedlich hohe Aktenstände (zum 1. Jänner 1996 zwischen 1 009 und 1 425) zu bearbeiten.
- 2.2 Der RH empfahl eine Neuverteilung unter dem Gesichtspunkt der Gleichmäßigkeit der Arbeitsbelastung.
- 2.3 *Laut Stellungnahme des Finanzamtes werde diese Empfehlung bereits umgesetzt.*

- 3.1 Der Veranlagungsfortgang des Finanzamtes lag in den letzten Jahren überwiegend unter dem Bundesdurchschnitt. Zwischen den einzelnen Veranlagungsreferaten bestanden teils beträchtliche Unterschiede im Veranlagungsfortgang.
- 3.2 Der RH empfahl eine Verbesserung des Veranlagungsfortganges.
- 3.3 *Das Finanzamt sagte dies zu.*

**Vorauszahlungen
und Abgabennach-
forderungen**

- 4.1 Das Finanzamt setzte vielfach Vorauszahlungen antragsgemäß herab, obwohl die Ansuchen sachlich unbegründet und der Höhe nach nicht gerechtfertigt waren. In vielen Fällen waren schon die bisher festgesetzten Vorauszahlungen gegenüber den bescheidmäßig festgesetzten Abgaben zu niedrig. Bei zehn überprüften Veranlagungsfällen ergaben sich für elf Veranlagungsjahre aufgrund der zu niedrig festgesetzten Vorauszahlungen Abgabennachforderungen in Höhe von rd 13,6 Mill. S.
- 4.2 Wegen der teils beträchtlichen Zinsenverluste für den Abgabengläubiger aufgrund von zu niedrig festgesetzten Vorauszahlungen empfahl der RH, der kritischen Würdigung der Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen die nötige Beachtung zu schenken.
- 4.3 *Das Finanzamt sagte dies zu.*

- 5.1 Bei mehreren Veranlagungsfällen erfolgte die Festsetzung hoher Abgabennachforderungen mit erheblicher zeitlicher Verzögerung.

Die Verzögerungen wurden zum Teil durch die späte Einreichung der Steuererklärungen (im Rahmen der vom BMF getroffenen Fristenregelung) und zum Teil durch Säumigkeit der Veranlagungsabteilung verursacht.

- 5.2 Der RH empfahl dem Finanzamt zur Vermeidung von Zinsverlusten für den Abgabengläubiger insbesondere bei hohen Abgabennachforderungen eine zeitnahe Abgabefestsetzung.

- 5.3 *Laut Stellungnahme des Finanzamtes sei es bemüht, diese Empfehlung zu beachten.*

Sonstige Feststellungen

- 6.1 Mehrfach hat das Finanzamt Verlustabzüge in unzulässiger Höhe anerkannt. Weiters führte die unvollständige bzw unrichtige Bearbeitung von Gewinnmitteilungen zu teils berrächtlichen Abgabennachforderungen (bei einem Abgabepflichtigen von rd 10,4 Mill S).

- 6.2 Der RH empfahl dem Finanzamt, sowohl auf die gesetzmäßige Ermittlung des vortragsfähigen Verlustes als auch auf die vollständige und richtige Auswertung von Gewinnmitteilungen zu achten.

- 6.3 *Laut Stellungnahme des Finanzamtes seien die Fehlerquellen in Dienstbesprechungen behandelt und die fehlerhaften Bescheide berichtigt worden.*

- 7.1 Mehrere Abgabepflichtige verletzten ihre Verpflichtungen zur Abgabe von Voranmeldungen sowie zur Entrichtung von Vorauszahlungen und bezahlten die Jahresumsatzsteuer bzw höhere Restschulden an Umsatzsteuer erst anlässlich der Einreichung der Jahressteuererklärung.

- 7.2 Der RH empfahl dem Finanzamt geeignete Maßnahmen zur zeitnahen Hereinbringung der Umsatzsteuer.

- 7.3 *Das Finanzamt berichtete über seine bereits getroffenen Veranlassungen.*

Feststellungen gegenüber dem BMF

- Planstellenzuordnung 8.1 Das BMF (Zentralstelle) hat seinen bundesfinanzgesetzlich begrenzten Personalstand (1995: 981) mit Hilfe von Planstellen aus den Planstellenbereichen von nachgeordneten Dienststellen über das im Stellenplan festgesetzte Ausmaß hinaus (1995 um 56 Planstellen) ausgeweitet.

So waren 1995 auch drei Bedienstete des überprüften Finanzamtes für das BMF rätig.

- 8.2 Der RH bemängelte die vom BMF schon langjährig geübte Praxis, die zu einer Verschleierung des tatsächlichen Personalstandes des BMF führt. Der RH empfahl dem BMF, den Stellenplan zu beachten oder um dessen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Anpassung bemüht zu sein.

**Feststellungen
gegenüber dem BMF**

82

- 8.3 *Laut Stellungnahme des BMF hätte es eine Anpassung des Stellenplanes nicht erwogen, weil damit aus einer nur vorübergehend erforderlichen Maßnahme eine dauernde Organisationsänderung festgeschrieben würde. Da kurzfristig notwendige, schwerpunktmäßige Maßnahmen von der zuständigen Organisationseinheit mit dem vorhandenen Personal in der Regel nicht in der verfügbaren Zeit in entsprechender Qualität bewältigt werden könnten, würden Bedienstete vorübergehend zu verschiedenen Projektarbeiten im BMF herangezogen.*
- 8.4 Der RH verblieb im Interesse einer Stellenplanwahrheit bei seiner Empfehlung.
- Nachforderungen
- 9.1 In den Jahren 1991 bis 1993 betrugen die (um die Gutschriften saldieren) Nachforderungen an Einkommensteuer rd 2 858 Mill S, 3 664 Mill S und 5 068 Mill S bzw 23,12 %, 15,47 % und 15,43 % der im betreffenden Jahr veranlagten Einkommensteuern.
- Abgabenerklärungen mit zu erwartenden Gutschriften werden von den Abgabepflichtigen erfahrungsgemäß frühzeitig, Abgabenerklärungen insbesondere mit zu erwartenden hohen Nachforderungen jedoch vielfach mit größtmöglicher Verzögerung bei den Finanzämtern eingereicht.
- 9.2 Der RH empfahl daher dem BMF, eine Verzinsung von Nachforderungen und Guthaben an Abgaben zu erwägen, wodurch auch die unterschiedliche Behandlung der Lohnsteuerpflichtigen und der veranlagten Abgabepflichtigen hinsichtlich des Zeitpunktes der Entrichtung ihrer Abgaben ausgeglichen werden könnte.
- 9.3 *Laut Stellungnahme des BMF werde die Einführung von derartigen Zinsen überlegt. Das Ergebnis sei jedoch derzeit nicht absehbar.*
- Amtsbetriebsprüfung
- 10.1 Die Auswahlkriterien für die von der Amtsbetriebsprüfung zu prüfenden Fälle sind die Zeit- (25 %), Gruppen- (25 %) und Einzelauswahl (50 %).
- Im Bereich der Finanzlandesdirektion Wien wurden 1993 und 1994 mehr als drei Viertel der Mehrergebnisse aufgrund von Einzelauswahlfällen erzielt, während der Anteil der Mehrergebnisse aufgrund von Gruppenauswahlfällen unter 10 % lag.
- 10.2 Der RH empfahl eine Verringerung der Gruppenauswahl zugunsten anderer Auswahlkriterien, um die Effizienz der Amtsbetriebsprüfung zu steigern.
- 10.3 *Laut Stellungnahme des BMF wäre die Effizienz der Kontrolltätigkeit der Betriebsprüfung nicht nur am Mehrergebnis zu messen. Das Mehrergebnis sei vorerst nur spezialpräventiv wirksam und werde erst über die entsprechende Prüfungsdichte und die Unkalkulierbarkeit (Gruppenauswahl) der Prüfungstätigkeit generalpräventiv wirksam. Allerdings arbeite das BMF bereits an einem völlig neuen Auswahlssystem.*

Schluß-
bemerkungen

- 11 Zusammenfassend hob der RH nachstehende Empfehlungen hervor:

Das Finanzamt sollte

- (1) für eine gleichmäßige Arbeitsbelastung in den Veranlagungsreferaten und für eine Verbesserung des Veranlagungsfortganges sorgen,
- (2) bei der Herabsetzung der Vorauszahlungen restriktiver sein,
- (3) zur Vermeidung von Zinsenverlusten für den Abgabengläubiger insbesondere hohe Abgabennachforderungen zeitnah festsetzen,
- (4) auf die gesetzmäßige Ermittlung des vortragsfähigen Verlustes und
- (5) auf die zeitgerechte Entrichtung der Umsatzsteuerschulden achten.

Das BMF sollte

- (1) den Stellenplan beachten oder um dessen Anpassung bemüht sein,
- (2) eine Verzinsung von Nachforderungen und Guthaben an Abgaben erwägen und
- (3) eine Anpassung der Auswahlkriterien für die Amtsbetriebsprüfung überlegen.

Zollämter an der EU–Außengrenze; Organisation und Personaleinsatz

Trotz intensiven Bemühens aller Ebenen der Zollverwaltung, den Wirtschafts- und Reiseverkehr mit Drittstaaten wirksam zu überwachen, bestanden zahlreiche Ansatzpunkte für erhebliche Verbesserungen. Diese betrafen vorwiegend die Personalbedarfsermittlung, die Steuerung der Überstundenleistung, den Einsatz mobiler Einheiten der Zollwache, die Qualität der Dienstanweisungen sowie die Gestaltung von Arbeitsabläufen.

Einer Reihe von Empfehlungen des RH hat das BMF bereits entsprochen.

		Zollamt			
		Drasen- hofen	Kleinhaugs- dorf	Gmünd	Neunagel- berg
Personal	zivile				
	Bedienstete	13	13	16	11
	Zollwache	49	47	22	24
	Summe	62	60	38	35
in Mill S					
Abgaben-	1993	344,6	125,1	182,1	146,7
Nettovor-	1994	421,7	214,8	225,7	139,6
schreibungen	1995	293,3	204,1	166,4	94,3

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im November und Dezember 1995 die Gebarung des BMF hinsichtlich der Organisation und des Personaleinsatzes der Grenzzollämter an der EU–Außengrenze.

Die örtliche Gebarungsüberprüfung umfaßte querschnittsmäßig die Zollämter erster Klasse Kleinhaugsdorf, Drasenhofen, Neunagelberg und Gmünd, einschließlich ihrer Zweigstellen und Zollposten.

Zu den Prüfungsmitteilungen des RH vom Juli 1996 nahm das BMF im September 1996 Stellung. Der RH gab seine Gegenäußerung im Dezember 1996 ab.

86

Allgemeines —
Zielerreichung

2.1 Neben der Erhebung von Abgaben, die an den EU-grenzüberschreitenden Warenverkehr anknüpfen — darunter fallen auch die klassischen EU-Eigenmittel Zölle und Agrarabschöpfungen —, hat die Zollverwaltung folgende Aufgaben wahrzunehmen:

(1) Beachtung außenhandels- und marktordnungsrechtlicher Gesichtspunkte bei der Anwendung des Gemeinschaftszollrechtes.

(2) Vollziehung zahlreicher gemeinschaftlicher und innerstaatlicher Rechtsvorschriften hinsichtlich der Verbote und Beschränkungen des Warenverkehrs.

(3) Mitwirkung an der EU-weit koordinierten Betrugsbekämpfung.

2.2 Der RH hob grundsätzlich hervor, daß eine wirksame Aufgabenerfüllung der Grenzzollämter maßgeblich die Qualität des gesamten Verwaltungszweiges bestimmt, weil gebarungswirksame Entscheidungen, die auch Auswirkungen auf den EU-Haushalt zeigen können, vielfach von Tatsachenfeststellungen abhängen, die am besten vor Ort zu treffen sind (so zB im Versand- oder im Ausfuhrerstattungsverfahren).

Nach Auffassung des RH wurden die überprüften Grenzzollämter — unbeschadet bestehender Verbesserungsmöglichkeiten — diesen Ansprüchen im allgemeinen gerecht.

Besetzung der Zoll-
stellen während der
Öffnungszeiten

3.1 Bei den Zollämtern Drasenhofen und Kleinhaugsdorf wendeten die Beamten des gehobenen Dienstes ihre Wochendienstzeit von 40 Stunden jeweils für die Besetzung in der Zeit von Montag bis Freitag auf. Darüber hinausgehende, regelmäßige Dienstleistungen an Wochenenden waren dadurch zur Gänze als Überstunden zu vergüten. Allein auf Sonn- und Feiertagsdienste, die mit Zuschlägen von 100 % bis 200 % abzugelten waren, entfiel damit ein zusätzlicher Personalaufwand von rd 654 000 S brutto im Jahr.

3.2 Der RH beanstandete diese verfehlte dienstrechtliche Gestaltung und empfahl dem BMF, bei allen Grenzzollämtern an der EU-Außengrenze

(1) für Beamte des gehobenen Dienstes allgemein den kostengünstigeren Schicht- oder Wechseldienst unter Einbeziehung der Wochenenddienste einzuführen; regelmäßig erbrachte Dienste an Sonn- und Feiertagen wären dadurch Werktagsdiensten gleichgestellt und je Stunde lediglich mit rd 35 S zusätzlich abzugelten (Sonn- und Feiertagszulage),

(2) den Personaleinsatz verstärkt am tatsächlichen Arbeitsanfall auszurichten sowie

(3) getroffene Überstundenanordnungen vermehrt auf ihren tatsächlichen Bedarf zu überprüfen.

3.3 *Laut Mitteilung des BMF habe es bereits unmittelbar nach der Gebarungsprüfung des RH begonnen, seinen Anregungen Rechnung zu tragen. Hinsichtlich des vorgeschlagenen Schicht- oder Wechseldienstes seien Verhandlungen mit der Personalvertretung aufgenommen worden, deren Ergebnis allerdings noch ausstehe.*

Leitungsebenen

- 4.1 Beim Zollamt Drasenhofen war außer dem Leiter der Abteilung Abfertigung auch für die drei Abfertigungsstellen (für Güterein- und -ausfuhr sowie für den Reisendenverkehr) jeweils ein Leiter vorgesehen (zwei Beamte des gehobenen Dienstes, ein Zollwachebeamter).

Daneben standen noch rd zehn Abfertigungsgruppenführer (Zollwachebeamte) zu deren Unterstützung zur Verfügung.

(1) Dennoch war der Vollzug wichtiger Führungs- und Kontrollaufgaben durch den Leiter der Abteilung Abfertigung nicht dokumentiert. Da dies auch die gemeinschaftsrechtlich zwingend vorgesehene, ausdrückliche Annahme der Anmeldung durch das Zollamt betraf, konnten sich daraus zollschuldrechtlich höchst gebarungswirksame Folgen ergeben.

Stattdessen führte dieser Abteilungsleiter innerhalb der Öffnungszeiten umfangreiche Abfertigungen außerhalb des Arbeitsplatzes durch, erledigte standardisierte Geschäftsstücke und versah Dokumentationsarbeiten.

(2) Auch die Tätigkeit der Abfertigungsstellenleiter entsprach nicht dem Anforderungsprofil ihrer Funktion, weil sie überwiegend selbst Abfertigungsdienst versahen.

(3) Diesen Leitungsebenen stand eine vergleichsweise geringe Anzahl von Abfertigungsbeamten gegenüber.

- 4.2 Der RH erachtete das Führungselement als zu ausgeprägt. Diese Feststellung war auch bezüglich der Aufwertung des Sachgebietes „Allgemeine Rechts- und Verfahrensangelegenheiten“ vom Referat zur Abteilung zu treffen. Diese Aufwertung war nur möglich, weil ihm die Zollevidenzstelle zugeordnet worden war, die jedoch sachlich untrennbar zum Sachgebiet „Abfertigung“ gehört. Der RH empfahl dem BMF, die ausufernden Leitungsfunktionen zurückzunehmen.

- 4.3 *Das BMF vermeinte, der möglichst kostensparende Personaleinsatz bei zunehmendem Arbeitsanfall erfordere die verstärkte Einbindung von Beamten mit Leitungsfunktion in die Abfertigungstätigkeit.*

Der Zollevidenzstelle seien auch Aufgaben im Rahmen von Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung und des Versandverfahrens zugewiesen. Dies rechtfertige ihre organsiatorische Zuordnung und die daraus abgeleitete Abteilungsleiterfunktion. Das diese ohnehin vom Stellvertreter des Amtsvorstandes ausgeübt werde, sei damit keine bessere Bewertung seines Arbeitsplatzes verbunden.

- 4.4 Der RH entgegnete, das Ausmaß der von Leitungsorganen versehenen Konzept- und Hausbeschautätigkeit müsse wesentliche Führungsaufgaben unbetreut lassen. Die Verleihung des möglicherweise motivierenden Funktionstitels „Abteilungsleiter“ reiche für sich allein nicht aus, um das vom BMF selbst vorgegebene Organiationsschema unsystematisch zu durchbrechen.

88

Einsatz der Mobilien Einheiten der Zollwache

Sondereinsatzgruppen 5.1 Für besondere Aufgaben konzentrierter, schwerpunktartiger Überwachung des Warenverkehrs auf den Amtsplätzen der Zollstellen bestehen Sondereinsatzgruppen der Zollwache.

(1) Der Einsatzbereich der beim Zollamt Drasenhofen eingerichteten Sondereinsatzgruppe umfaßte über rd 80 km neben dem eigenen die Amtsplätze der Zollämter Laa/Thaya und Kleinhaugsdorf sowie der Zollposten Hohenau–Brücke, Reinthal, Schrattenberg und Mitterretzbach. Der Einsatzbereich der Sondereinsatzgruppe beim Zollamt Neunagelberg deckte sämtliche Zollstellen vom Zollposten Oberthürnau bis zum Zollamt Gmünd ab (rd 70 km).

(2) Die Anreise zu den Einsatzorten erforderte einen dementsprechend beträchtlichen Zeitaufwand. Je nach Witterungsverhältnissen entfiel bis zu einem Viertel der Dienstzeit auf Fahrzeiten.

5.2 Der RH regte die Einrichtung einer weiteren Sondereinsatzgruppe beim Zollamt Kleinhaugsdorf an. Er sah darin Möglichkeiten zu verbesserter Einsatzplanung, Kontrollintensivierung sowie Erhöhung der Mobilität der Einsatzgruppen. Insgesamt hielt er solcherart eine wirksamere Umsetzung im Hinblick auf die bekannten Duty–Free–Shop–Probleme für erzielbar.

5.3 *Das BMF sagte zu, die Umsetzbarkeit dieser Empfehlung zu prüfen.*

Mobile Überwachungsgruppen

6.1 Der Ausübung der Zoll– bzw Verbrauchsteueraufsicht außerhalb der Amtsplätze dienen Mobile Überwachungsgruppen.

(1) Das Einzugsgebiet des Zollamtes Drasenhofen betreute die Mobile Überwachungsgruppe Bernhardtsthal, jenes des Zollamtes Kleinhaugsdorf die Mobile Überwachungsgruppe Mitterretzbach. Eine weitere Mobile Überwachungsgruppe bestand in Gmünd für den Bereich der Zollämter Gmünd und Neunagelberg.

(2) Die Einsätze der Mobilien Überwachungsgruppe konzentrierten sich überwiegend auf den Reiseverkehr der Grenzbewohner (Tabakwaren, Spirituosen) und auf die Einhaltung der Verbrauchsteuerbestimmungen (insbesondere Gasölkontrollen). Kontrollen des Lkw–Verkehrs, vor allem vollständige Überprüfungen der Ladung und/oder des Beförderungsmittels selbst, erfolgten nur vereinzelt.

6.2 Nach Ansicht des RH fehlte eine Koordinierung der Einsätze der Sondereinsatzgruppen und der Mobilien Überwachungsgruppen mit dem Ziel, die vorhandenen Kräfte möglichst breit gefächert in allen beobachtenswerten Verkehrssparten einzusetzen. Zeitlich rasch aufeinanderfolgende Kontrollen desselben Zielobjektes durch die Sondereinsatzgruppen am Amtplatz eines Zollamtes und durch die Mobilien Überwachungsgruppen in dessen Nahbereich erachtete der RH nur in Ausnahmefällen für sinnvoll.

Unter Berufung auf den Stellenwert, den die EU besonders derlei Kontrollen im Rahmen der Betrugsbekämpfung zumißt, empfahl der RH, die

Einsatzplanung auf Ebene der Finanzlandesdirektionen abzustimmen. Grundlage hierfür sollten verlässliche Risikoanalysen und gezielte Kontrollmodelle sein.

Im übrigen sollten für Alkohol-Brennkontrollen die Mobilien Überwachungsgruppen nur in besonders dringenden Anlässen herangezogen werden.

6.3 *Das BMF berichtete von entsprechenden Maßnahmen.*

Einsatz von Zollwachebeamten in der Güterabfertigung am Amtsplatz

7.1 Der Aufgabenkatalog für Zollwachebeamte weist ihnen neben Abfertigungen zum Versandverfahren für die Ein- bzw Ausfuhr zumindest jene Zollabfertigungen zu, die in die Zuständigkeit eines Zollamtes zweiter Klasse fallen. Bei den Zollämtern Kleinhaugsdorf und Neunagelberg nahmen die Zollwachebeamten darüber hinaus auch sonstige einfachere Abfertigungen vor. Beim Zollamt Drasenhofen vollzogen sie hingegen nahezu ausschließlich Versandverfahren.

7.2 Der RH erachtete die Kosten für den Einsatz von Beamten des gehobenen Dienstes für Abfertigungen, die ohne weiteres von Zollwachebeamten betreut werden können, als unverhältnismäßig hoch.

Er schlug vor, die von den Zollämtern Kleinhaugsdorf und Neunagelberg bereits geübte, weitgehende Einbindung von Zollwachebeamten in die Güterabfertigung allen vergleichbaren Zollämtern verbindlich zum Vorbild zu machen.

7.3 *Das BMF hat dieser Anregung im wesentlichen entsprochen.*

Abtretung unerledigter Geschäftsstücke an das Hauptzollamt Wien

8.1 Mit dem EU-Beitritt verlagerte sich die Zuständigkeit zur Erledigung aller Anbringen, ausgenommen Zollanmeldungen, von den Zollämtern zu den Hauptzollämtern.

Von den daraufhin Mitte 1995 an das Hauptzollamt Wien abgetretenen, unerledigten Geschäftsstücken wurden im November 1995 nicht weniger als 34 an das Zollamt Drasenhofen rückgemittelt. Dieses hatte nämlich nur von ihm zu treffende Feststellungen unterlassen, ohne die die Ersatzbeträge für unabgeschlossene Versandverfahren nicht bestimmt werden konnten.

8.2 Der RH bemängelte diese Bearbeitungsverzögerungen. Alle 34 Geschäftsfälle betrafen Abgabeforderungen, die noch vor dem EU-Beitritt entstanden waren und ausschließlich dem Bundeshaushalt zugekommen wären; acht davon waren bereits verjährt, als das Zollamt Drasenhofen neuerlich mit ihnen befaßt wurde.

Er empfahl dem BMF, dem Problem noch offener Vorschreibungen „alter“ Zollschulden besonderes Augenmerk zu widmen.

8.3 *Das BMF sagte dies zu.*

90

Zuständigkeit der Zollbehörden und Zollstellen

- 9.1 Die Übernahme des Gemeinschaftszollrechtes sowie die Notwendigkeit von Strukturanpassungen im Gefolge des Beitrittes zur EU brachten eine massive Umgestaltung der Zuständigkeitsregeln für erstinstanzliches Handeln der Zollverwaltung.

(1) Sie finden sich derzeit in nicht weniger als einem Dutzend Rechtsquellen, nämlich:

Zollkodex	Gemeinschafts-
Zollkodex–Durchführungsverordnung	zollrecht

Zollrechts–Durchführungsgesetz

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz samt dazu ergangener Durchführungsverordnung	innerstaatliche
	Rechtsquellen

sieben „Auslagerungsverordnungen“ (eine je Finanzlandesdirektion), die nur vereinzelt in amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht sind

(2) Mit den „Auslagerungsverordnungen“ können die Finanzlandesdirektionen Aufgaben, für die an sich die Hauptzollämter zuständig sind, von den Zollämtern erster Klasse vollziehen lassen, wenn dies den Bedürfnissen der regionalen Wirtschaft entspricht und auch aus verwaltungsökonomischen Gründen zweckmäßig ist.

- 9.2 Der RH kritisierte die mangelnde Übersichtlichkeit der Zuständigkeitsregelungen. Er bezweifelte überdies die verwaltungsökonomische Wirkung der verfügbaren Auslagerungsmaßnahmen, die zB beim Zollamt Drazenhofen beträchtliche Aktenrückstände auslösten.

Der RH empfahl,

(1) in die vom BMF herausgegebene Zolldokumentation eine Übersicht über die Zuständigkeit der Zollämter aufzunehmen;

(2) mit Rücksicht auf die erhebliche Verwaltungsmehrarbeit das Risiko von Verfahrenswiederholungen gering zu halten, die sich als Folge von höchstgerichtlich festgestellten Zuständigkeitsverletzungen ergeben können;

(3) die verwaltungsökonomischen Gesichtspunkte von Auslagerungen kritischer zu prüfen sowie

(4) Steuerungsmöglichkeiten für die Parteien auszuschalten, die sich allein aus der Form der Antragstellung ergeben.

- 9.3 *Das BMF erachtete demgegenüber die bestehende erstinstanzliche Zuständigkeitsordnung als durchaus handhabbar. Die Auslagerung von Aufgaben sollte die Arbeit zu den Beamten bringen, statt Versetzungen oder langes Pendeln zu den Dienststellen zu erzwingen, und hätte sich bisher als zweckmäßig erwiesen.*

Die Klärung der Frage, inwieweit „ausgelagerte“ zollamtliche Erledigungen verfahrensrechtlich einwandfrei sind, sollte der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Hingegen sagte das BMF zu, die Zolldokumentation im angeregten Sinn zu ergänzen.

- 9.4 Der RH entgegnete, er sehe im bestehenden System nach wie vor eine zu schematisch angelegte Verteilung erstinstanzlicher Aufgaben, die deren Vollzug weniger erleichtere als angenommen.

Unvollständige Zollanmeldungen

- 10.1 Die Zollstellen können nach Maßgabe zollrechtlicher Sonderbestimmungen Anmeldungen annehmen, auch wenn einige der gesetzlich geforderten Angaben (noch) nicht gemacht werden können oder notwendige Unterlagen fehlen. Zur Ergänzung der Anmeldung bzw. Nachreichung der Unterlagen setzt das Zollamt eine — verlängerbare — Frist, die grundsätzlich einen Monat beträgt.

Bei den überprüften Zollämtern bestand eine beträchtliche Anzahl unvollständiger Anmeldungen, die noch nicht enderledigt wurden, obwohl die Verpflichtungen der Anmeldebereits erfüllt oder gesetzte Fristen verstrichen waren.

- 10.2 Nach Auffassung des RH fehlten eindeutige Richtlinien des BMF, ob und wie die in diesem Zusammenhang jeweils zu treffenden Entscheidungen des Zollamtes verfahrensrechtlich umzusetzen waren.

Der RH erachtete solche Richtlinien im Hinblick auf die Anlastungsfolgen verspäteter Feststellung und/oder Abfuhr von EU-Eigenmitteln für unerlässlich. Er verwies darüber hinaus auf das berechnigte Interesse der Anmeldebereits, über die Auswirkungen ihrer ergänzenden Angaben oder Unterlagen auf die Abgabefestsetzung in sicherer und rechtlich einwandfreier Weise informiert zu werden.

- 10.3 *Das BMF anerkannte die Feststellungen des RH als berechnigt. Es habe die EDV-mäßige Kennzeichnung derartiger Anmeldungen verbessert und erarbeite verbindliche verfahrensrechtliche Regeln für deren Behandlung.*

Schluß- bemerkenngen

- 11 Abschließend hob der RH gegenüber dem BMF folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die Ausdehnung von Schicht- und Wechseldienstplanung auf Dienstverrichtungen der zivilen Abfertigungsbeamten würde deren regelmäßig anfallende Überstundenleistung an Wochenenden erübrigen.

(2) Leitungsfunktionen setzen tatsächlichen Führungsbedarf voraus und sollten organisatorisch so ausgeformt sein, daß sie sich nicht wechselseitig auf verschiedenen Ebenen funktionell überschneiden.

Schlußbemerkungen**92**

(3) Die Schlagkraft der Mobilien Einheiten der Zollwache wäre durch überlegtere Wahl ihrer räumlichen Aktionsfelder sowie durch verbesserte Koordination auf Ebene der Finanzlandesdirektionen zu verbessern.

(4) Die „Auslagerung“ von Zuständigkeiten der Hauptzollämter zu den Zollämtern erster Klasse sollte nur dann erfolgen, wenn diese neben dem laufenden Abfertigungsbetrieb über genügend freie Arbeitskapazität verfügen.

(5) Die verzweigte erstinstanzliche Zuständigkeitsordnung müßte in leicht verständlicher Form allen Interessierten aus Verwaltung und Wirtschaft zugänglich sein.

Bereich des Bundesministeriums für Inneres

Beschaffungswesen des BMI (Zentralstelle)

Die weitgehend an der bestehenden Aufbauorganisation des BMI orientierte Beschaffungsstruktur führte zu einer aufwendigen und doppelgleisigen Beschaffung gleichartiger Produkte durch unterschiedliche Organisationseinheiten.

Die vorwiegend technisch geschulten Mitarbeiter wurden durch die zunehmende Verrechtlichung des öffentlichen Auftragswesens oft überfordert.

In wesentlichen Beschaffungsbereichen oblag die Wahrnehmung sämtlicher Beschaffungsfunktionen jeweils nur einer Organisationseinheit, was der RH aus kontrollpolitischen Überlegungen für bedenklich erachtete.

Das Fehlen einer strategischen Planung und Koordination der beschaffungsrelevanten Entscheidungen im Bereich der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit verhinderte eine effizientere, an wechselnden Prioritäten orientierte Ressourcensteuerung.

Wiewohl der RH bei der Überprüfung konkreter Beschaffungsvorgänge einen durchaus zufriedenstellenden Eindruck gewonnen hat, war die Tendenz des BMI nicht zu übersehen, das Bundesvergabegesetz zu umgehen, öffentliche Ausschreibungen zu vermeiden und Ausnahmebestimmungen zu weit auszulegen.

Ausgaben für Beschaffung von Anlagen durch das BMI				
	1992	1993	1994	1995
	in Mill S			
Bundespolizei	181,9	240,2	272,5	305,8
Bundesgendarmerie	305,3	240,4	269,4	283,9
EDV	122,0	209,7	272,4	310,8
sonstige	115,9	137,6	167,2	159,6
gesamt	725,1	827,9	981,5	1 060,1
Ausgaben für Dienstkleiderbewirtschaftung				
Polizeimassafonds	51,8	47,8	47,6	60,3
Gendarmeriemassafonds	52,6	52,9	67,1	48,1
gesamt	104,4	100,7	114,7	108,4

94

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 1995 das Beschaffungswesen im BMI. Das Prüfungsergebnis wurde im April 1996 dem BMI übermittelt. Zu der im September 1996 eingelangten Stellungnahme gab der RH im Oktober 1996 seine Gegenäußerung ab.

Grundsätzliches

Beschaffungs- organisation

- 2.1 Neben der Abteilung I/6 ("Zentrale Beschaffung") war eine Vielzahl weiterer Organisationseinheiten im BMI mit Beschaffungsvorgängen befaßt, so daß folgende drei grundsätzliche Beschaffungsvarianten vorlagen:

(1) „geteilte“ (zentrale) Beschaffung:

Die Bedarfserhebung und –feststellung erfolgte durch die Fachabteilungen, die Ausschreibung und Bestellung hingegen durch die Abteilung I/6 auf Grundlage einer Sachgüterliste (insbesondere Geräte, Büromöbel sowie nicht durch die Massafonds bewirtschaftete Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände).

(2) „durchgängige“ (zentrale) Beschaffung:

Sämtliche Beschaffungsfunktionen wurden von der jeweils zuständigen Fachabteilung im BMI wahrgenommen. So erfolgte beispielsweise die Beschaffung von Waffen, Schutzausrüstung und Kraftfahrzeugen durch die Fachreferate der Gruppen A (Bundespolizei) und B (Bundesgendarmerie), von EDV-Hard- und Software durch die Gruppe EDV und von Spezialgeräten durch die Abteilungen Kriminaltechnik sowie Entschärfungs- und Entminungsdienst.

(3) dezentrale Beschaffung:

Nachgeordnete Dienststellen führten Beschaffungen bis zu einem bestimmten Auftragswert selbst durch.

- 2.2 Die Aufsplitterung der Zuständigkeiten für das Beschaffungswesen im BMI behinderte nach Ansicht des RH eine verwaltungsökonomische Abwicklung der Beschaffungsvorgänge.

Die in den Fachabteilungen mit der Vergabe befaßten Mitarbeiter waren vorwiegend technisch geschult und durch die zunehmende Verrechtlichung des Vergabewesens überfordert. Auch war die Wahrnehmung sämtlicher Beschaffungsfunktionen (insbesondere Bedarfserhebung, Ausschreibung und Vergabe) durch jeweils nur eine Organisationseinheit aus kontrollpolitischen Gesichtspunkten bedenklich.

Der RH empfahl, den eigentlichen Vergabevorgang von den übrigen Beschaffungsfunktionen, die überwiegend technisches bzw praktisches Fachwissen voraussetzten, zu trennen und in der Abteilung I/6 als „Vergabeabteilung“ zu konzentrieren.

Grundsätzliches

Beschaffungswesen
(Zentralstelle)

95

Beschaffung im
Bereich Bundes-
polizei und Bundes-
gendarmerie

- 2.3 *Das BMI teilte mit, daß sich durch eine schrittweise Verlagerung des Bestellwesens in einen bei der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit einzurichtenden „Technischen Beirat“ das Aufgabengebiet der Abteilung I/6 künftig im wesentlichen auf das Vergabewesen beschränken werde.*

- 3.1 In den Gruppen A (Bundespolizei) und B (Bundesgendarmerie) des BMI waren jeweils Referate für Bau- und Wirtschaftsangelegenheiten, Kraftfahrzeug-, Waffen- und Fernmeldewesen, EDV sowie Kriminaltechnik und Erkennungsdienst eingerichtet.

Auch die Beschaffung und Bewirtschaftung der Dienstkleider der Exekutivbeamten erfolgte getrennt nach Wachkörpern.

- 3.2 Der RH bemängelte, daß die aufgrund identischer Aufgabenstellungen der jeweiligen Bedarfsträger gleichartigen Güter und Leistungen durch unterschiedliche Organisationseinheiten und weitgehend voneinander unabhängig beschafft wurden. Die doppelgleisige Wahrnehmung der einzelnen Beschaffungsfunktionen war nach Ansicht des RH sachlich nicht gerechtfertigt und verursachte unwirtschaftlichen Mehraufwand.

Darüber hinaus führten die getrennt betriebene Marktforschung und die selbständigen Erprobungen verstärkt zu abweichenden Anforderungsprofilen, während bei einheitlicher Beschaffung aufgrund des größeren Auftragsvolumens Preisvorteile zu erzielen gewesen wären.

Der RH empfahl, unter Heranziehung der bestehenden Personalressourcen im Bereich der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit die Aufgaben der Beschaffung für die Bereiche Bundespolizei und Bundesgendarmerie in einer eigenen Organisationseinheit ("Materialbewirtschaftung") zusammenzuführen.

- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMI stehe es dieser Empfehlung grundsätzlich positiv gegenüber. In einem ersten Schritt werde die Einrichtung eines „Technischen Beirates“ in Aussicht genommen, der für eine koordinierte Vorgangsweise zu sorgen haben wird. Die daraus gewonnenen Erfahrungen würden die Grundlage weiterer Überlegungen bilden.*

Dienstkleider-
bewirtschaftung

- 4.1 Zur Versorgung der Wachkörper mit Dienstkleidung und Ausrüstung waren zwei aus Budgetmitteln des BMI gespeiste Fonds (Polizeimassafonds und Gendarmeriemassafonds) eingerichtet, die unabhängig voneinander die Beschaffung für die Bundespolizei bzw für die Bundesgendarmerie durchführten. Für die Dienstkleiderzuteilung sowie Überwachung der Bezugsberechtigungen bestanden bei den Wachkörpern ebenfalls zwei getrennte, unterschiedliche Systeme.

- 4.2 Der RH hat bereits wiederholt die fehlende Rechtsgrundlage der Massafonds beanstandet. Im Hinblick auf die organisatorischen Erschwernisse und Nachteile empfahl der RH nunmehr eine vollständige organisatorische Eingliederung der Dienstkleiderbewirtschaftung in das BMI unter Auflösung der beiden Fonds.

Grundsätzliches

96

Ein Zusammenführen der für die Dienstkleiderbeschaffung zuständigen Organisationseinheiten würde auch die Voraussetzung für eine einheitliche Ablauforganisation für die Ausgabe an die Bedarfsträger sowie eine Vereinheitlichung des angebotenen Sortiments und der Kontrollmechanismen schaffen.

- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMI beabsichtige es, die Bewirtschaftung der Dienstbekleidung für Exekutivbeamte umfassend neu zu organisieren. Ziel der Reformbestrebungen sei, unter Heranziehung von privaten Unternehmungen eine weniger personalintensive und somit kostensparendere Beschaffung bzw. Verteilung von Bekleidungsarten zu erreichen. Die Vorarbeiten für eine öffentliche Ausschreibung seien bereits eingeleitet worden.*

Ressourcensteuerung

- 5.1 Die Beschaffungstätigkeit des BMI war durch das Fehlen nahezu jeglicher zentralen Planung und Ressourcensteuerung geprägt.

Die Bewirtschaftung der dem BMI zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nahmen mehrere voneinander unabhängige Budgetreferate wahr. Verwaltungscontrolling und Kostenrechnung fanden wegen Personalmangels nicht statt.

- 5.2 Der RH empfahl die Einrichtung einer direkt dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit unterstellten Stabsstelle, um die organisatorischen Voraussetzungen sowohl für eine langfristige und spartenübergreifende Beschaffungsplanung als auch für einen effizienteren Mitteleinsatz zu schaffen. Zur Führungsunterstützung sollte ein Controlling als ziel- und zukunftsbezogenes Informationssystem installiert und wahrgenommen werden.
- 5.3 *Das BMI sagte eine zentrale Ressourcensteuerung sowie die schrittweise Einführung von Controlling und Kostenrechnung zu.*

Wirtschaftsstelle

- 6.1 Bedingt durch neue Sondereinheiten im Rahmen der Zentralstelle des BMI wurden der Wirtschaftsstelle Beschaffungsaufträge übertragen, die sowohl quantitativ als auch qualitativ weit über den traditionellen Aufgabenbereich der Wirtschaftsverwaltung einer Zentralstelle hinausgingen.
- 6.2 Der RH empfahl, soweit es aufgrund der Gleichartigkeit der zu beschaffenden Wirtschaftsgüter sowie des Auftragsvolumens sinnvoll erscheint, auch diese Anschaffungen durch die im Bereich der Generaldirektion neu zu schaffende Organisationseinheit (Materialbewirtschaftung) durchzuführen.

Der Zuständigkeitsbereich der Wirtschaftsstelle sollte sich in Zukunft auf Routine- und Kleinbeschaffungen beschränken.

- 6.3 *Das BMI sagte dies zu.*

Kriminaltechnik 7.1 Für die Unersuchung von Spuren und anderen Beweisgegenständen verfügte das BMI über die Kriminaltechnische Zentralstelle im BMI, über Kriminaltechnische Untersuchungsstellen (Bundespolizeidirektionen) und über Labors für kriminaltechnische Zwecke (Landesgendarmeriekommanden).

Die Beschaffung fachspezifischer Geräte für die Kriminaltechnische Zentralstelle erfolgte weitgehend durch diese selbst. Die Ausrüstung der Kriminaltechnischen Untersuchungsstellen wurde nach Planung durch eine Abteilung der Gruppe A (Bundespolizei) von der Abteilung I/6 des BMI zentral beschafft. Die Labors der Landesgendarmeriekommanden wurden unabhängig davon ausgerüstet.

7.2 Der RH beanstandete die zwischen den Kriminaltechnischen Untersuchungsstellen und den Labors der Landesgendarmeriekommanden aufgetretenen Doppelgleisigkeiten hinsichtlich Bedarfsplanung und Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen.

Er empfahl, je eine zentrale Kriminaltechnische Untersuchungsstelle je Bundesland in einem den Wachkörpern übergeordneten Organisationselement zu betreiben und die Koordinierung ausschließlich einer Abteilung des BMI zu übertragen.

7.3 *Laut Stellungnahme des BMI will es im Wege einer Organisationsänderung die Kriminaltechnischen Untersuchungsstellen (mit Ausnahme Wiens) bei den jeweiligen Sicherheitsdirektionen einrichten und bedarfsorientiert strukturieren.*

Die Beschaffung von Gütern für die Kriminaltechnik solle zukünftig nach Koordination durch den „Technischen Beirat“ erfolgen.

Einzelne Beschaffungsfälle

Allgemeines 8 Obwohl das BMI insgesamt die Entscheidungsvorbereitungen gut dokumentiert sowie die getroffenen Entscheidungen überwiegend nachvollziehbar und ausreichend begründet hat, traten in den nachstehenden Fällen grundsätzliche Mängel hinsichtlich der Vollziehung des Bundesvergabegesetzes und der ÖNORM A 2050 zutage:

Nichtanwendung des Bundesvergabegesetzes 9.1 In mehreren Fällen (etwa bei der Beschaffung von Schutzwesten) verneinte das BMI unter Hinweis auf den Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit die Geltung des Bundesvergabegesetzes.

9.2 Der RH bezweifelte das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes, weil mit der Anwendung des Bundesvergabegesetzes keine Beeinträchtigung bei der Erfüllung von Aufgaben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfolgt. Er empfahl, diese Gesetzesbestimmung eng auszulegen.

9.3 *Das BMI will künftig die Zulässigkeit der Nichtanwendung des Bundesvergabegesetzes strenger prüfen.*

Einzelne Beschaffungsfälle

98

- Fahrzeugerprobung
- 10.1 Ausschreibungen für den Ankauf von Kraftfahrzeugen beinhalteten regelmäßig die Bedingung einer — bereits vor der Ausschreibung erfolgreich verlaufenen — Erprobung im Bereich der Bundespolizei oder Bundesgendarmerie. Diese Praxis engte den für eine Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieterkreis erheblich ein. So kam beim Ankauf von Motorrädern für die Bundesgendarmerie jahrelang nur eine Unternehmung für die Zuschlagserteilung in Frage.
- 10.2 Dem RH erschien diese Ausschreibungsbedingung jedenfalls so lange bedenklich, als nicht allen möglichen Anbietern Gelegenheit zu einer zeitgerechten Fahrzeugerprobung geboten wird.
- 10.3 *Das BMI erwiderte, daß viele Bieter in der Vergangenheit von sich aus ihre Produkte zur Erprobung angeboten hätten und dieses Erfordernis aufgrund der jährlich durchgeführten Ausschreibungen bei allen potentiellen Anbietern hätte bekannt sein müssen. Es werde aber künftig selbst Initiativen zur Erprobung geeigneter Fahrzeuge setzen.*
- Freihändige Vergabe
- 11.1 Beschaffungen unter den im Bundesvergabegesetz genannten Auftragswerten ("Schwellenwerten") wurden nach der ÖNORM A 2050 durchgeführt. Die Anwendung des Verfahrens der freihändigen Vergabe wurde oftmals damit begründet, daß die Leistung nur von einer bestimmten Unternehmung befriedigend ausgeführt werden könne.
- Die Beschaffungsstellen des BMI unterließen es in diesen Fällen häufig, ein genaues Anforderungsprofil der Leistungen zu erstellen und die Leistungsmerkmale in Frage kommender Produkte vollständig mit Sollprofilen zu vergleichen oder die Marktsituation fundiert zu erheben bzw darzustellen.
- 11.2 Nach Ansicht des RH entbinden freihändige Vergaben den Auftraggeber weder von einer angemessenen Markterhebung und der Erstellung von aussagekräftigen Anforderungsprofilen noch von der Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten.
- 11.3 *Das BMI sagte zu, die Zulässigkeit von freihändigen Vergaben in jedem Fall genau zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren.*
- Kraftfahrzeuge
- 12.1 Einige der vom BMI ausgearbeiteten Leistungsbeschreibungen für Einsatzfahrzeuge waren unzureichend oder unvollständig. Dies führte dazu, daß Vergabeentscheidungen entweder aufgrund zu eng definierter oder weiterer, erst nach Angebotsöffnung eingeführter Kriterien getroffen wurden.
- 12.2 Der RH beanstandete die teilweise bieterorientiert erscheinenden oder zu unspezifizierten Leistungskriterien sowie die daraus folgende mangelnde Transparenz der Vergabeentscheidungen.
- 12.3 *Das BMI sagte zu, künftig die Leistungsbeschreibungen für Einsatzfahrzeuge aufgrund fundierter Anforderungsprofile in funktionsbezogener und produktneutraler Weise zu erstellen.*

Einzelne Beschaffungsfälle

99

- Munition
- 13.1 Munition für die Dienstwaffen der Wachkörper wurde meist im Wege der freihändigen Vergabe oder einer beschränkten Ausschreibung beschafft.
- 13.2 Der RH empfahl, die Bestbieter für „Standardmunition“ im offenen Verfahren zu ermitteln.
- 13.3 *Das BMI sagte dies zu.*
- Digitales Funksystem
- 14.1 Im Jahr 1993 hat das BMI begonnen, die Bundespolizei mit Funkgeräten auszustatten, die auch eine digitale Sprachübermittlung (mit integrierter Verschlüsselungsmöglichkeit) zuließen.
- Während im Ausschreibungsverfahren lediglich die in Frage stehenden Grundgeräte bewertet wurden, traf das BMI mit dem Ankauf der ersten Tranche an Handfunkgeräten über den konkreten Vorgang hinaus eine Systementscheidung mit bestimmendem Einfluß auf umfangreiche Folgebeschaffungen. In der Folge wurde das Kommunikationssystem entscheidend ausgebaut; bis 1995 wurden Geräteeinheiten mit der Gesamtbestellsumme von rd 190 Mill S beschafft.
- 14.2 Nach Ansicht des RH hätte bereits bei der Beschaffung der ersten Teilkomponenten das Gesamtsystem einbezogen und beurteilt werden sollen, da ansonsten die Gefahr von Fehlinvestitionen bzw unwirtschaftlichen Entscheidungen besteht. Dies wäre insbesondere in einem Bereich von besonderer Bedeutung, in dem die notwendige Kompatibilität der Produkte eine Monopolstellung des Auftragnehmers bei Folgeaufträgen bewirkt.
- 14.3 *Das BMI erwiderte, daß es sich nach den mittlerweile gewonnenen Erfahrungen im konkreten Fall um keine Fehleinschätzung gehandelt hätte, da das Gesamtsystem einwandfrei funktioniere. Bei künftigen derartigen Beschaffungen würde es jedoch der Anregung des RH folgen.*
- Büroautomations- und Kommunikationssystem
- 15.1 Das BMI sah eine flächendeckende und vernetzte Ausstattung aller Dienststellen mit EDV-Arbeitsplätzen vor. Die Auftragsvergabe für die einzelnen Komponentengruppen erfolgte in Form von Rahmenverträgen, wobei sich das BMI das Recht auf Änderungen im Auftragsvolumen und der Konfiguration vorbehielt. Bis Ende 1994 wurden rd 2 500 EDV-Arbeitsplätze mit Gesamtausgaben von rd 400 Mill S installiert.
- Aufgrund der fortschreitenden technischen Entwicklung sowie massiver Nutzerforderungen erarbeitete das BMI ein neues Konzept, welches gravierende Änderungen der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze vorsah. Im Jahr 1995 tätigte das BMI daher keine Abrufe alter Ausstattung mehr, sondern paßte die bestehenden Verträge an. Auf dieser Grundlage bestellte das BMI die erforderliche Hardware für rd 1 250 neue Arbeitsplätze und schöpfte damit die für das Projekt 1995 vorgesehene Budgetsumme von rd 90 Mill S aus.
- 15.2 Der RH bemerkte, daß mit der Systemumstellung eine grundsätzlich richtige Entscheidung getroffen wurde, bemängelte jedoch, daß die Bedürfnisse der Endbenutzer zu spät berücksichtigt worden sind.

Einzelne Beschaffungsfälle

100

Weiters war der RH der Ansicht, daß die wesentlichen Änderungen in der Konfiguration (Hardware und Betriebssystem stellen völlig neue Produkte dar) die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens erfordert hätten. Durch die Vorgangsweise des BMI war bereits eine Weichenstellung für die zum Vollausbau des Systems künftig erforderliche Ausschreibung vorgenommen und eine Bevorzugung des bisherigen Lieferanten bewirkt worden.

- 15.3 *Das BMI erwiderte, daß der Systemumstieg zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgt wäre, lediglich die Benutzeroberfläche hätte nicht den letzten Entwicklungen entsprochen.*

Ein Aussetzen der Beschaffungen bis zur nächsten Ausschreibung sei nicht für notwendig erachtet worden, da die Marktkonformität der Konfigurationen und Preise überprüft worden wäre. Zur Verhinderung einer Bevorzugung des bisherigen Lieferanten sei vorgesehen, einen externen und herstellerunabhängigen Konsulenten beizuziehen, um eine entsprechend herstellernerneutrale Ausschreibung zu gewährleisten.

- Ankauf von Druckern
- 16.1 Anlässlich der Errichtung von 3 000 EDV–Arbeitsplätzen wurden auch nahezu gleich viele Drucker angekauft. Für alle Anwender waren teure Hochleistungsdrucker vorgesehen, deren Kapazität bei zahlreichen Arbeitsplätzen nicht benötigt wurde. Von der Möglichkeit, bei größeren Dienststellen mehrere EDV–Arbeitsplätze an einen gemeinsamen Drucker anzuschließen, wurde nur in geringem Ausmaß Gebrauch gemacht.
- 16.2 Der RH bemängelte, daß weitaus mehr und zum Teil weitaus leistungsfähigere Drucker angekauft als tatsächlich benötigt wurden, wodurch dem Bund ein vermeidbarer Mehraufwand von etwa 4 Mill S entstanden war.
- 16.3 *Das BMI verwies auf die zwischenzeitlich gesunkenen Gerätekosten, sagte aber zu, in Zukunft durch eine differenziertere Beschaffungspolitik kostspielige Überkapazitäten zu vermeiden.*
- Vergabe der Meldedatenerfassung
- 17.1 Nachdem ursprünglich das Vorhaben „Automation des Meldewesens“ in der EDV–Planung des BMI aufgeschienen war, erfolgte im November 1991 eine öffentliche Ausschreibung über die automationsunterstützte Rückerfassung von rd 2,5 Mill Meldezetteln des Zentralen Meldeamtes in Wien.

Von den zwei in Frage kommenden Angeboten erhielt jene Informatikunternehmung den Zuschlag, welche das erheblich preisgünstigere Angebot gelegt hatte. Bereits in der Vorbereitungsphase wurde offenkundig, daß sich die Datenerfassung schwieriger als erwartet gestaltete. Die Vertragsinhalte mußten daher teilweise neu ausgehandelt werden. Da Stichproben die vertraglich vereinbarte zulässige Fehlerquote überschritten, wobei allerdings unter den Vertragspartnern die Auffassungen über Ausmaß, Art und Ursache weit auseinanderklafften, trat das BMI schließlich vom Vertrag zurück, worauf der Auftragnehmer Konkurs anmeldete.

Das BMI schloß daraufhin ohne weitere Ausschreibung mit dem Zweitbieter einen Vertrag ab, der in wesentlichen Bereichen gegenüber der ursprünglichen Ausschreibung geänderte Inhalte hatte, die allerdings dem Erstreiter seitens des BMI verweigert worden waren.

- 17.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, die Rück- erfassung der Meldedaten im Bereich des BMI durchzuführen.

Der RH beanstandete, daß nicht bereits bei der Angebotsbewertung die offensichtlichen Unterschiede in den Kalkulationsunterlagen aufgeklärt wurden. Zu den Problemen bei der Auftragsdurchführung merkte der RH an, daß diese vorwiegend auf die unterschiedlichen Meldeformulare sowie auf die handschriftlichen, schwer lesbaren Eintragungen zurückzu- führen waren, was auf eine mangelhafte Aufbereitung des zu erfassenden Materials durch das BMI schließen ließ.

Weiters vertrat der RH die Auffassung, daß aufgrund des geänderten Leistungsspektrums eine neuerliche Ausschreibung erforderlich gewesen wäre. Durch die Beauftragung des erheblich teureren Zweitbieters hatte sich das BMI einer möglicherweise wirtschaftlicheren Lösung verschlos- sen.

- 17.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei eine Rückerfassung der Meldedaten im eigenen Bereich mangels personeller Ressourcen nicht möglich gewesen.*

Die Realisierung des Angebotes des Zweitbieters sei kostenintensiver gewesen, da mit diesem System die Meldedaten auch als Datei zur Verfügung stünden.

- 17.4 Der RH entgegnete, im Hinblick auf die langfristige Planung dieses Vor- habens hätte die Möglichkeit einer Durchführung im eigenen Bereich eingehender geprüft werden müssen.

Die wesentlich geänderten Vertragsgrundlagen mit dem Zweitbieter wären Hinweis auf eine mangelhafte Ausschreibungsvorbereitung gewesen.

Schluß- bemerkungen

- 18 Der RH hob zusammenfassend folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die Aufgaben der Beschaffung sollten nicht organisations-, son- dern produktorientiert ausgerichtet werden.

(2) Die Dienstkleiderbewirtschaftung wäre in das BMI unter Auflö- sung der beiden Massafonds einzugliedern.

(3) Die Beschaffungsfunktion „Vergabe“ wäre von den übrigen Be- schaffungsfunktionen zu trennen und unterschiedlichen Organisa- tionseinheiten zuzuordnen.

(4) Im Rahmen der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit wären die organisatorischen Voraussetzungen für eine strategische, spartenübergreifende Planung zu schaffen.

(5) Bei der Anwendung vergaberechtlicher Normen sollten verstärkt die Absichten des Normgebers berücksichtigt und Ausnahmebe- stimmungen restriktiv ausgelegt werden.

(6) Die Vergabe komplexer, mehrkomponentiger Systeme wäre erst nach abgeschlossener Gesamtplanung einzuleiten.

Bundespolizeidirektion Wien — Pilotprojekt „Modellkommissariat“

Die Bundespolizeidirektion Wien erprobt seit Februar 1993 in vier Bezirkspolizeikommissariaten schrittweise ein Pilotprojekt „Modellkommissariate“, in dessen Rahmen die Bediensteten vorwiegend zu jenen Aufgaben herangezogen werden sollten, für die sie speziell ausgebildet waren.

Der RH bewertete diesen Modellversuch durchaus positiv und empfahl eine zügige Umsetzung für den gesamten Wiener Raum. Noch bestehende Widerstände in den „traditionellen“ Kommissariaten sollten durch vermehrte Information über die Vorteile des Modells für alle Dienstzweige sowie durch gezielte Schulungsmaßnahmen abgebaut werden.

Dieser Empfehlung wird laut Bundespolizeidirektion Wien mit Jahresbeginn 1997 durch die Einbindung weiterer sieben Bezirke und 1998 der restlichen Bezirkspolizeikommissariate entsprochen werden.

Darüber hinaus erachtete der RH weitere Rationalisierungsschritte für erforderlich, um auch bei reduziertem Personalstand die Kern-tätigkeit des Sicherheitsdienstes qualitativ zu verbessern.

	Modell- kommissariate	übrige Kommissariate
Anzahl	4	19
Einwohner	311 433	1 328 148
Personal in den Kommissariaten	814,5	3 933,5
Geschäftsstücke	125 185	613 679

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von April bis Mai 1996 das Pilotprojekt „Modellkommissariate“ im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien. Das Prüfungsergebnis wurde im September 1996 der Bundespolizeidirektion Wien übermittelt. Zu der im November 1996 eingelangten Stellungnahme gab der RH im Dezember 1996 seine Gegenäußerung ab.

104**Inhalte des
Modellversuches**

- 2 Da bereits seit Jahren bekannt war, daß die Organisation der Bezirkspolizeikommissariate nicht mehr den Anforderungen entsprach und von ungleichen Belastungen der verschiedenen Dienstzweige geprägt war, wurde das Projekt „Modellkommissariat“ entwickelt. Angestrebt wurde eine Entlastung der Konzeptbeamten von minder qualifizierter Mengenarbeit, eine bessere Qualität der kriminalistischen Arbeit durch erhöhte Verantwortung und Motivation sowie verkürzte Bearbeitungszeiten.

Die Ablauforganisation in den Modellkommissariaten wurde dahingehend geändert, daß den Kriminalbeamten in ihrer Tätigkeit im Dienst der Strafjustiz eine hohes Maß an Eigenständigkeit eingeräumt wurde. Auch die Sicherheitswache sollte vermehrt in die Bekämpfung der Kriminalität durch selbständige Erhebungstätigkeiten in Fällen der sogenannten „Kleinkriminalität“ eingebunden werden. Um die Exekutive von artfremden Tätigkeiten weitgehend zu entlasten, wurden eigene Erhebungsgruppen eingerichtet.

Der Modellversuch wurde im Februar 1993 im Bezirkspolizeikommissariat Donaustadt begonnen und im Jänner 1994 auf die Bezirke Wieden und Brigittenau bzw im Juli 1994 auf Liesing ausgedehnt.

Durchführung

- 3.1 Die Widerstände gegen die geplante Änderung der Kommissariatsstrukturen, vor allem im ersten Pilotversuch Donaustadt, waren zunächst beträchtlich. Während die Konzeptbeamten (A-Beamte) durch Aufgabenübertragung an B-Bedienstete den Verlust von Planposten befürchteten, sahen die Sicherheitswachebeamten in den ihnen neu zufallenden Aufgaben eine erhebliche Belastung.

Auch die Aufgabenteilung zwischen Kriminal- und Sicherheitswachebeamten führte anfänglich zu Spannungen zwischen den beiden Wachkörpern. Für die einzurichtenden Erhebungsgruppen fanden sich nur wenige Interessenten.

- 3.2 Nach Ansicht des RH waren diese anfänglichen Widerstände vor allem auf die mit dem Modell verbundenen einschneidenden Änderungen der Tätigkeitsprofile der einzelnen Dienstzweige zurückzuführen. Aus der späteren Sicht der Betroffenen überwogen jedoch die mit dem Modell gemachten positiven Erfahrungen bei weitem.

Zielverwirklichung

- 4.1 Eine nach einheitlichen Kriterien gestaltete Dokumentation der Auswirkungen des Modellversuches im Vergleich mit den übrigen Kommissariaten lag nicht vor; ebensowenig bestanden Beurteilungskriterien für die mit dem Modellversuch angestrebte qualitative Verbesserung der in Alleinverantwortung abgewickelten Kriminalfälle.
- 4.2 Da im Zeitraum des Modellversuches wesentliche Aufgabenänderungen (wie Wegfall der Schulwegsicherung und weitgehender Entfall der Überwachung des ruhenden Verkehrs) eingetreten waren, hätte es nach Ansicht des RH einer methodischen Abgrenzung und Bewertung des Probebetriebes bedurft.

Der RH begrüßte, daß die Vorgabe einer sechswöchigen Frist für die Erhebungstätigkeit bis zur gerichtsfertigen Erledigung eingehalten werden konnte und sich auch die Gerichte mit der Qualität durchaus zufrieden zeigten. Der Beobachtungszeitraum war hingegen noch zu kurz, um aus der Entwicklung der Aufklärungsquote in den betroffenen Bezirken auf Qualitätsverbesserungen in der kriminalistischen Erhebungstätigkeit schließen zu können.

- 4.3 *Die Bundespolizeidirektion Wien nahm die Feststellungen des RH hinsichtlich der unzureichenden methodischen Abgrenzung zur Kenntnis. Sie habe bislang neben Aktenzahlen und Aufklärungsstatistiken noch keine Kriterien gefunden, die „Sicherheit“ meßbar zu machen.*

Generelle Umsetzung

- 5.1 Im Protokoll zum Modellversuch war die geplante Laufzeit des Modellversuches bzw der weitere Entscheidungsprozeß nicht festgelegt. Vor allem die Sicherheitswache lehnte eine Einbeziehung weiterer Bezirkspolizeikommissariate in den Modellversuch unter Hinweis auf die unzureichende Personalausstattung und die mangelnden Raum- und Ausstattungsressourcen überwiegend ab.

Eine Abschätzung der Kosten bei Verwirklichung des Modells bei allen Kommissariaten war nicht vorgenommen worden.

- 5.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß die Umsetzung des Modellversuches zu keinen nennenswerten Personalmehraufwendungen führen dürfte, da Mehrbelastungen der Sicherheitswache durch den Wegfall von Aufgabenbereichen und der Personalbedarf für die Erhebungsgruppe durch Einsparungen und Wertigkeitsveränderungen in der Sicherheitsverwaltung ausgeglichen werden sollten. Unzulängliche Räumlichkeiten und Ausstattungen waren hingegen bereits seit langem geltend gemacht worden und standen mit dem Modellversuch selbst nicht im Zusammenhang.

Der RH empfahl, umgehend einen Umsetzungsbeschluß zu fassen, frühzeitig Schulungsmaßnahmen einzuplanen und über die mit dem Modellversuch verbundenen positiven Auswirkungen eingehend zu informieren.

- 5.3 *Laut Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Wien sei zwischenzeitlich ein Grundsatzbeschluß gefaßt worden, mit Jahresbeginn 1997 den Modellversuch auf weitere Bezirke auszudehnen und 1998 die restlichen Bezirke einzubinden.*

Weitere Rationalisierungsschritte

- 6.1 Ziel des Pilotprojektes war vorrangig die Erzielung von Qualitätsverbesserungen, ohne dabei alle Rationalisierungsreserven in der Aufbauorganisation der Bundespolizeidirektion Wien mit ihren 23 Bezirkspolizeikommissariaten und 118 Wachzimmern auszuschöpfen.
- 6.2 Der RH empfahl, neben innerorganisatorischen Maßnahmen in den einzelnen Bezirkspolizeikommissariaten auch zu überprüfen, inwieweit durch bezirksübergreifende Organisationsstrukturen rationellere Arbeitsabläufe zu gewährleisten wären.

Weiters sollte die Anzahl an Kommissariaten und Wachzimmern mit internationalen Kennzahlen verglichen werden.

106

6.3 *Laut Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Wien erarbeite sie einheitliche Parameter für allfällige Struktur Anpassungen bei und zwischen den Bezirkspolizeikommissariaten sowie im internationalen Vergleich.*

Schluß-
bemerkungen

Der RH hob zusammenfassend folgende Empfehlungen hervor:

(1) Ausgehend vom Pilotprojekt „Modellkommissariate“ wäre nunmehr die Umsetzung des neuen Modells für den gesamten Wiener Raum umgehend zu planen.

(2) Über die mit dem Modell verbundenen Auswirkungen für die einzelnen Dienstzweige wäre vermehrt zu informieren und wären frühzeitig die notwendigen Schulungsmaßnahmen vorzusehen.

(3) Eine Gesamtreform der Kommissariatsorganisation wäre weiter mit Nachdruck zu betreiben.

Bereich des Bundesministeriums für Justiz

Zusammenlegung von Bezirksgerichten
in Oberösterreich und Salzburg

Die Bezirksgerichtssprengel im Bereich des Oberlandesgerichtes Linz waren — im Gegensatz zu jenen der anderen Oberlandesgerichte — seit Jahrzehnten unverändert. Der vom BMJ seit Jahren angestrebten Vereinheitlichung der Größe und Struktur der Bezirksgerichte auch in Oberösterreich und Salzburg ermangelte es der verfassungsrechtlich erforderlichen Zustimmung der betroffenen Landesregierungen.

Aufgrund der Auswertung von Kennzahlen zur Leistungsbeurteilung und anderer Daten ermittelte der RH Effizienzvorteile größerer Bezirksgerichte. Er empfahl deshalb, die derzeit 59 Bezirksgerichtssprengel im Bereich des Oberlandesgerichtes Linz in 33 Gerichtsstandorte zusammenzufassen.

Rechtsgrundlagen:

Artikel 82 bis 94 B-VG 1920

§§ 70 bis 72 Behörden-Überleitungsgesetz vom 20. Juli 1945

§ 8 Abs 5 lit d Übergangsgesetz 1920

Diverse Verordnungen der Bundesregierung und des BMJ

Organisation:

Oberlandesgericht Linz

Landesgerichte in Linz, Steyr, Wels, Ried im Innkreis und Salzburg

43 Bezirksgerichte in Oberösterreich

16 Bezirksgerichte in Salzburg

Gebahrung 1995:

in Mill S

Ausgaben insgesamt 1 168,4

Personalaufwand 706,0

Sachaufwand 462,4

Einnahmen 986,5

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte im Jänner und Februar 1996 die Gebahrung des BMJ hinsichtlich der Maßnahmen zur Zusammenlegung von Kleingerichten im Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz, somit in den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg. Zu den im September 1996 übermittelten Prüfungsmitteilungen nahmen das BMJ und der Präsident des Oberlandesgerichtes Linz im November 1996 Stellung. Der RH gab hiezu im Dezember 1996 seine Gegenäußerung ab.

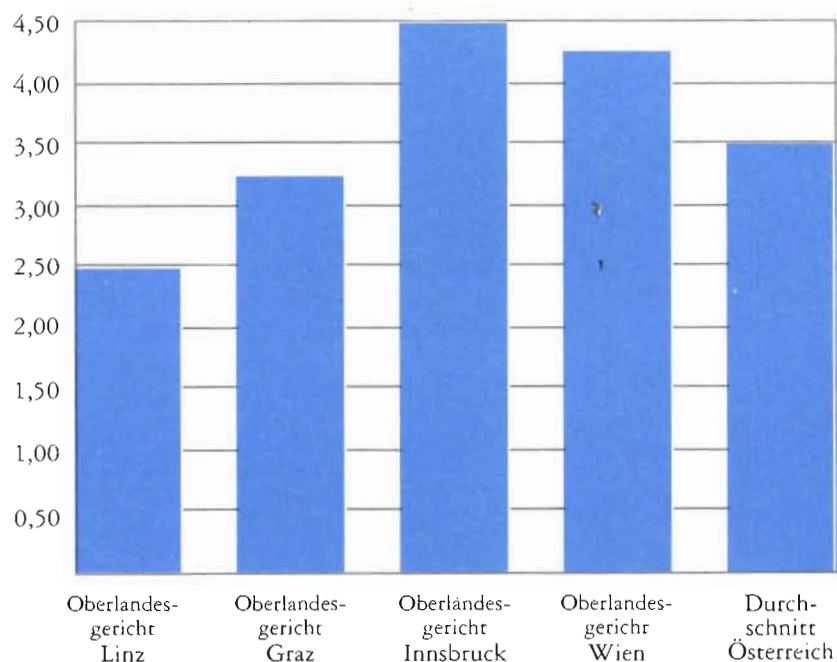
108

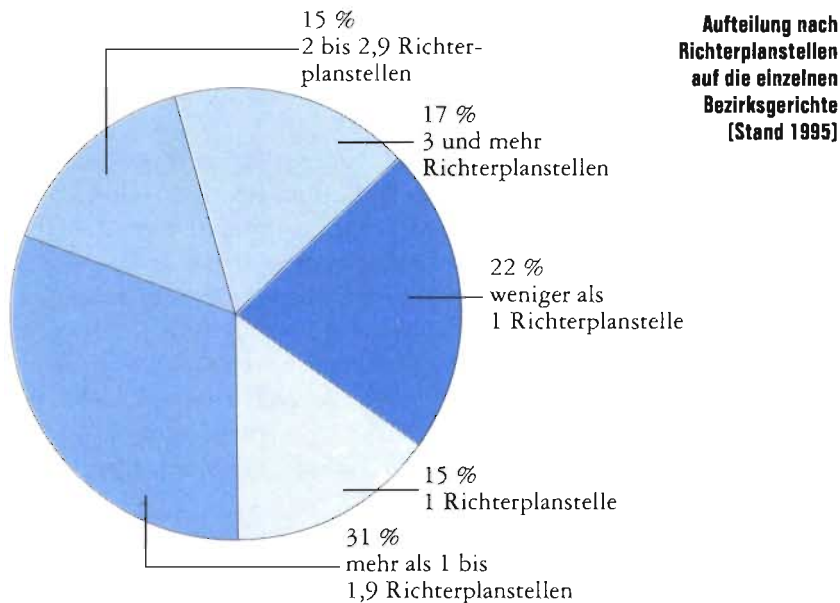
Entwicklung, Rechtsgrundlagen und Kennzahlen

- 2.1 Die Gliederung der Bezirksgerichtssprengel in den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg entsprach 1996 im wesentlichen der in den Jahren 1853 und 1854 geschaffenen Einteilung der damaligen Bezirksgerichte (Bezirksämter). Aufgrund einer Änderung der Grenzen der Verwaltungsbezirke während der Zeit der deutschen Besetzung Österreichs waren die Bezirksgerichte Kremsmünster und Grünburg jeweils auch für Gemeinden der Bezirkshauptmannschaften Kirchdorf an der Krems und Steyr-Land zuständig, wodurch sich — entgegen den verfassungsgesetzlichen Bestimmungen — die Grenzen der politischen Bezirke (Bezirkshauptmannschaften) mit jenen der Gerichtssprengel (Bezirksgerichte) schnitten. Im Frühjahr 1996 bestanden im Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz fünf Landesgerichte und 59 Bezirksgerichte (Oberösterreich 43, Salzburg 16).

Im Gegensatz dazu wurden in anderen Bundesländern die Bezirksgerichtssprengel zusammengelegt und damit die im vorigen Jahrhundert geschaffenen Bezirksgerichtsstrukturen verbessert. So wurden in Kärnten fast alle Bezirksgerichte, die nicht am Ort einer Bezirkshauptmannschaft waren, aufgelassen. In der Steiermark und in Niederösterreich wurden ebenfalls mehrere kleine Bezirksgerichte zusammengelegt.

**Durchschnittliche Anzahl der Richterplanstellen je Bezirksgericht
[Stand 1995]**



Oberlandesgericht Linz

Verfassungsrechtlich bedürfen Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte einer Verordnung der Bundesregierung, welche nur mit Zustimmung der jeweiligen Landesregierung erlassen werden darf. Das BMJ bemühte sich seit Jahren, auch in den den Oberlandesgerichtssprengel Linz betreffenden Bundesländern kleinere Bezirksgerichte aufzulassen und zusammenzulegen. Die Bemühungen scheiterten aber in beiden Bundesländern an der bisherigen Ablehnung der jeweiligen Landesregierung.

- 2.2 Der RH anerkannte und begrüßte grundsätzlich die Bemühungen des BMJ. Er empfahl, die betroffenen Landesregierungen von der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit derartiger Zusammenlegungen zu überzeugen oder eine Änderung jener verfassungsrechtlichen Bestimmung anzustreben, welche die Zustimmung der betroffenen Landesregierung vorsieht.

Bei dieser Gelegenheit sollte nach Auffassung des RH auch erwogen werden, das für Gebiete südlich von Linz zuständige, jedoch im Norden von Linz gelegene Bezirksgericht Linz-Land aus Gründen der leichteren Erreichbarkeit sowie im Interesse des Umweltschutzes in eine der Gemeinden des Gerichtssprengels zu verlegen.

- 2.3 *Das BMJ und der Präsident des Oberlandesgerichtes Linz sáben ihre langjáhrigen, intensiven Bestrebungen um die Herstellung einer leistungsfáhigen und wirtschaftlichen Gerichtsorganisation bestátigt. Das BMJ betonte sein Bestreben, eine ósterreichweit vergleichbare Bezirksgerichtsstruktur im Sinne einer bundeseinheitlichen Versorgungsdichte herbeizufúhren und der erfahrungsgemáßen Akzeptanz solcher Maßnahmen durch die betroffene Bevólkerung Rechnung zu tragen.*

110

Argumente für und gegen eine Zusammenlegung von Bezirksgerichten

- 3.1 Die wesentlichsten Argumente gegen eine Zusammenlegung waren, daß sich keine wesentlichen Einsparungspotentiale ergäben, daß ein persönliches Naheverhältnis von Richter und Bevölkerung eine besondere Qualität der Entscheidungen mit sich bringe und daß viele Rechtsstreitigkeiten im Vorfeld bereinigt würden. Ferner würden Zusammenlegungen längere Anreisewege der Bevölkerung zum neuen Gerichtsstandort bewirken; darüber hinaus seien kürzlich einzelne Bezirksgerichtsgebäude renoviert worden.

Für eine Zusammenlegung spricht, daß die Möglichkeit der Spezialisierung der Richter auf einzelne Rechtsgebiete raschere und bessere richterliche Entscheidungen mit sich bringen und daß Einsparungen von kostspieligen Doppelplanstellen einen ökonomischeren Einsatz des vorhandenen Personals ermöglichen würden. Weiters würden die Bearbeitungszeiten bei zunehmenden Anfallszahlen sinken. Da sich die Mobilität der Bevölkerung seit dem Entstehen der heutigen Gerichtsstruktur wesentlich verbessert habe, könne auch die vorliegende Sprengelenteilung nicht als zeitgemäß betrachtet werden. Ferner könne über sämtliche Gerichtsgebäude nach deren Auflassung neu disponiert werden.

- 3.2 Im Hinblick auf die langjährigen Auseinandersetzungen mit den Landesregierungen um die Zusammenlegung von Gerichten und die unterschiedlichen Argumente erschien es dem RH erforderlich, die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der vom BMJ angestrebten Gerichtsgröße anhand möglichst objektiver Kenngrößen nachzuweisen. Hierbei sollten seine Schlüsse nicht nur auf eine einzelne Kenngröße gestützt, sondern die bisher erhobenen Daten und deren Vielfalt ausgewertet werden und damit ein breites Spektrum an Beurteilungskriterien einfließen.

Von den für die Aufrechterhaltung von Kleingerichten vorgebrachten Argumenten erschienen dem RH letztlich lediglich die behaupteten schnelleren Erledigungszeiten und geringeren Rückstände berücksichtigungswürdig. Aus den vorhandenen Daten ließen sich dazu jedoch keine eindeutigen Aussagen ableiten. Auch eine besondere Qualität der richterlichen Entscheidungen bei Kleingerichten aufgrund des Naheverhältnisses zur Bevölkerung und eine verstärkte Streitschlichtung im Vorfeld oder im Vergleichsweg konnte zumindest aus dem von der Justizverwaltung erhobenen Datenmaterial nicht eindeutig abgeleitet werden.

Durch die Zusammenlegungen sollte es zu keinen unzumutbaren Verschlechterungen beim Zugang der Bevölkerung zur Gerichtsbarkeit und zu Rechtspflegeeinrichtungen kommen. Nach Ansicht des RH bilde die Obergrenze die Entfernung zur Bezirksverwaltungsbehörde, die im Hinblick auf die grundsätzlich häufigeren Berührungspunkte der Bevölkerung mit den Verwaltungsbehörden jedenfalls vertretbar erscheint.

Modelle der Justizverwaltung für eine Neuorganisation

- 4.1 Das BMJ setzte für eine leistungsstarke Justiz Bezirksgerichte voraus, die nach Möglichkeit zumindest die Arbeitskraft von drei Richtern auslasten sollten. Schon 1969 zeigte ein Konzept des BMJ auf, daß der Aufbau der Landesverwaltung im Gegensatz zu dem der Justiz in immer stärkerem Maße die Erfordernisse einer modernen Raumordnung berücksichtige und sich demgemäß ein Trend zur Bildung größerer, leistungsfähigerer Verwaltungseinheiten abzeichne. Im Rahmen des vom BMJ zur Gesamtreform der Justiz erarbeiteten Programms wurde die wünschenswerte

Sprengelgröße mit 50 000 Einwohnern angegeben. Als flankierende Begleitmaßnahme sah das BMJ bei Gerichtszusammenlegungen vor, an den bisherigen Standorten der Bezirksgerichte wöchentlich Gerichtstage abzuhalten. Ferner sollten alle Notariate an den bisherigen Gerichtsorten jedenfalls aufrecht bleiben.

Die im Jänner 1992 in Niederösterreich durchgeführten Zusammenlegungen von 14 Bezirksgerichten bewirkten laut einer Zusammenstellung des BMJ bis 1996 eine Einsparung von insgesamt vier Planstellen des richterlichen und nichtrichterlichen Personals und von 3,5 Reinigungskräften. Die jährliche Einsparung bei den Raum- und Bewirtschaftungskosten ermittelte das BMJ mit 4 Mill S.

- 4.2 Der RH bezeichnete von den vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen jedenfalls die Aufrechterhaltung der Notariate für erforderlich. Die Gerichtstage hätten sich hingegen in der Praxis nach den Erfahrungsberichten in Niederösterreich nicht uneingeschränkt bewährt. Hinsichtlich der Zusammenlegung von Bezirksgerichten im Land Niederösterreich vermerkte der RH ein deutliches Überwiegen der damit verbundenen qualitativen und quantitativen Vorteile.

**Optimale
Gerichtsstruktur**

- 5.1 Hinsichtlich der Bemühungen zur Ermittlung einer optimalen Gerichtsstruktur war festzustellen:

(1) Im Mai 1992 begann eine Schweizer Beratungsunternehmung, aufgrund eines Auftrages des BMJ im Rahmen eines Pilotprojektes die Grundlagen und das Modell eines Controlling-Informationssystems auszuarbeiten. In den Untersuchungsbereich waren das Oberlandesgericht Linz, das Landesgericht Wels sowie fünf Bezirksgerichte einbezogen. Die Ergebnisse zeigten, daß kleine Gerichte im Hinblick auf die Mengenabhängigkeit und die Durchschnittszeiten in der Regel quantitativ schlechter abschnitten als mittlere oder größere Gerichte. Somit zeigten größere Gerichte mit steigendem Grad der Spezialisierung eine signifikant kürzere Bearbeitungszeit.

(2) Eine weiterführende Arbeit derselben Beratungsunternehmung für eine Personalanforderungsrechnung für Richter und Rechtspfleger bestätigte diese Resultate.

(3) Das BMJ ermittelte ferner für die Bezirksgerichte und die Gerichtshöfe Erster Instanz als eine der Grundlagen für die Überprüfung der Planstellenzuteilung für Richter und das nichtrichterliche Personal eine Planstellenidealverteilung. Laut den Auswertungen bestand bei einzelnen Gerichten eine personelle Unter- oder Überbesetzung von bis zu 45 % der systemisierten Planstellen; am höchsten waren die Überbesetzungen beim nichtrichterlichen Personal der kleineren Bezirksgerichte.

(4) Zur Beurteilung der österreichweiten Bedeutung eines Bezirksgerichtsstandortes hat das BMJ eine Rangordnung der 193 österreichischen Bezirksgerichte nach Belastungswerten ermittelt. Bemerkenswert war, daß im Jahr 1994 von den 30 Gerichten mit der geringsten Standortbedeutung allein 16 in Oberösterreich und Salzburg lagen.

Optimale Gerichtsstruktur

112

(5) Das Oberlandesgericht Linz erhob ferner jährlich den Anfall in verschiedenen Geschäftsgattungen bei einzelnen Gerichten und stellte ihn dem richterlichen Personaleinsatz gegenüber. Eine Auswertung zeigte deutlich, daß mit zunehmender Gerichtsgröße (ab zwei Richtern) durchschnittlich ein größerer Arbeitsanfall bewältigt wurde, so daß ab dieser Größenordnung Effizienzvorteile bestehen.

(6) Bemerkenswert war auch, daß bei kleineren Bezirksgerichten verhältnismäßig mehr Arbeitszeit für die Rechnungsführung aufgewendet wurde. Darüber hinaus mußten die Bediensteten kleinerer Bezirksgerichte teils auch wesentlich niedriger zu bewertende Tätigkeiten übernehmen, als ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung entsprochen hätte. Weiters versahen 40 von rd 180 Bediensteten der für die Zusammenlegung in Frage kommenden Bezirksgerichte dauernd an zwei (zwei Bedienstete sogar an drei) Bezirksgerichten Dienst, um eine volle Arbeitsauslastung zu erreichen.

(7) Die Bezirksgerichtsstandorte waren von den einzelnen Sprengelgemeinden im Bereich des Oberlandesgerichtes Linz mit öffentlichen Verkehrsmitteln in längstens einer Stunde erreichbar. Im Falle einer Zusammenlegung der Bezirksgerichte würden sich die Anfahrtszeiten und Anfahrtsstrecken für einen Großteil der Einwohner der betroffenen Sprengel erhöhen. Bei einigen Bezirksgerichtssprengeln würden sich allerdings auch für einzelne Gemeinden Verbesserungen bei der Erreichbarkeit ergeben.

- 5.2 Nach Auffassung des RH zeigten alle in der Justizverwaltung verfügbaren Statistiken und Untersuchungen Effizienzvorteile für größere Gerichtseinheiten. Besonders ungünstig schien die Situation bei jenen Kleinbezirksgerichten, die vom Anfall her keine volle Richterplanstelle rechtfertigten, bei denen auch bei den nichtrichterlichen Bediensteten Doppelzuteilungen erforderlich waren oder eine entsprechende Auslastung nur mit unterwertigen Verwendungen sichergestellt werden konnte. Vielfach mußte bei solchen Gerichten auch der Richter in größerem Umfang Rechtspflegertätigkeiten ausüben, weil in diesen Fällen nicht für alle Sparten Rechtspfleger zur Verfügung standen. Eine deutliche Verbesserung der Kennzahlen trat erst bei Gerichten mit mindestens zwei Richterplanstellen ein.

Der RH hielt aber auch fest, daß es einen Nachteil darstelle, größere Entfernungen als bisher zum Bezirksgericht zurücklegen zu müssen. Allerdings seien diese Entfernungen auch zum Finanzamt oder zur Bezirkshauptmannschaft zu bewältigen. Als Vorteil der Zusammenlegung für die Rechtsuchenden sah der RH die größere Auswahl an Rechtsanwälten in Bezirkshauptstädten, weil beispielsweise in 16 Bezirksgerichtssprengeln des Oberlandesgerichtes Linz kein Rechtsanwalt einen Sitz hatte.

Einsparungspotentiale

- 6 Im Bereich des Oberlandesgerichtes Linz könnten im Falle von Zusammenlegungen rd 4,5 richterliche und rd 22,5 nichtrichterliche Planstellen (jährlich rd 9 Mill S) personell schlechter ausgestatteten Gerichten zugute kommen. Einsparungen im Personalbereich werden bei Zusammenlegungen zum überwiegenden Teil nicht sofort, sondern nur mittelfristig realisiert werden können. Dazu kämen noch entsprechende Einsparungen bei den Reinigungskräften.

Beim Sachaufwand würde die Zusammenlegung von Bezirksgerichten zu Einsparungen (zB Energiekosten, Aufwendungen für Druckwerke, Instandhaltung der Gebäude und Mieten) von jährlich mindestens 4 Mill S — ohne Berücksichtigung der Ausgaben für Instandsetzungen und Generalsanierungen — führen. Ein weiteres Einsparungspotential ergäbe sich bei den Reisegebühren infolge geringeren Einsatzes der Personaleinsatzgruppe und verminderten permanenten Dienstzuteilungen im Rahmen der Doppelplanstellen.

Zusammenlegungsvorschläge des RH

7.1 Unter Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile der Zusammenlegung kleinerer Bezirksgerichte sowie unter Berücksichtigung aller ermittelten Kennzahlen ging der RH nach folgenden Kriterien für seine Vorschläge vor:

(1) In erster Linie hat der RH Bezirksgerichte, die mit lediglich einer Richterplanstelle oder weniger besetzt waren, für eine Zusammenlegung vorgeschlagen.

(2) War eine Gemeinde trotz Vorliegens des ersten Kriteriums Sitz einer Bezirkshauptmannschaft, wurde vom RH jedenfalls die Erhaltung des betreffenden Gerichtsstandortes empfohlen.

(3) Weiters erachtete es der RH aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht als sinnvoll, getrennte Gerichtsstandorte in geringer geographischer Entfernung aufrecht zu halten.

(4) Letztlich sollten durch die vorgeschlagenen Zusammenlegungen von Bezirksgerichten Widersprüche der bestehenden Gerichtsorganisation zu verfassungsrechtlichen Vorschriften beseitigt werden.

7.2 Aufgrund dieser Überlegungen ergaben sich folgende Zusammenlegungsvorschläge:

Landesgericht Linz

zusammenzulegendes Bezirksgericht	aufnehmendes Bezirksgericht
Unterweißenbach	Freistadt
Pregarten	Freistadt
Grein	Perg
Mauthausen	Perg
Aigen	Rohrbach
Neufelden	Rohrbach
Lembach	Rohrbach
Leonfelden	Urfahr-Umgebung

Zusammenlegungsvorschläge des RH

114

Landesgericht Steyr

zusammenzulegendes Bezirksgericht	aufnehmendes Bezirksgericht
Neuhofen an der Krens	Traun (neu) oder ein anderes Bezirksgericht im Sprengel des Landesgerichtes Linz
Grünburg	Steyr bzw Kirchdorf an der Krens
Kremsmünster	Steyr bzw Kirchdorf an der Krens
Weyer	Steyr
Windischgarsten	Kirchdorf an der Krens

Landesgericht Wels

zusammenzulegendes Bezirksgericht	aufnehmendes Bezirksgericht
Haag am Hausruck	Grieskirchen
Peuerbach	Grieskirchen
Mondsee	Frankenmarkt
Schwänenstadt	Vöcklabruck
Lambach	Wels

Landesgericht Ried im Innkreis

zusammenzulegendes Bezirksgericht	aufnehmendes Bezirksgericht
Engelhartzell	Schärding
Raab	Schärding
Obernberg am Inn	Ried im Innkreis
Wildshut	Braunau am Inn
Mauerkirchen	Braunau am Inn

Landesgericht Salzburg

zusammenzulegendes Bezirksgericht	aufnehmendes Bezirksgericht
Abtenau	Hallein
Taxenbach	Zell am See
St Gilgen	Thalgau

Die vom RH angeregten Auflassungen und Zusammenlegungen von 26 Kleinbezirksgerichten würden die Verringerung von derzeit 59 auf 33 Gerichtsstandorte im Oberlandesgerichtssprengel Linz bewirken. Die dadurch neu entstehende Struktur der Bezirksgerichte hätte weder die Entstehung von flächenmäßig unangemessen großen Sprengeln noch eine unverhältnismäßig hohe Bevölkerungsanzahl je Gerichtsstandort zur Folge. Als Kleingerichte, die mit maximal 2,9 Richterplanstellen besetzt sind, blieben im Oberlandesgerichtssprengel Linz demnach 13 Bezirksgerichte bestehen.

Schluß-
bemerkungen

8 Zusammenfassend empfahl der RH insbesondere,

- (1) die betroffenen Landesregierungen von der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit derartiger Zusammenlegungen von Bezirksgerichten zu überzeugen, gegebenenfalls aber auch eine Änderung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen anzustreben;
- (2) durch ausreichende Information der betroffenen Bürger, Gemeinden, Bediensteten usw. das Verständnis für die erforderlichen Maßnahmen zu erreichen;
- (3) die zur Zusammenlegung vorgesehenen Bezirksgerichte aufzulösen und als Begleitmaßnahme jedenfalls die Notariate aufrechtzuerhalten. Hierbei wären aber auch bei einzelnen Gerichten vor deren Auflösung weitergehende Untersuchungen hinsichtlich der (Umbau-)Kosten bei den aufnehmenden Gerichten erforderlich;
- (4) alle sonstigen aufgezeigten Einsparungsmöglichkeiten — insbesondere durch einen der Wertigkeit des Personals entsprechenden Arbeitseinsatz — zu nutzen.

Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

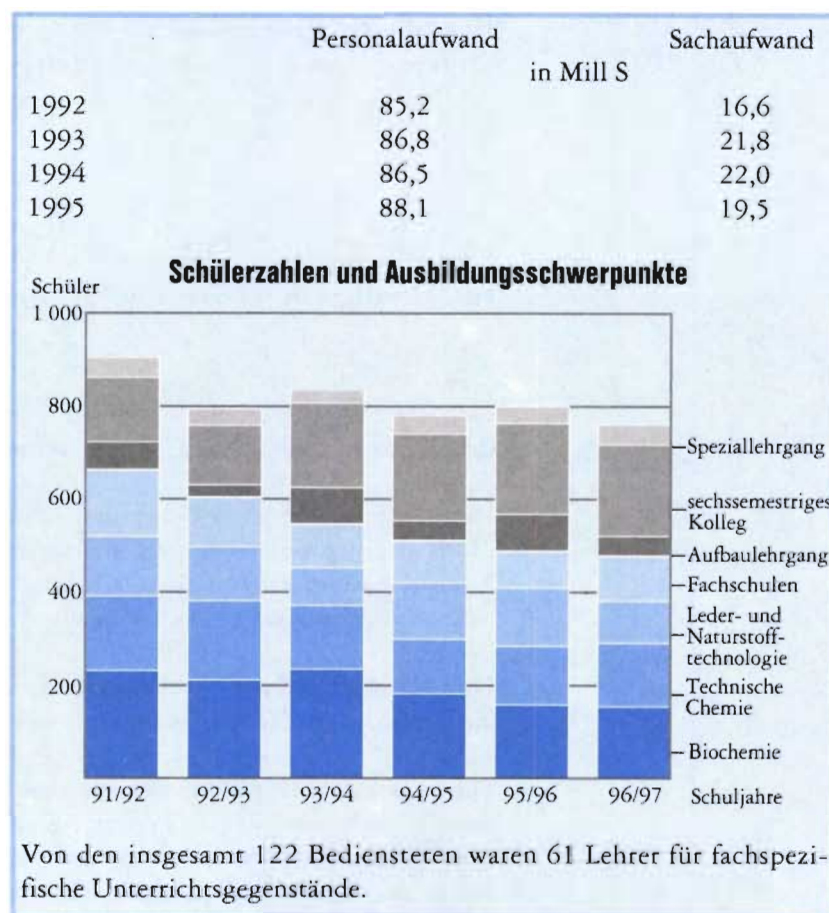
Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie (Wien)

Der RH zeigte mögliche Einsparungen bei den Personalausgaben durch den Einsatz neuer Unterrichtsmethoden auf.

Die drei angeschlossenen Versuchsanstalten waren sowohl pädagogisch als auch betriebs- und volkswirtschaftlich sinnvoll. Für die Mitarbeit an internationalen Projekten wäre eine erhöhte rechtliche Selbständigkeit von großem Vorteil.

Der RH empfahl, das bereits erstellte Abfallwirtschaftskonzept um ein umfassendes Trennsystem zu erweitern.

Ferner empfahl der RH eine verstärkte Ausbildung in Betriebswirtschaft, Recht, Fremdsprachen und Kommunikation sowie die Fortsetzung der Bemühungen zur Einrichtung eines Fachhochschul-Studienganges. Angesichts der nach sechs Jahren Bautätigkeit immer noch nicht abgeschlossenen Generalsanierung sollte künftig bei Projekten dieser Art eine getrennte Grundsatz- und Detailplanung erfolgen.



Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH hat im November 1995 die Gebarung der Höheren Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie in Wien überprüft und das Ergebnis im Mai 1996 der Schule und dem BMUK zugestellt. Diese haben hiezu im August 1996 gemeinsam Stellung genommen; darüber hinaus nahm das BMUK im September 1996 Stellung. Der RH hat im November 1996 seine Gegenäußerung erstattet.

Personalausgaben

Werteinheiten

- 2.1 Mit den Werteinheiten werden die Tätigkeiten der Lehrer (praktischer Unterricht, theoretischer Unterricht, Verwaltungstätigkeiten) jeweils unterschiedlich bewertet und deren Entgelt bemessen.

Bei der überprüften Schule entfielen aufgrund der unterschiedlichen Wertigkeit der Unterrichtsgegenstände und der vorgeschriebenen Gruppenteilungen von den Werteinheiten 64 % auf den praktischen und 31 % auf den theoretischen Unterricht (die restlichen 5 % entfielen auf Verwaltungstätigkeiten), während die Anteile an den gesamten Unterrichtsstunden 29 % bzw 71 % betragen. Der Personalaufwand für eine Stunde praktischen Unterricht (chemisches Laboratorium) war demnach rd viermal so hoch wie für eine Theoriestunde.

Personalausgaben
119

Die Schule hatte vom Schuljahr 1992/93 bis zum Schuljahr 1995/96 bei gleichbleibender Anzahl von Schülern durch restriktive Gruppenteilungen und den Einsatz von Assistenten anstelle von Lehrern bereits rd 500 Werteinheiten (rd 12 Mill S) eingespart.

- 2.2 Der RH anerkannte die bisherigen Bemühungen der Schule und empfahl deren Fortführung sowie den Einsatz von Computersimulationen und den sogenannten dislozierten Unterricht in Chemiebetrieben.
- 2.3 *Laut Mitteilung der Schule habe sie im Schuljahr 1996/97 die Werteinheiten um 275, das sind mehr als 10 %, auf insgesamt 2 320 verringert. Ferner würden die genannten Einsparungsmöglichkeiten weiterverfolgt werden.*

Mehrdienstleistungen

- 3.1 Im Schuljahr 1995/96 wurde rd jede dritte Werteinheit als Mehrdienstleistung erbracht. Damit lagen die Gehälter der Lehrer fachspezifischer Gegenstände um rd 100 % über dem Grundbezug für die gesetzliche Lehrverpflichtung von wöchentlich 20 Werteinheiten.

Dem standen jährlich durchschnittlich 65 arbeitslos gemeldete Absolventen chemischer Studienrichtungen, die die Voraussetzungen für den Lehrberuf erfüllten, gegenüber.

- 3.2 Der RH erachtete es als notwendig, hochqualifizierten Technikern auch im Lehrberuf entsprechende Verdienstmöglichkeiten zu bieten. Dies sollte allerdings nicht ausschließlich durch Unterrichten, sondern auch durch praxisbezogene Arbeiten, wie zB in Versuchsanstalten oder Projekten mit der Wirtschaft, geschehen.

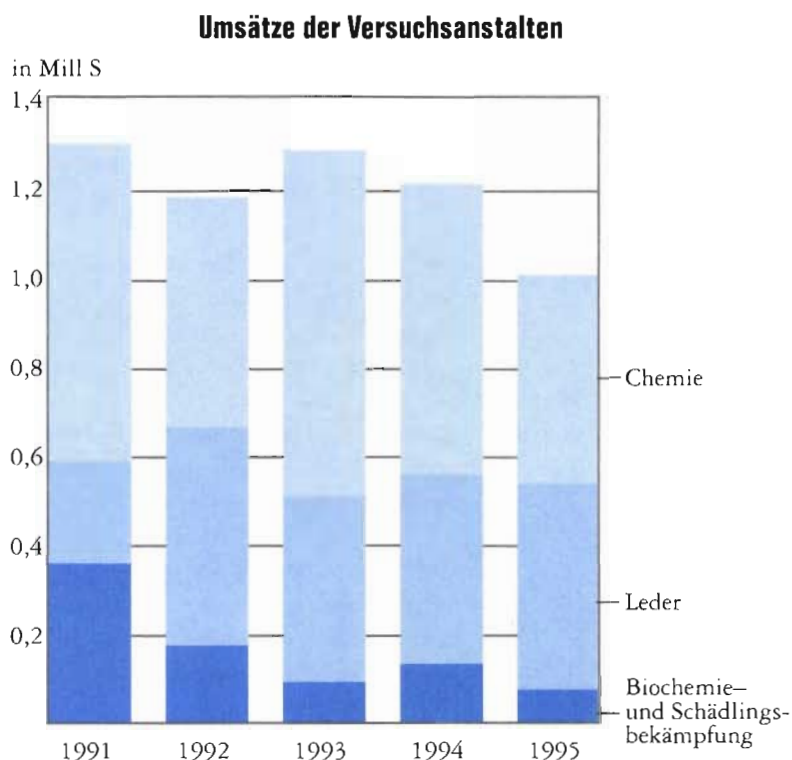
In Anbetracht der arbeitslosen Absolventen chemischer Studienrichtungen empfahl der RH, ungeachtet der betriebswirtschaftlich geringeren Kosten und der erhöhten Motivation der Lehrer durch Mehrdienstleistungen, diese weiter zu verringern.

- 3.3 *Laut Stellungnahme der Schule seien durch eine allgemeine Verringerung der Werteinheiten und durch die Neuaufnahme von vier Lehrern im Schuljahr 1996/97 die Mehrdienstleistungen um rd ein Drittel von 995 auf 634 Werteinheiten gesenkt worden. Das BMUK hätte im Mai 1996 140 Stunden und im November 1996 weitere 22 Stunden ausgeschrieben.*

120

Versuchsanstalten

- 4.1 Der Höheren Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt waren drei Versuchsanstalten angegliedert: für Biochemie und Schädlingsbekämpfung, für die Lederindustrie sowie für Chemie. Deren Leiter und Mitarbeiter waren hauptberuflich Mitglieder des Lehrkörpers.



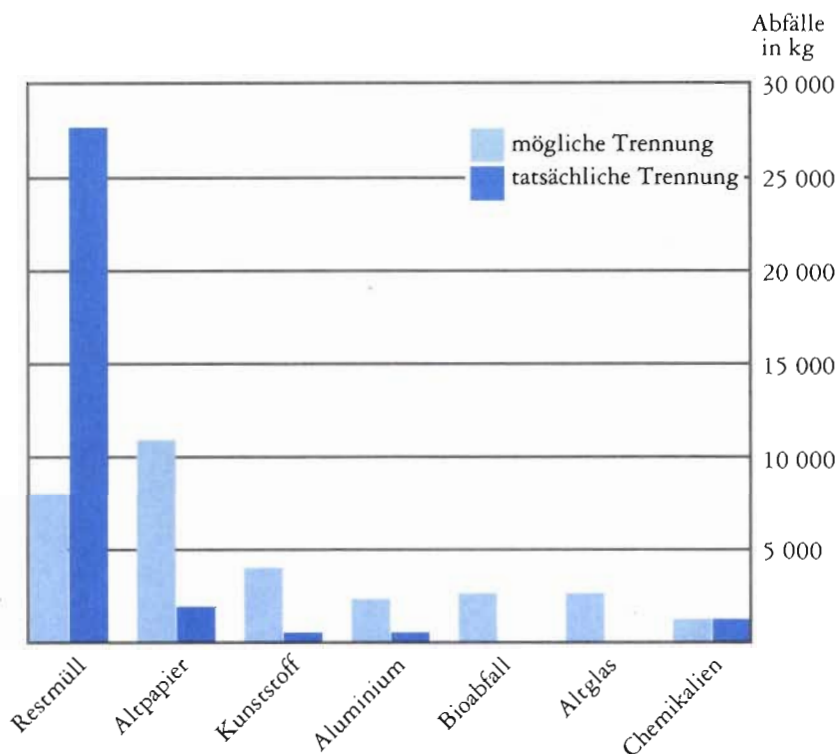
Die bisherige Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Versuchsanstalten aus dem Jahre 1910 wurde 1992 als Folge der europäischen Integration durch ein neues Akkreditierungsgesetz abgelöst.

- 4.2 Der RH erachtete die Versuchsanstalten sowohl betriebswirtschaftlich als auch volkswirtschaftlich — ihr Prüf- und Beratungsangebot war den Bedürfnissen der Klein- und Mittelbetriebe angepaßt —, aber auch aus pädagogischer Sicht durch ihren Praxisbezug als vorteilhaft. Für Gemeinschaftsprojekte, insbesondere im Rahmen der EU, sollten die Versuchsanstalten rechtlich selbständig handeln können.
- 4.3 *Das BMUK teilte mit, daß es derzeit keine legislativen Maßnahmen vorbereite.*

Abfallwirtschaft

- 5.1 Die Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt verfügte über ein Abfallwirtschaftskonzept.

Insgesamt fielen an der Schule 30 900 kg Abfälle (Schuljahr 1994/95) an. Während die Chemikalienabfälle als gefährliche Abfälle (4 % der Gesamtmenge) gesondert erfaßt und entsorgt wurden, enthielt der Restmüll infolge unzureichender Trennung mehr als zwei Drittel an wiederverwertbaren Altstoffen:

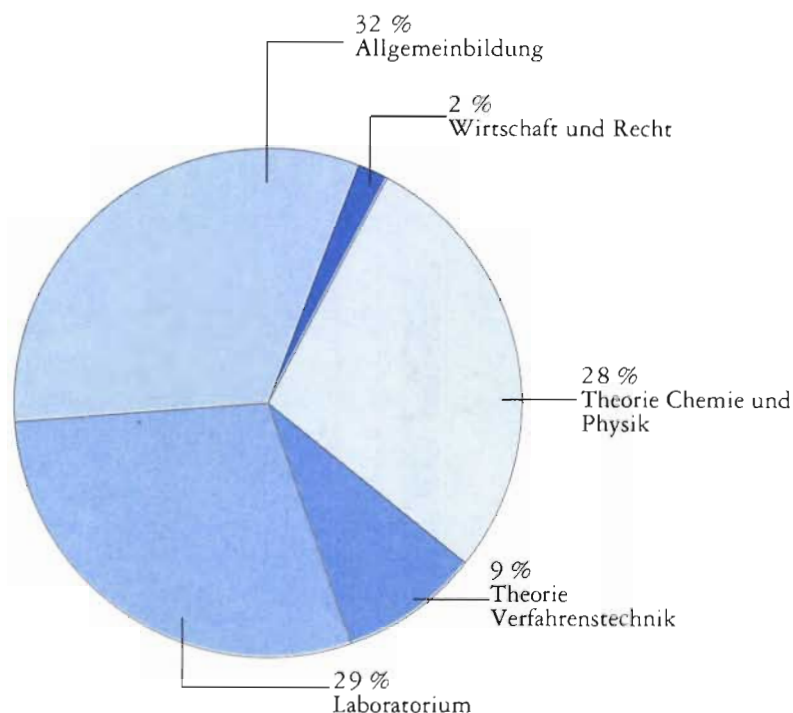


- 5.2 Der RH vermerkte anerkennend die Erstellung des richtungswisenden Abfallwirtschaftskonzeptes, vermißte jedoch ein Trennsystem für die nicht gefährlichen Abfälle.
- 5.3 *Die Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt und das BMUK standen den Anregungen des RH aufgeschlossen gegenüber, berichteten jedoch von Anträgen der Lehrenden beim BKA auf Abgeltung von umfangreichen Arbeiten zu diesem Themenbereich.*

122

Sonstige Feststellungen

- Ausbildungsinhalte 6.1 Die 200 Wochenstunden der fünfjährigen Ausbildung mit Reifeprüfung (Höhere Technische Lehranstalt) verteilen sich wie folgt:



Vertreter der facheinschlägigen Industrie hatten in der Vergangenheit zwar wiederholt die hohe fachliche Qualifikation der Absolventen der Höheren Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt gelobt, allerdings auch eine stärkere Betonung der wirtschaftlichen, fremdsprachlichen, rechtlichen und kommunikativen Lehrinhalte verlangt.

- 6.2 Der RH empfahl, die bisherige Gewichtung der Wissensinhalte zu überdenken und den Erfordernissen der Wirtschaft anzupassen. Die geforderten Bildungsinhalte sollten durch Neuerungen im Rahmen bereits bestehender Unterrichtsgegenstände angeboten werden. Beispiele dafür wären der Einsatz einer Fremdsprache als Arbeitssprache, das „Betriebswirtschaftliche Laboratorium“ und die öffentliche Präsentation von Projektarbeiten.
- 6.3 *Das BMUK und die Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt teilten mit, im Schuljahr 1995/96 seien fachlich-chemische Reifeprüfungsteile zum Teil in englischer Sprache abgehalten worden. Diese Bemühungen würden fortgesetzt werden.*

Postsekundäre
Ausbildung

- 7.1 An der Höheren Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt wurde als Schulversuch ein sechssemestriges Kolleg für Chemie geführt. Dessen Bildungsinhalte entsprachen — mit Ausnahme des Berufspraktikums und der Diplomarbeit — denen eines Fachhochschul-Studienganges. Die Absolventen waren auf dem Arbeitsmarkt sehr begehrt; auch für die Zukunft waren die diesbezüglichen Prognosen sehr gut. Die Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt hatte deshalb 1994 die Einrichtung von zwei Fachhochschul-Studiengängen beantragt, die allerdings noch nicht genehmigt wurden. Mit dem

Sonstige Feststellungen
123

Schuljahr 1995/96 beendete das BMUK den genannten Schulversuch. Startdessen wurde ein viersemestriges Kolleg eröffnet, dessen Lehrinhalte der Höheren Technischen Lehranstalt entsprechen.

7.2 Der RH beurteilte die Fachhochschule als eine sehr praxisorientierte und in relativ kurzer Zeit absolvierbare Ausbildung für Führungskräfte der Industrie. Aufgrund der bestehenden und für die Zukunft prognostizierten hohen Nachfrage nach Absolventen einer Fachhochschule für Chemie und im Hinblick auf deren volkswirtschaftliche Vorteile (geringere Kosten und kürzere Ausbildungszeiten gegenüber einem Universitätsstudium) empfahl der RH, die Bemühungen zur Einrichtung der Fachhochschul-Studiengänge fortzusetzen.

7.3 *Das BMUK und die Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt bedauerten die Nichtverlängerung des sechssemestrigen Kollegs und teilten mit, daß die Bemühungen zur Einrichtung von Fachhochschulstudiengängen bisher an der zurückhaltenden Position des Fachhochschulrates, der keine Arbeitsmarktchancen für Absolventen von derartigen Fachhochschulstudiengängen sähe, gescheitert wären.*

8.1 Die Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt überließ dem Wirtschaftsförderungsinstitut der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien auf der Grundlage einer vor Jahrzehnten getroffenen mündlichen Vereinbarung, deren Inhalt nicht mehr ermittelt werden konnte, unentgeltlich Schulräumlichkeiten für eine Werkmeisterschule.

8.2 Der RH empfahl, die Kostenfrage schriftlich zu regeln.

8.3 *Das BMUK und die Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt sagten dies zu.*

Generalsanierung

9.1 Nachdem die Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt erstmals 1965 einen Neubau der Schule beantragt hatte, wurde nach mehrmaligen Planungen 1988 mit einem Erweiterungsbau und der Generalsanierung des denkmalgeschützten Altbaues begonnen. Die ursprünglich für 1991 vorgesehene Fertigstellung der Arbeiten verzögerte sich infolge Geldmangels, fehlerhafter Planung sowie Problemen bei der Haustechnik. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung, Ende 1995, war der Erweiterungsbau abgeschlossen und etwa die Hälfte des Altbaues erneuert.

Die über Jahre anhaltende Bautätigkeit bewirkte nicht nur schwere Behinderungen des Unterrichtsbetriebes, sondern verursachte auch — ua durch Staubeinwirkung — Schadensfälle in der Höhe von rd 1 Mill S. Insgesamt meisterten der Lehrkörper und die Schüler die Schwierigkeiten jedoch in anerkannter Weise.

9.2 Der RH empfahl für längerfristige Projekte dieser Art künftig eine zweistufige Planung. In einer langfristigen Grundsatzplanung sollte die grundsätzliche Raumverteilung und -nutzung (Theorieunterricht, Werkstätten, Laboratorien) unter Berücksichtigung der Haustechnik und Statik festgelegt werden. Danach wären zeitlich versetzt die einzelnen Realisierungsphasen in der Dauer von ein bis zwei Jahren im Detail zu planen.

9.3 *Das BMUK pflichtete dem RH bei.*

124

Schluß-
bemerkungen

10 Zusammenfassend empfahl der RH

- (1) weitere Einsparungen bei den Personalausgaben durch die Fortführung und Erweiterung bereits eingeleiteter organisatorischer Maßnahmen,
- (2) eine Verbesserung der Abfalltrennung,
- (3) eine verstärkte Ausbildung insbesondere in Betriebswirtschaft, Fremdsprachen, Recht und Kommunikation,
- (4) die Fortsetzung der Bemühungen zur Einrichtung eines Fachhochschul-Studienganges für Chemie und
- (5) die besondere Berücksichtigung der Haustechnik bei künftigen Generalsanierungen durch eine langfristige Grundsatz- und eine kurzfristige Detailplanung.

Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr

Allgemeines Krankenhaus Wien (Neubau); Elektronische Datenverarbeitung und Informationstechnologie

Das Übergewicht der EDV-Zuständigkeit der Magistratsdirektion ging zu Lasten des Wiener Krankenanstaltenverbundes und des AKH-Wien.

Die EDV-Investitionen im Zusammenhang mit dem Neubau des AKH-Wien betragen rd 1,6 Mrd S (Ende 1994).

Für den EDV-Betrieb im AKH-Wien fehlte ein zentrales EDV-Management. Die Zusammenarbeit von Bund und Stadt Wien in EDV-Fragen war nur unzureichend vertraglich geregelt.

Projektänderungen, Fehlplanungen und mangelndes Projektmanagement führten zu einer wesentlichen Erhöhung der Projektdauer bei der Entwicklung des integrierten Krankenhausinformationssystems. Zur EDV-Unterstützung der Kliniken des AKH-Wien mußten bei Inbetriebnahme zum Teil Software-Ersatz-Beschaffungen vorgenommen werden. Für die Mehrzahl dieser Fremd-Softwarepakete ist der Datenaustausch mit dem Krankenhausinformationssystem nicht zufriedenstellend gelöst.

Arbeiten an Programmen für die Verpflegungsversorgung in der Höhe von 14,8 Mill S wurden bezahlt, konnten aber im AKH-Wien nicht verwendet werden.

Das Mitte der 80er Jahre geplante Basisprogramm „Ambulanzleitsystem“ war nicht geeignet, die im Krankenhausinformationssystem gewünschten EDV-Funktionen abzudecken. Die Entwicklung und der Test dieses nicht umsetzbaren Trägersystems verursachten Kosten von 91,5 Mill S.

Nachtragsaufträge zum Grundprogramm des Krankenhausinformationssystems brachten eine Verfünffachung der Kosten des Grundauftrages auf rd 90 Mill S. Die zeitliche Verzögerung gegenüber dem Terminplan des Grundauftrages betrug vier Jahre.

Ein auf Einzellösungen für 68 Organisationseinheiten basierendes EDV-Projekt berücksichtigte die Gleichartigkeit von Betriebsabläufen in den Kliniken nicht. Erheblicher Zeitverzug bei der Fertigstellung des Projektes war die Folge.

126

EDV-Arbeiten einer Projektgruppe in der Höhe von rd 79 Mill S wurden dem AKH-Wien verrechnet, obwohl die VAMED diese Leistungen bereits durch einen Nachtragsauftrag gegenüber der Magistratsdirektion beglichen hatte.

Der Einsatz von EDV-Schnittstellen zur Einbindung von Fremd-EDV-Systemen in das integrierte Krankenhausinformationssystem war nicht zufriedenstellend gelöst. Vorgesehene elektronische Leistungsanforderungen und Befundversendungen fehlten bei den zentralen medizinischen Dienstleistern Radiodiagnostik, Pathologie, Virologie und Mikrobiologie.

800 000 verrechenbare Leistungen der Ambulanzen waren jährlich ohne EDV-Unterstützung für die Sozialversicherungen zu bearbeiten, zu sortieren und abzurechnen.

AKH-Wien-Kenndaten		
	1994	1995
	Anzahl	
Systemisierte Betten	2 221	2 205
Personalstand (davon Teilzeitbeschäftigte)	9 068 (542)	9 230 (613)
Stationäre Patienten	63 243	69 357
Ambulante Fälle	374 387	381 692
Ausgaben einschließlich Bau- und Einrichtungsraten für den Neubau	9,5	9,0
Einnahmen	4,1	4,6
EDV-Kenndaten (ohne Medizintechnik)		
	in Mill S	
EDV-Gesamtinvestitionen bis Ende 1994	1 618	
EDV-Betriebsausgaben 1994:		
Krankenhaus-Routinebetrieb	185	
Wissenschaftsbetrieb	34	
EDV-Kennzahlen (Stand November 1996)		
	Anzahl	
Bildschirmarbeitsplätze gesamt (Terminals, PC)	4 653	
EDV-Mitarbeiter für den Routinebetrieb	98	
EDV-Mitarbeiter für den Wissenschaftsbetrieb	30	
Krankenhausinformationssystem:		
Benutzer (gleichzeitig aktiv)	2 715 (604)	
Kaufmännisches System:		
Benutzer (gleichzeitig aktiv)	1 717 (215)	
Nutzer der Wissenschaftlichen Systeme:		
Wiener Allgemeines Medizinisches Informationssystem	12 Organisationseinheiten	
Wissensbasiertes-Auswerte-Relationenschema	11 Organisationseinheiten	
Benutzer des „Betriebssystems“	1 183	

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH hat von November 1994 bis Juni 1995 die Gebarung der Informationstechnologie des „Neuen“ AKH-Wien/Universitätskliniken (AKH-Wien) überprüft. Die Prüfungsmitteilungen ergingen im Mai 1996 gleichzeitig und gleichlautend an den Wiener Stadtsenat und das damalige BMWVK (ab Februar 1997: BMWV), dessen Zuständigkeit für die Universitätskliniken nach Fertigstellung der Prüfungsmitteilungen teilweise zugunsten des damaligen BMGK (ab Februar 1997: BMAGS) geändert wurde (BGBl Nr 201/1996). Der Wiener Stadtsenat gab im August 1996, das damalige BMWVK im Oktober 1996 eine Stellungnahme zu den Prüfungsmitteilungen ab. Seine Gegenäußerungen erstattete der RH im Dezember 1996.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere die Beurteilung der Entwicklung des für den Krankenhausroutinebetrieb vorgesehenen Krankenhausinformationssystems. Das 1983 eingeleitete Vorhaben wurde 1990 mit der Besiedelung des Neubaus des AKH-Wien klinikweise umgesetzt, war jedoch 1995 noch nicht abgeschlossen.

EDV-Organisation

Zuständigkeit

- 2.1 Für Angelegenheiten der EDV des AKH-Wien waren sowohl die Magistratsdirektion der Stadt Wien als auch der 1993 neu geschaffene Wiener Krankenanstaltenverbund zuständig, der hiebei an die Vorgaben des Magistratsdirektors gebunden war. Durch die Befassung zweier Stellen erhöhte sich der administrative Aufwand im Beschaffungsbereich des AKH-Wien. Auch die Abstimmung der EDV-Projekte und das Zusammenwirken mit Vertretern des Bundes war zeitraubend.
- 2.2 Der RH bemängelte die Kompetenzverteilung im Bereich der „Angelegenheiten der automatisierten Daten- und Informationsverarbeitung“ für das Gesundheitswesen. Er unterstrich zwar die Notwendigkeit einer zentralen Koordinierungsfunktion für EDV-Belange seitens der Magistratsdirektion, forderte aber eine spartenbezogene Zuordnung der EDV zum Krankenanstaltenverbund.
- 2.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wien sei ab 1996 die EDV-Kompetenz für den Bereich Gesundheits- und Spitalswesen dem Krankenanstaltenverbund übertragen worden.*

**Zentrale
Koordination**

- 3.1 Zur Koordination und zum Interessenausgleich zwischen dem Bund und der Stadt Wien bezüglich EDV-Anwendungen im AKH-Wien wurde Ende 1994 ein „AKH-EDV-Ausschuß“ als beratendes Gremium der Kollegialen Führung gegründet.

In diesem waren die Mitglieder der Kollegialen Führung, der Dekan und Fachleute der Medizinischen Fakultät der Universität Wien sowie die Verwaltung des AKH-Wien vertreten. Nach der Gründungssitzung im Jänner 1995 tagte der EDV-Ausschuß allerdings nur ein einziges Mal (April 1995).

EDV-Organisation

128

Betriebsvereinbarung zwischen Bund und Stadt Wien

- 3.2 Der RH bezeichnete eine derartige Einrichtung nur dann als sinnvoll und hilfreich, wenn außer Gründungsversammlungen auch in regelmäßigen Abständen Zusammenkünfte stattfinden.
- 3.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wien trete der EDV-Ausschuß seit Februar 1996 wieder zweimonatlich zusammen.*

Auch das BMWVK unterstrich die Wichtigkeit einer zentralen EDV-Koordination.

- 4.1 Richtlinien aus 1984 regelten die Zusammenarbeit zwischen dem BMWVK und der Stadt Wien auf dem Gebiet der EDV bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten nach vollständiger Inbetriebnahme des AKH-Wien. Arbeitsgespräche zur Erarbeitung einer EDV-Betriebsvereinbarung für das AKH-Wien waren seit 1993 im Gange, eine Einigung wurde jedoch nicht erzielt.

Das Zusammenwirken in EDV-Fragen des laufenden Betriebes war unregelt, weswegen sich eine strenge Trennung in Routine- und in Wissenschaftsbetrieb entwickelte. Die Kooperation hinsichtlich einer von beiden Partnern abgestimmten Systementwicklung war nur in geringem Umfang gegeben.

- 4.2 Der RH sprach sich gegen die streng funktionelle Trennung der EDV-Belange in Routine- und Wissenschaftsbetrieb aus. Er empfahl, unter klarer Kompetenzabgrenzung eine EDV-Betriebsvereinbarung zwischen Bund und Stadt Wien mit verstärkter prozeßorientierter Zusammenarbeit anzustreben. Dabei freiwerdende Synergien sollten Kosteneinsparungen in der EDV-Betriebsführung erzielen.
- 4.3 *Laut Mitteilung der Stadt Wien beabsichtige sie, im Rahmen der EDV-Betriebsvereinbarung ein flexibles Zusammenarbeitsmodell vorzuschlagen. Dabei strebe sie eine klare Kompetenzverteilung und hohe Kostentransparenz an. Weiters berichtete sie von bereits durch Synergie-Effekte im Software-Lizenzbereich für 1996 erwarteten Einsparungen von rd 0,8 Mill S.*

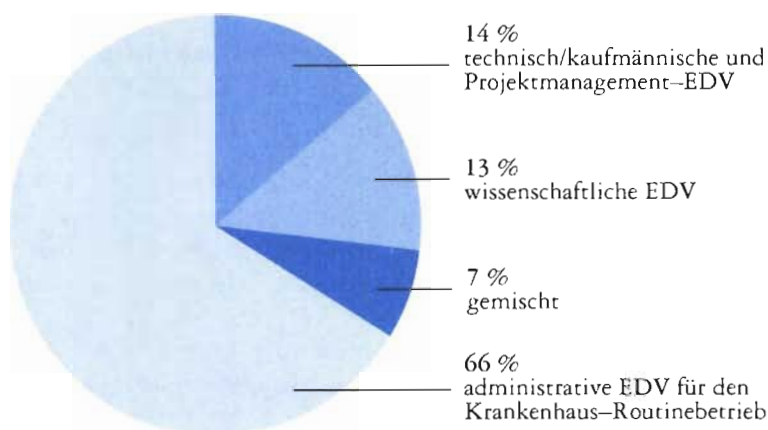
Das BMWVK bedauerte die als Folge der strengen Trennung der EDV-Belange aufgetretenen Schnittstellenprobleme. Im Zuge der abzuschließenden EDV-Betriebsvereinbarung beabsichtige das BMWVK eine stärkere Einbeziehung kompetenter universitärer Nutzer.

EDV-Gebarung

Investitionen

- 5 Die im Auftrag der „Arbeitsgemeinschaft der Republik Österreich und der Stadt Wien für den Neubau des Wiener Allgemeinen Krankenhauses (ARGE-AKH)“ bis Ende 1994 aufgelaufenen EDV-Investitionen für den Neubau des AKH-Wien betragen rd 1,6 Mrd S.

EDV-Investitionen



Betriebsausgaben

- 6.1 Die EDV-Betriebsausgaben für den Krankenhaus-Routinebetrieb betragen im Jahr 1994 rd 185 Mill S. Rd 70 % entfielen auf die externe EDV-Unterstützung durch die Magistratsdirektion und diverse Unternehmungen. Der Personalaufwand der EDV-Abteilung betrug rd 26 % der Betriebsausgaben. Nicht enthalten waren Kosten für die EDV in der Medizintechnik, für die Räumlichkeiten der EDV-Betriebsstellen, Ausgaben für Heizung, Klima und Energie.

Der Sachaufwand für den Wissenschaftsbetrieb betrug im Jahr 1994 rd 14 Mill S und bezog sich im wesentlichen auf Wartungsausgaben für die Großrechneranlage und das Wissenschaftsnetzwerk. Der Personalaufwand für das medizinische Rechenzentrum betrug rd 20 Mill S.

- 6.2 Die vollen EDV-Betriebskosten des AKH-Wien werden nach Einschätzung des RH erst ein bis zwei Betriebsjahre nach Ende der Errichtungsphase feststehen.

Kostenrechnung

- 7.1 Das Rechnungswesen des AKH-Wien unterschied nur teilweise zwischen EDV- und Nicht-EDV-Gütern oder Leistungen. Eine automationsunterstützte Auswertung über Entwicklung und Verlauf der EDV-Kosten war nur bedingt durchführbar.
- 7.2 Der RH beanstandete das Fehlen der gesonderten Erfassung der EDV-Kosten. Er hielt angesichts des EDV-Investitionsvolumens und der damit verbundenen EDV-Betriebskosten von rd 219 Mill S (Routine- und

Wissenschaftsbetrieb) die spezielle Erfassung dieser Kosten für notwendig. Er empfahl, für ein verbessertes Controlling eine detailreichere Kostenverfolgung aufzubauen.

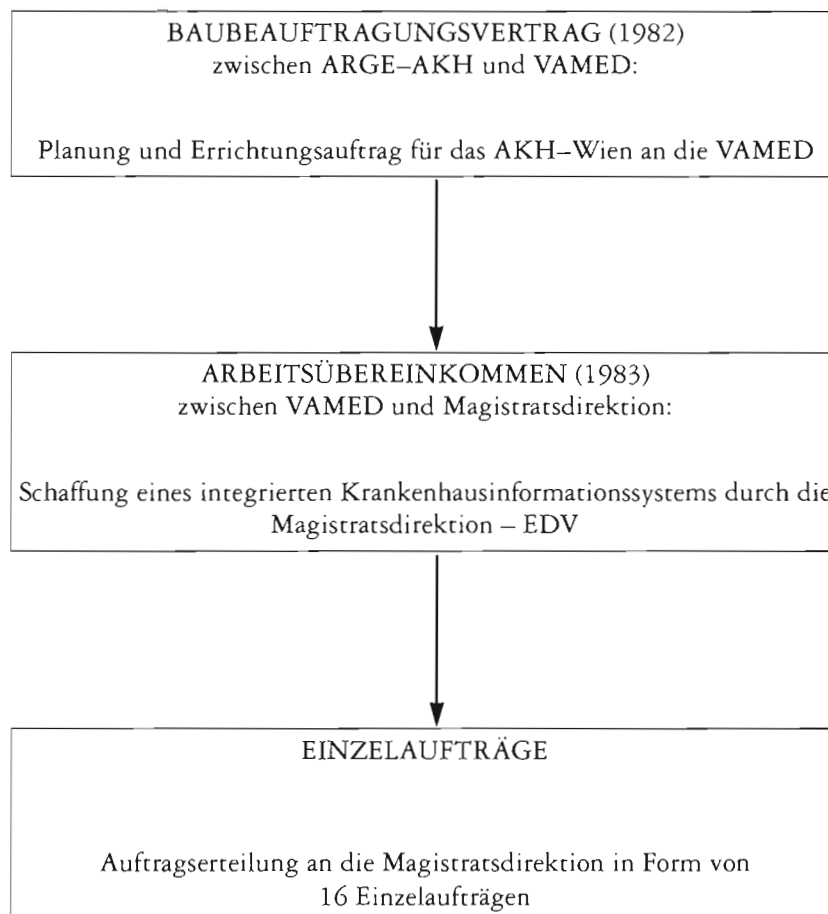
- 7.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wien hätte sie die Wichtigkeit der gesonderten Erfassung der EDV-Kosten bereits von Anfang an erkannt. Sie arbeite bereits an notwendigen Erweiterungen der Kostenrechnung sowie an den Grundlagen für eine sinnvolle Kennzahlenrechnung.*

Integriertes Krankenhausinformationssystem

Allgemeines

- 8 Die Betriebsorganisation des AKH-Wien war auf den Einsatz eines alle Organisationseinheiten umfassenden integrierten Krankenhausinformationssystems ausgerichtet. Eine Betriebsaufnahme ohne diese EDV-Unterstützung wäre nicht möglich gewesen.

Die dafür erforderlichen Arbeiten waren durch den Baubeauftragungsvertrag, das Arbeitsübereinkommen und 16 Einzelaufträge beschrieben:



Einzelaufträge

Umfang 9 Zur Erstellung der Software des Krankenhausinformationssystems erteilte die VAMED der Magistratsdirektion, die im Baubeauftragungsvertrag zwischen der ARGE-AKH und der VAMED als EDV-Dienstleister vorgesehen war, 16 Einzelaufträge mit einem bis März 1995 abgerechneten Gesamtvolumen von rd 350 Mill S:

Auftrag	Bezeichnung	Abgerechnete Kosten in Mill S
3. und 10. Einzelauftrag	Programme im alten AKH, Vorleistungen zum Kranken- hausinformationssystem	69,4
11. Einzelauftrag	Teststellungen	22,1
5. und 6. Einzelauftrag	Verpflegungsversorgung	14,8
12. Einzelauftrag	Beratung bei der Ein- führung des Krankenhaus- informationssystems	14,3
1., 2., 4., 7., 8., 13., 14., 15. Einzelauftrag	sonstige Leistungen	8,7
9. Einzelauftrag	Grundprogramm	90,3
16. Einzelauftrag	Anwenderprogramme	130,2
	Summe	<u>349,8</u>

Gesamtplan 10.1 Diesen Einzelaufträgen lag kein akkordierter Gesamtplan zugrunde.

10.2 Der RH bemängelte das Fehlen eines abgestimmten Gesamtplanes als Leitlinie für das integrierte Krankenhausinformationssystem. 16 unterschiedlich gestaltete und einander nicht ergänzende Einzelaufträge sind kaum geeignet, ein ganzheitliches und wirtschaftliches Vorgehen zu unterstützen.

10.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wien liegen der EDV-Entwicklung grundsätzlich aktuelle Pläne zugrunde, die während der langen Projektlaufzeit den neuen organisatorischen und technologischen Randbedingungen angepaßt werden müßten.*

10.4 Der RH erwiderte, daß auch bei langer Projektlaufzeit aktualisierte Teilpläne einen akkordierten Gesamtplan nicht ersetzen können.

Integriertes Krankenhaus- informationssystem

132

- Verpflegungs-
versorgung
- 11.1 Der 5. und 6. Einzelauftrag betreffend die Verpflegungsversorgung des gesamten Neubaus wurde mit 14,8 Mill S abgerechnet. Die EDV-Unterstützung der Speisenversorgung im AKH-Wien wurde alledings, da zum Zeitpunkt der Übersiedlung kein funktionsfähiges EDV-Produkt der Magistratsdirektion vorlag, durch Zukauf von Fremdsoftware sichergestellt.
- 11.2 Der RH beanstandete, daß trotz Kosten von 14,8 Mill S die Verpflegungsversorgung für das AKH-Wien nicht auftragsgemäß erledigt wurde.
- 11.3 *Die Stadt Wien gab an, die zitierten Mittel hätten teilweise für Hardware verwendet werden können.*
- 11.4 Der RH erwiderte, diese Hardware war nicht für das neue EDV-System geeignet, das für die Unterstützung der Speisenversorgung angeschafft wurde.
- Technisches Konzept
- 12.1 Der 3., 10. und 11. Einzelauftrag umfaßte die Erstellung von Anwenderprogrammen und eines Basisprogrammes („Ambulanzleitsystem“) sowie das Austesten dieser Software im alten AKH. Die Ausgaben für diese Einzelaufträge beliefen sich auf 91,5 Mill S.
- Das Basisprogramm „Ambulanzleitsystem“ konnte die EDV-Anforderungen im AKH-Wien nicht ausreichend abdecken. Es mußte ein neues Basissystem entwickelt werden.
- 12.2 Der RH bemängelte das Fehlen eines geeigneten technischen Realisierungskonzeptes als Grundlage für die Auftragserteilung zu den 16 Einzelaufträgen. Die Entwicklung des „Ambulanzleitsystems“ brachte zwar wichtige Erfahrungen für die Magistratsdirektion, verursachte jedoch einen Aufwand von 91,5 Mill S, der zu keinem im AKH-Wien umsetzbaren Produkt führte.
- 12.3 *Die Stadt Wien erklärte, die angeführten Kosten seien für frühzeitig entstandene Applikationen im alten AKH angefallen.*
- 12.4 Der RH erwiderte, die EDV-Entwicklungen im Rahmen der 16 Einzelaufträge waren grundsätzlich für einen Einsatz im neuen AKH-Wien vorgesehen.
- Grundprogramm
- 13.1 Der 9. Einzelauftrag stellte das Grundprogramm für die Softwareentwicklung des Krankenhausinformationssystems dar (März 1986). Ein technisches Konzept, auf dessen Grundlage das Grundprogramm entwickelt werden sollte, war im 9. Einzelauftrag nicht enthalten. Somit erfolgten die Arbeiten zunächst auf Basis des „Ambulanzleitsystems“. Da dieses Programm nicht für einen Gesamteinsatz im AKH-Wien geeignet war, wurde mit dem ersten Nachtragsauftrag (April 1987) zum 9. Einzelauftrag die Erstellung eines völlig neuen Basissystems eingeleitet. Ein Pflichtenheft für das neu zu entwickelnde Basisprogramm war nicht ausgearbeitet und mit dem Auftraggeber abgestimmt worden. Auch fehlte eine Überarbeitung des 9. Einzelauftrages samt seiner Termin- und Netzpläne.

Dieses Basissystem stellte eine völlige Neuentwicklung eines eigenständigen EDV-Programmes dar, für die ein zusätzlicher Zeitraum von nahezu drei Jahren erforderlich war.

Das im Dezember 1986 fertigzustellende Basisprogramm konnte erst nach mehr als vier Jahren im Februar 1991 abgenommen werden; der Abschluß des 9. Einzelauftrages erfolgte nach Lieferung des Hardwarekonzeptes mit März 1992.

Der für das Grundprogramm veranschlagte Aufwand von 15,6 Mill S erhöhte sich durch vier Nachtragsaufträge und einen Aktualisierungsauftrag auf insgesamt 90,3 Mill S.

- 13.2 Der RH stellte kritisch fest, daß der 9. Einzelauftrag und der erste Nachtrag keine technische Beschreibung des Programmsystems enthielten, auf dessen Grundlage das Krankenhausinformationssystem hätte aufbauen sollen.

Darüber hinaus beanstandete der RH das Fehlen eines mit dem Auftraggeber abgestimmten Pflichtenheftes für die Neuentwicklung des Grundprogrammes im Rahmen des ersten Nachtragsauftrages. Auch waren die für das neue Basisprogramm erforderliche Entwicklungszeit und die dabei anfallenden Kosten nicht ermittelt und in einem neuen Projektplan festgelegt worden.

- 13.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wien hätten die lange Projektlaufzeit und die sich ändernden Rahmenbedingungen des AKH-Wien eine Änderung der Betriebsorganisationsplanung und des EDV-Grundsystems erforderlich gemacht. Auch wären Pflichtenhefte und eine technische Beschreibung in Form betriebsorganisatorischer Vorgaben in den Einzelaufträgen und in der umfassenden Dokumentation des Gesamtprojektes vorhanden.*

Das BMWVK bedauerte, daß keine universitären Einrichtungen in die Neuentwicklung dieses Basisprogrammes eingebunden waren.

- 13.4 Der RH erwiderte der Stadt Wien, die Änderungen des EDV-Basisprogrammes waren wegen der Untauglichkeit des ursprünglich entwickelten Systems erforderlich.

Dem BMWVK gab der RH zu bedenken, daß es seine Hilfe nicht angeboten habe.

Anwenderprogramme

- Vertragserstellung
- 14.1 Im August 1988 beauftragte die VAMED (16. Einzelauftrag) die Magistratsdirektion mit der Erarbeitung von Anwenderprogrammen, obwohl das erforderliche Basisprogramm (9. Einzelauftrag) noch nicht verwendbar war und erst im Februar 1991 fertiggestellt wurde. Vertragsgemäß hätten im Jahr 1989 insgesamt 28 Dienststellen automatisiert sein sollen.
- 14.2 Der RH beanstandete die im 16. Einzelauftrag für 1989 ausbedungene Fertigstellung der Anwenderprogramme als sinnwidrig, weil zu diesem Zeitpunkt das Basisprogramm absehbarerweise noch nicht verfügbar war.

Integriertes Krankenhaus- informationssystem

134

- 14.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wien sei die „überlappende“ Bearbeitung der beiden Einzelaufträge durch die von außen vorgegebene Termsituation notwendig gewesen.*

Individuelle
Lösungen

- 15.1 Der 16. Einzelauftrag beinhaltete die Realisierung jeweils unterschiedlicher Anwenderprogramme für 68 Organisationseinheiten (Betriebsstellen bzw. Kliniken). Grundlage dafür waren Arbeitspapiere der VAMED.

- 15.2 Der RH wies darauf hin, daß diese spezifische EDV-Anwendungsentwicklung für 68 Dienststellen die Gleichartigkeit der Betriebsabläufe in den Kliniken und den Ambulanzen nicht berücksichtigte. Die zugrundeliegende Idee, 68 individuelle EDV-Lösungen anzubieten, wäre zwar höchst benutzerfreundlich, binde aber hohe Personalressourcen.

Der RH empfahl, Nutzer mit gleichartigen Leistungsprofilen in Gruppen zusammenzufassen und dafür standardisierte Lösungen einzurichten.

- 15.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wien hätte der ursprüngliche Plan, weitgehend einheitliche Lösungen zu verwenden, nicht realisiert werden können, weswegen angestrebt wurde, individuell angepaßte Anwendungen zu entwickeln.*

- 15.4 Der RH erwiderte, daß die 68 Einzellösungen nicht realisiert werden konnten und 1991 eine Rücknahme auf einheitliche Basisfunktionen notwendig wurde.

Nachtragsübereinkommen

Vertragserstellung

- 16.1 Da bis Ende 1990 bei 44 EDV-Anwendungen die Termine der funktionellen Abnahme nicht eingehalten worden waren, schlossen die VAMED und die Magistratsdirektion im Juni 1991 ein Nachtragsübereinkommen zum 16. Einzelauftrag zur Verbesserung der Leistungserbringung und Gestaltung einer leistungsorientierten Verrechnung. Nunmehr sollten die Betriebsstellen im Wege von Inbetriebnahmestufen automatisiert werden.

Jede Inbetriebnahmestufe war durch taxativ aufgezählte EDV-Leistungen und einen Inbetriebnahmetermin definiert. Die Vergütung sollte danach erfolgen. Die EDV-Ausstattung wurde auf drei standardisierte Kategorien begrenzt.

Das Gesamtentgelt setzte sich aus dem Rahmenbetrag des 16. Einzelauftrages (auf Preisbasis April 1991) von 90,4 Mill S und Mehrleistungsaufträgen von 25,8 Mill S zusammen.

- 16.2 Der RH begrüßte die Rückführung der Anwendungsentwicklung auf standardisierte Grundanforderungen. Er wandte sich jedoch gegen die Höhe des vereinbarten Entgeltes, weil der Nachtragsauftrag im Vergleich mit dem 16. Einzelauftrag einen verringerten Funktionsumfang der Anwendungen aufwies.

- 16.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wien hätte der Mehraufwand bei einzelnen Betriebsstellen den verminderten Funktionsumfang ausgeglichen.*

- Abnahme
- 17.1 Laut den Abnahmeprotokollen fanden hinsichtlich der Anwenderprogramme je Inbetriebnahmestufe nur Teilabnahmen statt; schriftliche Fristsetzungen zu Nachlieferungen zwecks vollständiger Erfüllung des 16. Einzelauftrages samt Nachtagsauftrag erfolgten nicht. Diese Vorgangsweise sollte nach Aussage der Stadt Wien die Möglichkeit bieten, die Inbetriebnahmetermine einzuhalten. Jede — auch nur teilweise — Abnahme einer Inbetriebnahmestufe ermöglichte die Verrechnung des zugehörigen pauschalierten Kostenersatzes.
- 17.2 Der RH anerkannte das Bemühen der Verantwortlichen, die Übersiedlungstermine einzuhalten, beanstandete allerdings das Fehlen von Fristsetzungen für die Nachlieferungen. Zudem bewirkten die Teilabnahmen einen erhöhten Aufwand für Nachbesserungen.
- Der RH wandte sich auch gegen die Auszahlung des Pauschalkostenersatzes noch vor der Gesamtabnahme der jeweiligen Inbetriebnahmestufe.
- 17.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wien seien die Teilabnahmen aufgrund praktischer Erfahrungen sinnvoll und notwendig gewesen.*
- Verrechnung der Projektgruppe
- 18.1 Mit der Erstellung der Anwenderprogramme laut dem Nachtragsübereinkommen wurde eine Projektgruppe betraut. 24 Mitarbeiter der Projektgruppe gehörten dem Personalstand der Magistratsdirektion an. Obwohl sämtliche Entwicklungsleistungen laut dem 16. Einzelauftrag samt Nachtrag abgegolten waren, erhielt die Magistratsdirektion für den zeitlichen Aufwand der Projektgruppe von 1990 bis 1994 79,2 Mill S vom AKH-Wien abgegolten.
- 18.2 Der RH kritisierte die Doppelverrechnung der Arbeitszeit der Projektgruppe, da deren Tätigkeit bereits vertraglich mittels pauschalierter Kostenersätze durch die VAMED abgegolten war. Er empfahl, eine Rückverrechnung vorzunehmen.
- 18.3 *Die Stadt Wien sagte zu, die Rückverrechnung mit dem BMWVK im Voranschlagsentwurf 1998 zu berücksichtigen.*
- 18.4 Der RH ersuchte die Stadt Wien und das BMWVK, ihn über das Ergebnis der Rückverrechnung zu informieren.

Einbindung von Fremdsystemen

- Standardschnittstelle
- 19.1 Ursprünglich war die Eigenentwicklung eines allumfassenden Krankenhausinformationssystems vorgesehen. Um jedoch die Inbetriebnahme des AKH-Wien nicht wegen fehlender oder nicht verwendbarer EDV-Produkte verschieben zu müssen, wurde ab 1991 der Zukauf von Fremd-Software ermöglicht. Im Nachtragsübereinkommen zum 16. Einzelauftrag waren dafür EDV-technische Schnittstellen vorgesehen. Dies galt für
- (1) die Überleitung der Patientenidentifikationsdaten und der Anforderungen aus dem Krankenhausinformationssystem in ein Fremdsystem und

Integriertes Krankenhaus- informationssystem

136

(2) die Übernahme der Befunde bzw Ergebnisse aus einem Fremdsystem in das Krankenhausinformationssystem.

In den Pauschalkostensätzen je Inbetriebnahmestufe waren die Aufwendungen für die Umsetzung der vereinbarten Schnittstellen enthalten.

Als Standardschnittstelle stellte die Magistratsdirektion eine Datenbank zur Kommunikation zwischen dem Krankenhausinformationssystem und den Fremdsystemen zur Verfügung. Die Datenbank selbst und das Abfrageprogramm beruhten auf dem Betriebssystem eines einzigen Herstellers.

19.2 Der RH bemängelte, daß diese Standardschnittstelle weder eine direkte Kommunikation noch einen herstellernerutralen Zugang zu den Daten des Krankenhausinformationssystems ermöglichte.

19.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wien arbeite sie an entsprechenden Verbesserungen.*

Das BMWVK teilte die Kritik des RH.

Elektronische Befund-
übermittlungen

20.1 Die Universitätsklinik für Radiodiagnostik und die klinische Abteilung für klinische Virologie setzten unterschiedliche Fremd-EDV-Systeme zur Unterstützung ihrer Betriebsabläufe ein. Die Arbeiten zur elektronischen Übermittlung der Ergebnisbefunde begannen 1991. Die Universitätsklinik für Pathologie benutzte Programme des Krankenhausinformationssystems; die Befunde konnten jedoch nicht hausweit übermittelt werden. Dies galt auch für die klinischen Abteilungen klinische Mikrobiologie, Neuropathologie und Gynäkopathologie.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung durch den RH lagen im AKH-Wien keine abnahmefähigen, für alle Kliniken geeigneten Applikationen zur Übermittlung der Befunde vor.

20.2 Der RH empfahl, anlässlich der Überarbeitung der Standardschnittstelle auch den Einsatz anderer international anerkannter und den freien Wettbewerb zulassender Schnittstellen zu überprüfen. Dabei wären die Ergebnisse der STRING-Kommission (Standards und Richtlinien für den Formateinsatz im österreichischen Gesundheitswesen) des damaligen BMGK betreffend Schnittstellen zu berücksichtigen.

Weiters bemängelte er, daß die Befundübermittlung innerhalb des Krankenhausinformationssystems für die Kliniken für Radiodiagnostik und Pathologie sowie für die klinischen Abteilungen für Virologie, Mikrobiologie, Neuropathologie und Gynäkopathologie noch nicht zufriedenstellend gelöst war.

20.3 *Laut Mitteilung der Stadt Wien hätten Projekte, die die Kommunikation zwischen Kliniken betreffen, erst nach weitgehender Besiedelung des Neubaus vorangetrieben werden können.*

20.4 Der RH entgegnete, diese Fragen wären unabhängig vom Grad der Besiedelung des AKH-Wien zu bearbeiten und zu klären gewesen.

Integriertes Krankenhaus- informationssystem

AKH-Wien
EDV und Informationstechnologie

137

Elektronische
Leistungs-
anforderungen

21.1 Anforderungen zur Erbringung einer Leistung durch die zentralen medizinischen Dienstleister Labor, Pathologie, Virologie, Mikrobiologie und Radiodiagnostik erfolgten über Papierbelege. Diese Vorgangsweise führte zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand für die Übernahme der Daten aus den Formblättern in die jeweiligen EDV-Systeme.

In den gültigen Projektunterlagen war festgelegt, diese Leistungsanforderungen auf elektronischem Wege vorzunehmen. Die softwaremäßige Umsetzung war durch die pauschalierte Bezahlung der einzelnen Inbetriebnahmestufen bereits abgegolten. Diese EDV-Unterstützung war jedoch noch nicht verwirklicht worden.

21.2 Der RH beanstandete, daß die elektronische Leistungsanforderung für die Bereiche Labor, Radiodiagnostik, Pathologie, Mikrobiologie und Virologie als wesentliche zentrale Funktion eines Krankenhausinformationssystems nicht EDV-mäßig gelöst war. Da die vom RH bemängelten Leistungen im Rahmen der pauschalierten Abgeltung der Inbetriebnahmestufen des Nachtragsauftrages zum 16. Einzelauftrag bereits bezahlt waren, verwies der RH auf den dringend erforderlichen Ausgleich von Leistung und Gegenleistung.

21.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wien würden die Projektarbeiten nach Fertigstellung der elektronischen Befundübermittlung umgehend eingeleitet.*

EDV-Unterstützung der Ambulanzen

Ambulanzbetrieb

22.1 Die Leitstellen erfaßten, als erste Anlaufstelle der Patienten in den Ambulanzen, im Krankenhausinformationssystem die für die Verwaltung erforderlichen Patientendaten. Auch verwalteten sie die Ablage der papiermäßig geführten Ambulanzakten. In den Untersuchungs- und Behandlungsräumen war vorerst keine EDV-Unterstützung vorgesehen.

Das Softwarepaket „Patientenleitsystem“ war bei fünf Universitätskliniken eingerichtet. Dieses System verbesserte den Betriebsablauf (Verringerung der Wartezeiten, elektronische Krankengeschichte) und ermöglichte den direkten Zugriff des behandelnden Arztes auf Vorbefunde. Die übrigen Universitätskliniken und klinischen Institute mußten Krankengeschichten, Terminplanung und Zuteilung der Patientenströme ohne EDV-Unterstützung papiermäßig führen.

22.2 Der RH wies kritisch darauf hin, daß in den gültigen Projektunterlagen stets die Ambulanzunterstützung und das Patientenleitsystem gefordert waren. Eine EDV-Unterstützung könnte das langwierige Ablegen, Transportieren oder Suchen von Krankengeschichten hinfällig machen. Das händische Zusammenlegen und Nachführen individueller Patientenpapiere wäre ebenfalls vermeidbar. Diese Vorgangsweise würde sich günstig auf die angespannte Personalsituation auswirken sowie die Wartezeiten der Patienten verkürzen.

Integriertes Krankenhaus- informationssystem

138

- 22.3 *Die Stadt Wien gab bekannt, daß die EDV-mäßige Führung von Krankengeschichten nicht nur von den Klinikwünschen, sondern auch von den technischen Möglichkeiten abhängt.*

Das BMWVK forderte für wissenschaftliches Arbeiten die Erfassung der medizinischen Daten der ambulanten Patienten im Krankenhausinformationssystem.

Ambulanz-
verrechnung

- 23.1 Für die quartalsweise Abrechnung mit den Trägern der Sozialversicherung diente je Patient ein Verrechnungsbeleg. Jährlich fielen etwa 1,2 Mill Belege zur händischen Sortierung an. Die Ambulanzverrechnung von rd 800 000 verrechenbaren Leistungen (1994) wurde ausschließlich händisch durchgeführt und verursachte in den Leitstellen sowie in der Finanzabteilung einen hohen personellen und zeitlichen Aufwand. Ein abnahmefähiges EDV-Produkt zur EDV-Unterstützung der Ambulanzverrechnung lag zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung durch den RH nicht vor.
- 23.2 Der RH bemängelte, daß ambulante Leistungen ohne EDV-Unterstützung händisch bearbeitet, sortiert und abgerechnet werden mußten. Er forderte das AKH-Wien auf, umgehend Maßnahmen für eine wirtschaftliche und automationsunterstützte Ambulanzverrechnung einzuleiten.

Gleichzeitig regte er Gespräche bezüglich eines elektronischen Datenaustausches mit den Sozialversicherungsträgern an und verwies auf den vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger gemeinsam mit der Wiener und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse aber auch mit Vertretern der Gemeinde Wien entwickelten Musterdatensatz.

- 23.3 *Die Stadt Wien sagte zu, nach Vorliegen des endgültigen Konzeptes zur leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung die Arbeiten zur EDV-technischen Unterstützung der Ambulanzverrechnung fortzuführen.*

Weitere Beanstandungen

EDV

- 24 Weitere Beanstandungen des RH betrafen:
- (1) eine für das AKH-Wien ungenügend aufgegliederte Vergütungsrechnung von EDV-Leistungen der Magistratsdirektion,
 - (2) ein unbefriedigendes Verfahren zur Erfassung der EDV-Anlagen in der Anlagenbuchhaltung bis zum Jahr 1995,
 - (3) veraltete Klassifizierungen der EDV im Artikelverzeichnis der Anlagenbuchhaltung,
 - (4) Leermeldungen beim Ausdruck von Befunden des Notfalllabors,

Weitere Beanstandungen**139**

(5) die fehlende Einbindung von Kliniken in die elektronische Übermittlung der Befunde des Routinelabors und

(6) die fehlerhafte Zuordnung von Patientenaufnahmecodes zu Patientenidentifikationscodes.

Die Stadt Wien sagte zu, die angeführten Mängel zu beheben.

Sonstiges

- 25.1 Beim Ausscheiden des Vorstandes der Klinik für physikalische Medizin und Rehabilitation im Jahr 1993 erfolgte keine ordnungsgemäße Übergabe der die Klinik betreffenden Bankkonten an seine Nachfolgerin.

Laut Nachforschungen des BMWVK und von Vertretern der Klinik hätte das kontoführende Geldinstitut im Jahr 1994 dem ehemaligen Klinikleiter 1,6 Mill S für „Kongreßorganisation“ in das Ausland, wo sich dieser nunmehr aufhält, überwiesen.

- 25.2 Der RH empfahl dem BMWVK, die Zahlung von rd 1,6 Mill S an den ehemaligen Klinikleiter dem Grunde und der Höhe nach auf ihre Berechtigung zu untersuchen und gegebenenfalls die entsprechenden Schritte einzuleiten.

Schlußbemerkungen

- 26 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Hinsichtlich der Betriebsvereinbarung auf dem Gebiet der EDV zwischen dem Bund und der Stadt Wien sollte ehestens eine Einigung angestrebt werden. Die Trennung der EDV-Belange in „Routinebetrieb“ und „Wissenschaftsbetrieb“ sollte durch eine prozeßorientierte Zusammenarbeit ersetzt werden.

(2) Nachlieferungen sollten in Abnahmeprotokollen sachlich eindeutig beschrieben und zeitlich festgelegt werden.

(3) Die Bezahlung von Anwendungssoftware sollte nur nach Abnahme funktionsgerechter, vollständig erbrachter Leistungen erfolgen.

(4) Die anteilige Rückverrechnung der für die Projektgruppe doppelt verrechneten Kosten in der Höhe von 79 Mill S wäre vorzunehmen.

(5) Die Einbindung von Fremd-EDV-Systemen und der Datenaustausch sollten durch herstellerneutrale Schnittstellen verbessert werden.

Schlußbemerkungen

140

(6) Leistungsanforderungen bei den zentralen medizinischen Dienstleistern, wie etwa Labor, Pathologie, Radiodiagnostik, Virologie und Mikrobiologie sowie die Befundübermittlung wären auf elektronischem Wege vorzunehmen.

(7) Die Abrechnung der jährlich rd 800 000 verrechenbaren ambulanten Leistungen sollte EDV-gestützt erfolgen.

Universitätsbibliothek Klagenfurt

Die an der Universitätsbibliothek gewählte Form der Freihandaufstellung sicherte Lehrenden, Studierenden und Universitätsfremden den Zugang zur Literatur und erübrigte die Einrichtung von Instituts- oder Fachbibliotheken.

Eine neu eingeführte Organisationsform war dem vordringlichen Ziel, den Kontakt mit den Benützern zu verstärken und die Beratungstätigkeit auszubauen, hinderlich.

Erhebliche Bearbeitungsrückstände bei den Neuzugängen erschwerten den Zugriff auf neu erworbene Literatur, wenngleich dringend benötigte Werke vordringlich bearbeitet wurden.

Infolge Überlastung des EDV-unterstützten Bibliotheken-Verbandsystems mußten wesentliche Aufgaben (wie Literaturbestellungen und Mahnungen) händisch durchgeführt werden, weswegen sich die Arbeitsabläufe verlangsamen.

	1993	1994	1995
		in Mill S	
Ausgaben für Bestandsvermehrung	12,2	12,2	13,1
		Anzahl	
Buchbestand	531 300	547 900	569 200
Personal	33	34	34

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im April und Mai 1996 die Gebarung der Universitätsbibliothek Klagenfurt. Zu den im Juli 1996 fertiggestellten Prüfungsmittelungen übermittelten der Bibliotheksdirektor, der Rektor und das damalige BMWVK (ab Februar 1997: BMWV) im September und Oktober 1996 Stellungnahmen, zu denen der RH im November 1996 Gegenäußerungen verfaßte.

Allgemeines

- 2 Die Universitätsbibliothek Klagenfurt unterschied sich von jeder anderen österreichischen Universitätsbibliothek durch die bei ihrer Gründung gewählte Form einer überwiegenden Freihandaufstellung und dadurch bedingte anders geartete Entnahme- und Entlehnbedingungen. Sie verstand sich weiters auch als Stadtbibliothek der Landeshauptstadt Klagenfurt und bemühte sich dementsprechend, auch nichtuniversitären Benutzerwünschen zu entsprechen.

142

Rechtsgrundlagen

- 3.1 Gemäß dem Universitätsorganisationsgesetz 1993 hat der nunmehrige Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr die Grundsätze für die Aufgabenerfüllung der Universitätsbibliotheken durch Verordnung festzulegen, auf deren Basis der Senat der Universität eine Benützungssordnung im Rahmen der Satzung zu erlassen hat.

Obwohl diese gesetzliche Bestimmung auch bereits für die Universität Klagenfurt wirksam geworden war, stand die Bibliotheksverordnung noch aus.

- 3.2 Der RH empfahl, das Versäumnis ehestens nachzuholen.
- 3.3 *Das nunmehrige BMWV erklärte, die eingenabnte Verordnung sei in einigen Details noch mit dem BMF abzustimmen.*

Buchbestand und Bearbeitung

- 4.1 Die Literaturversorgung der Universitätsangehörigen und der anderen Bibliotheksbenützer war durch die an der Bibliothek gewählte Form der Freihandaufstellung weitestgehend sichergestellt.

Von den jährlich durchschnittlich 18 000 Neuzugängen bestanden monatliche Bearbeitungsrückstände bis zu 7 000 Werken. Allerdings war die in jüngster Zeit eingeführte Geschäftsverteilung nicht geeignet, für zügige Arbeitsabläufe zu sorgen.

- 4.2 Nach Auffassung des RH erleichterte die Freihandaufstellung den Zugang zur Literatur und erübrigte die Einrichtung von Instituts- oder Fachbibliotheken.

Der RH erachtete jedoch die Bearbeitungsrückstände als erheblich, wenngleich die von den Benützern dringend benötigten Werke stets vordringlich bearbeitet wurden. Er empfahl, eine Organisationsform zu wählen, die ein rasches und flexibles Reagieren auf einen verstärkten Arbeitsanfall ermöglicht. Vordringlichstes Ziel künftiger Leistungserbringung sollte ein verstärkter Kontakt mit den Benützern und ein Ausbau der Beratungstätigkeit sein.

- 4.3 *Laut Stellungnahme des Bibliotheksdirektors sei durch die Einführung des integrierten Bibliotheksverwaltungssystems eine Erweiterung und Verbesserung der Bestandserschließung eingetreten. Dies sei aber mit einer wesentlichen Mehrarbeit für die Fachreferenten verbunden.*

Die gegenwärtige Aufbauorganisation wurde auch vom Leiter der Bibliothek als hinderlich für eine effiziente Aufgabenerledigung empfunden und berubte nach seiner Aussage auf einer traditionellen Struktur der Verwendungsgruppen. Eine Änderung sei jedoch ohne Personalvermehrung nicht durchführbar.

- 4.4 Der RH erwiderte, eine geänderte Organisationsform sollte auch ohne Erhöhung des Personalstandes realisierbar sein.

**Literarischer
Nachlaß von
Sir Karl Popper**

- 5.1 Im Jahr 1995 erwarb das BMWVK gemeinsam mit dem Land Kärnten den literarischen Nachlaß von Sir Karl Popper um 11 Mill S und schenkte ihn der Universitätsbibliothek. Mangels Geldmitteln und Räumlichkeiten wurde der gesamte Bestand vorerst unbearbeitet in einem umgestalteten Garagengebäude der Universität untergebracht. Die Kosten für die Erschließung des Nachlasses ermittelte der Bibliotheksdirektor mit 500 000 S.
- 5.2 Der RH erachtete es als bedauerlich, daß die erforderlichen Mittel für eine sinnvolle Einbindung in den Bibliotheksbestand nach der öffentlichkeitswirksamen Schenkung des Nachlasses nicht bereitgestellt werden konnten.
- 5.3 *Das BMWVK erklärte, es habe der Universitätsbibliothek noch 1995 zur Bearbeitung des Nachlasses 21 500 S zur Verfügung gestellt. Die Mittel für das Jahr 1996 enthielten 492 000 S für diesen Verwendungszweck.*

Der Bibliotheksdirektor berichtete, von dem der Universität Klagenfurt zugewiesenen Budget hätten der Rektor und die Budgetkommission der Universitätsbibliothek angesichts des bereits verstrichenen ersten Halbjahres nur einen Betrag von 250 000 S zugeteilt.

- 5.4 Der RH hielt abschließend fest, er gehe davon aus, daß der Universitätsbibliothek letztlich der gesamte, für die Bearbeitung des Nachlasses vorgesehene Betrag zur Verfügung gestellt werde.

Fernleihe

- 6.1 Die von der Vereinigung Österreichischer Bibliothekare verfaßte Fernleiheordnung sieht für Besteller einen Kostenbeitrag je Band in Höhe der dreifachen Auslandspostgebühr für Briefe der niedrigsten Gewichtsklasse vor. Nicht zuletzt durch einen ständig verbesserten Informationszugang der Bibliotheksbenützer mit Hilfe der neuen Medien wuchs die Zahl der Benützer rasch an.
- 6.2 Der RH stellte fest, daß der Kostenbeitrag nicht im entferntesten ausreicht, den anfallenden Aufwand zu decken.
- 6.3 *Laut BMWVK sei absehbar, daß die Fernleihe künftig über EDV-Verbundsysteme stattfinden werde. Diese automationsunterstützten Dokumentenlieferungssysteme würden weltweit vernetzt kaum kostenlos zur Verfügung gestellt werden.*

Der Bibliotheksdirektor erklärte, der künftige Kostenersatz würde in der Benützungordnung geregelt werden. Ziel wäre eine österreichweite einheitliche Regelung, weswegen auch die Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren damit befaßt würde.

EDV-Entwicklung

- 7.1 Das EDV-unterstützte Bibliotheksverwaltungssystem sowie der darauf beruhende Bibliothekenverbund haben zu beschleunigten Arbeitsabläufen geführt. Allerdings ist das System zwischenzeitlich an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit gelangt. Dies führte zu einer unzumutbaren Verlangsamung der Bildschirmarbeit. Dadurch bedingt konnten weitere Aufgaben, wie die Literaturbestellung und das Mahnverfahren, nicht EDV-unterstützt abgewickelt werden. Das angewandte handschriftliche Bestellverfahren stieß auf Unverständnis der Benützer.

7.2 Der RH ersuchte das BMWVK, der Arbeitsgruppe Bibliotheksautomation Aufträge zu erteilen, um die erforderliche Systemänderung ehestbaldig durchführen und die damit verbundenen personellen Einsparungen erzielen zu können.

7.3 *Das BMWVK teilte die Beurteilung des RH. Die neuen Konzeptionen stünden bereits fest. vor ihrer Verwirklichung müßten jedoch erst die finanziellen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden.*

Grundausbildung

8.1 Die Grundausbildung der Mitarbeiter des Höheren bzw des Gehobenen Dienstes dauerte 40 bzw 27 Wochen. Der erste Teil der Ausbildung kann an den Universitätsbibliotheken in Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg, Wien und an der Österreichischen Nationalbibliothek erfolgen, der zweite Teil hat an der Österreichischen Nationalbibliothek stattzufinden.

Bei der Abwicklung wurden die Lehrveranstaltungen mehrfach unterbrochen bzw mit einer Dauer von weniger als vier Wochen angesetzt. Dadurch bedingt fielen höhere Reisekosten an; auch der dienstliche Einsatz der Mitarbeiter an ihrem angestammten Arbeitsplatz war schwieriger.

8.2 Der RH empfahl, die Gestaltung der Ausbildung zu überprüfen, und wies darauf hin, daß die Ausbildung der Mitarbeiter der allgemeinen Verwaltung straffer erfolgte.

8.3 *Laut Stellungnahme des BMWVK verlaufe der Lernprozeß in zeitlich voneinander getrennten Modulen wesentlich effizienter. Die Vorbereitungen zu einer Neugestaltung der Grundausbildung hätten noch nicht abgeschlossen werden können, weil die Österreichische Nationalbibliothek mittlerweile dem BMUK unterstehe.*

Sicherheit und Brandschutz

9.1 Der Lesesaal im 2. Obergeschoß besaß einen einzigen, zentral gelegenen Ausgang. Der Saal im 1. Obergeschoß hatte auch einen Seitenausgang, der aber ständig versperrt war. Fluchtwegmarkierungen und Rauchgasmelder fehlten in beiden Sälen; Feuerlöschgeräte waren jeweils nur im zentralen Bereich angebracht.

Einige von zahlreichen Bibliotheksbenützern aufgesuchte Arbeitsräume der Bibliothek mündeten in einen auch als Fluchtweg gekennzeichneten Verbindungsgang. Dieser war durch eine gläserne Verbindungstür ständig versperrt, weil der dahinter liegende Gang zu einem EDV-Arbeitsraum eines Universitätsinstituts umgewidmet worden war. Die Universitätsverwaltung verwies bei Vorhaltungen des RH auf einen Beschluß des Akademischen Senats.

9.2 Der RH beanstandete, daß die Universität Klagenfurt der Sicherheit und dem Brandschutz zu wenig Aufmerksamkeit widmete.

9.3 *Der Rektor der Universität berichtete von entsprechenden Verbesserungen.*

Schluß-
bemerkungen

10 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Die Verordnung des nunmehrigen BMWV als Grundlage für die Aufgabennormierung der Universitätsbibliotheken wäre als Basis für die erforderlichen Senatsbeschlüsse der Universitäten umgehend in Kraft zu setzen.
- (2) Die Bearbeitungsrückstände bei den Neuzugängen sollten vor allem durch organisatorische Änderungen beseitigt werden.
- (3) Der literarische Nachlaß von Sir Karl Popper sollte bearbeitet und in den Bibliotheksbestand eingegliedert werden.
- (4) Das Bibliotheken-Verbundsystem sollte erneuert werden.
- (5) Der Sicherheit und dem Brandschutz wäre künftig verstärktes Augenmerk zu widmen.

146

Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds

Die mit der Geschäftsführung des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds betrauten Mitarbeiter des Bundesministeriums waren um eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben bemüht. Aufgrund ihrer großen Einsatzbereitschaft konnte der Verwaltungsaufwand mit jährlich rd einem Personenjahr ausnehmend gering gehalten werden.

Die Ausgaben des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds betrafen überwiegend von Förderungswerbern eingereichte Projekte. Obwohl ausreichende Mittel zur Verfügung standen, hat das Bundesministerium bisher nur ein Förderungsvorhaben initiiert.

Ein wesentlicher Teil der vom Beirat des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds behandelten Förderungsansuchen stammte von dessen Mitgliedern. Dies beeinträchtigte die begutachtende Tätigkeit dieses Gremiums.

Für die Unfallforschung und die Sicherheitsarbeit im Straßenverkehr wurden allgemeine Budgetmittel herangezogen. Da diese Aufwendungen der Hebung der Verkehrssicherheit dienten, wären diese Tätigkeiten künftig aus dem Budget des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds zu bestreiten.

Eigenveranlagungen der Fondsmittel durch den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds erfolgten ohne professionelle Beratung.

Förderungen wurden teilweise ohne genaue Überprüfung der dem Antrag zugrundeliegenden Kostenkalkulationen zuerkannt. Auch kamen die Förderungsempfänger in manchen Fällen ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Endabrechnung bzw zur Einhaltung der Projektfristen und -ziele nicht nach.

Bereich	Einnahmen aus der Vergabe von Wunschkennzeichen							Summe
	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	
	in Mill S							
Bund	16,7	53,9	25,1	18,8	14,9	13,9	13,4	156,7
Wien	8,6	20,3	9,9	6,3	4,5	3,8	3,8	57,2
Niederösterreich	4,3	14,4	6,6	5,2	4,3	4,0	3,7	42,5
Burgenland	0,8	2,9	1,2	1,1	0,8	0,8	0,8	8,4
Oberösterreich	2,6	13,3	5,0	3,9	3,3	3,0	3,1	34,2
Salzburg	2,0	4,9	2,2	1,6	1,3	1,2	1,3	14,5
Steiermark	2,8	9,2	4,8	3,8	3,1	3,0	2,9	29,6
Kärnten	1,4	4,8	2,3	1,8	1,5	1,6	1,4	14,8
Tirol	2,5	6,8	3,8	3,1	2,5	2,4	2,3	23,4
Vorarlberg	0,0	4,3	2,0	1,3	1,0	0,9	0,9	10,4

148**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte von Dezember 1995 bis Februar 1996 die Gebarung des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds. Das Prüfungsergebnis wurde im Juni 1996 dem damaligen BMWVK (ab Februar 1997: BMWV) übermittelt. Zu der im September 1996 eingelangten Stellungnahme gab der RH im Oktober 1996 eine Gegenäußerung ab.

Allgemeines

- 2 Der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds wurde mit Bundesgesetz vom 15. Juli 1988, BGBl Nr 375, im Zuge einer Novelle zum Kraftfahrzeuggesetz 1967 als unselbständiger Verwaltungsfonds eingerichtet und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr unterstellt. Sein Zweck liegt in der Förderung von Maßnahmen zur Hebung der Sicherheit des Straßenverkehrs in Österreich.

Gemäß der mit dem Strukturanpassungsgesetz, BGBl Nr 201/1996, vorgenommenen Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 wurde der Fonds dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst (seit 15. Februar 1997 aufgrund der Änderung des Bundesministeriengesetzes, BGBl Nr 21/1997, dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr unterstellt.

Die Mittel des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds werden im wesentlichen aus Einnahmen aus der Zuweisung von Wunschkennzeichen erzielt. Weitere Einnahmen erwachsen dem Fonds aus der Veranlagung seiner Mittel.

Die Einnahmen aus den Wunschkennzeichen werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis von 40 : 60 aufgeteilt. Die den Ländern zufließenden Mittel stellen Zweckzuschüsse dar, über deren widmungsgemäße Verwendung dem nunmehrigen BMWV zu berichten ist.

Finanzgebarung**Ausschöpfung der
Fondsmittel**

- 3.1 Die Einnahmen und Ausgaben des Bundesanteiles des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds entwickelten sich wie folgt:

Jahr	Einnahmen einschließlich Veranlagungserträge	Ausgaben	Vermögen (zum Jahresende)
Beträge in S			
1989	16 754 509	121 304	16 633 205
1990	55 569 482	645 673	71 557 014
1991	32 550 634	2 220 803	101 886 845
1992	26 366 642	3 765 773	124 487 714
1993	22 271 137	9 489 168	137 269 683
1994	28 704 546	15 561 033	150 413 196
1995	24 730 520	12 203 440	162 940 276
Summe	206 947 470	44 007 194	

Die jährlichen Ausgaben des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds blieben jeweils deutlich unter den Jahreseinnahmen. Dadurch wuchs das Fondsvermögen stetig an und betrug mit 31. Dezember 1995 nahezu das Vierfache der seit Schaffung des Fonds geleisteten Gesamtausgaben.

Aus den Fondsmitteln wurden bisher 43 Projekte gefördert. Hievon stammten 42 von Förderungswerbern. Lediglich die Förderung der Baby-Sitz-Verleihaktion ging auf eine Initiative des BMWVK zurück. Für das Jahr 1996 plante das Ressort ein weiteres Projekt hinsichtlich Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit durch illegale und legale Drogen.

3.2 Der RH vertrat in Anbetracht der für Zwecke der Verkehrssicherheit verfügbaren Mittel die Auffassung, das BMWVK möge nicht vorwiegend auf Anträge von Förderungswerbern warten, sondern auch selbst verstärkt entsprechende Maßnahmen initiieren.

3.3 *Das BMWVK sagte dies zu.*

Unfallforschung und
Sicherheitsarbeit

4.1 Das Verkehrsressort gab in den letzten fünf Jahren für Unfallforschung und Sicherheitsarbeit im Straßenverkehr jährlich rd 5 Mill S aus.

4.2 Da diese Maßnahmen mit dem Widmungszweck des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds übereinstimmen, vertrat der RH die Auffassung, zur Entlastung des Bundeshaushaltes derartige Vorhaben in Zukunft aus den angesammelten Mitteln des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds zu bedecken.

4.3 *Laut Stellungnahme des BMWVK werde künftig die Sicherheitsarbeit hinsichtlich der Gefahrguttransporte auf sämtliche Verkehrsträger erstreckt und der Umweltschutz stärker zu berücksichtigen sein, weswegen es entsprechende Budgetmittel weiterhin für erforderlich erachte.*

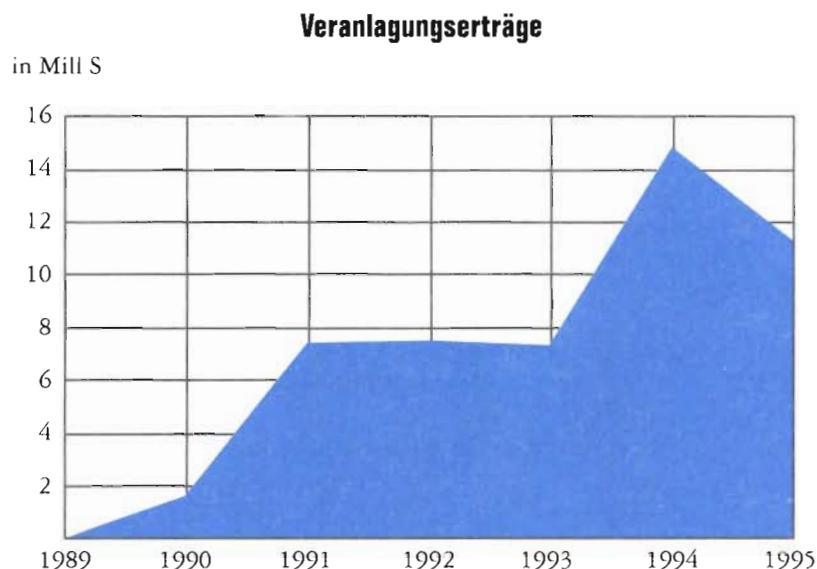
4.4 Der RH erwiderte, die derzeitige Budgetsituation des Bundes erfordere es, mögliche Einsparungen bei den allgemeinen Haushaltsmitteln zu nutzen und das Budget nur mit jenen Ausgaben zu belasten, die außerhalb der Zielsetzungen des Fonds liegen.

Finanzgebarung

150

Veranlagung
der Mittel

- 5.1 Die Zinseneinnahmen aus der Veranlagung der Mittel des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds entwickelten sich wie folgt:



Die Veranlagung der Geldmittel des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds wurde von Bediensteten des BMWVK neben ihren eigentlichen Aufgaben mitbesorgt.

- 5.2 Der RH gelangte zur Auffassung, daß für eine ertragsmaximierende Veranlagung die Unterstützung der Bundesfinanzierungsagentur oder einer professionellen Anlageberatung nötig wäre.
- 5.3 *Das BMWVK sagte zu, künftige Veranlagungen der Bundesfinanzierungsagentur zu übertragen.*

Beirat

- 6.1 Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst bediente sich vor der Entscheidung über die Zuerkennung der Mittel des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds der sachverständigen Beratung eines Beirates. Dem Beirat gehörten je ein Vertreter der gewerblichen Wirtschaft, der unselbständig Erwerbstätigen, des ÖAMTC, des ARBÖ und des Kuratoriums für Verkehrssicherheit sowie ein Vertreter der Bundesländer an. Den Vorsitz übte ein Angehöriger des BMWVK aus.
- 6.2 Der RH sah die Funktionsfähigkeit des Beirates beeinträchtigt, weil im Beirat vertretene Institutionen einen erheblichen Teil der zu begutachtenden Projekte einbrachten bzw an deren Ausführung mitwirkten.
- 6.3 *Das BMWVK hat noch während der Gebarungsüberprüfung die Anzahl der Mitglieder des Beirates erhöht, um dessen Entscheidungsfindung auf eine breitere Basis zu stellen.*

Abwicklung einzelner Förderungen

- | | |
|--|--|
| Senioren–
Fahrtechniktraining | <p>7.1 Der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds förderte mit einem Betrag von insgesamt rd 962 000 S die Fahrtechnikkurse für 1 500 Senioren. Hievon erhielt die ÖAMTC–Fahrtechnik– und Sicherheitstraining GesmbH rd 858 000 S (1 311 Teilnehmer) und der ARBÖ rd 104 000 S (189 Teilnehmer). Eine den Förderungsrichtlinien entsprechende Abrechnung des Projektes lag nicht vor.</p> <p>7.2 Der RH mahnte die ausständige Projektabrechnung ein. Sollte sich eine überhöhte Förderung ergeben, wären allenfalls zu viel gewährte Förderungsmittel zurückzufordern.</p> <p>7.3 <i>Das BMWVK sagte dies zu.</i></p> |
| Grundwehrdiener–
Fahrsicherheits-
training | <p>8.1 Der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds sagte Anfang des Jahres 1996 eine Förderung von rd 3 Mill S für ein vom ÖAMTC veranstaltetes Fahrsicherheitstraining für Grundwehrdiener zu.</p> <p>Einen wesentlichen Bestandteil bildeten die im Förderungsantrag ohne nähere Begründung geltend gemachten kalkulatorischen Geländekosten von rd 2 Mill S.</p> <p>8.2 Der RH empfahl, für die von Förderungswerbern vorgelegten Kostenkalkulationen künftig Nachweise zu verlangen und insbesondere die Berechtigung von kalkulatorischen Kosten zu hinterfragen. Er legte überdies nahe, die vom Förderungsempfänger für das Fahrtechniktraining der Präsenzdienere geltend gemachten Kosten im Zuge der Projektabrechnung nachzuprüfen.</p> <p>8.3 <i>Das BMWVK sagte dies zu.</i></p> |
| Aggression auf
der Straße | <p>9.1 Der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds förderte mit rd 1,2 Mill S ein Forschungsprojekt des Ludwig Boltzmann–Institutes über ethologische Aspekte der Aggression auf der Straße, dessen Abschlußbericht für Sommer 1994 vorgesehen war. Die Ergebnisse des Projektes sollten auch als Ausgangsbasis für eine vom Kuratorium für Verkehrssicherheit geplante Untersuchung über „Aggression im Straßenverkehr“ dienen.</p> <p>Bis Mitte Februar 1996 lag der Abschlußbericht des Ludwig Boltzmann–Institutes noch nicht vor. Demgemäß konnte auch der Zeitplan für das Folgeprojekt nicht eingehalten werden.</p> <p>9.2 Der RH empfahl, im Rahmen eines Projektcontrollings die für die Durchführung der geförderten Projekte vereinbarten Fristen künftig genauer zu überwachen und dadurch die Effizienz des Mitteleinsatzes zu steigern. Bei einer Überschreitung wäre eine angemessene Nachfrist zu setzen und bei schuldhaftem Verhalten des Förderungswerbers der gesamte Förderungsbetrag zurückzufordern.</p> <p>9.3 <i>Das BMWVK sagte dies zu.</i></p> |

Abwicklung einzelner Förderungen

152

- Straßenverkehrsrisiken — Europabefragung
- 10.1 Nach zwei vorgängigen Anträgen in den Jahren 1991 und 1993 sprach sich der Beirat im April 1994 schließlich doch für die Förderung (rd 400 000 S) eines Projektes des Kuratoriums für Verkehrssicherheit bezüglich einer im Zusammenwirken mit anderen europäischen Ländern geplanten Befragung von Verkehrsteilnehmern betreffend die Einstellung zu Straßenverkehrsrisiken (Europabefragung) aus.
- Entgegen einem Rundschreiben des BMF wurde weder bei der Zusage noch bei der Abrechnung der Förderung für die Europabefragung die weitere Verwendung der Untersuchungsergebnisse festgelegt.
- 10.2 Um jeglichen Verdacht einer Bevorzugung zu entkräften, hielt der RH eine formal einwandfreie und nachvollziehbare Abwicklung von Förderungen in jenen Fällen für besonders wichtig, in denen Förderungswerber gleichzeitig auch im Beirat vertreten sind.
- 10.3 *Das BMWVK teilte mit, es habe den Bericht über die Europabefragung für die Öffentlichkeitsarbeit des Ressorts herangezogen und überdies im Wege der Schriftenreihe des Ressorts publiziert. Im übrigen werde der Empfehlung des RH nachgekommen.*
- Spezialausbildung der Exekutive
- 11.1 Aufgrund eines Antrages des BMI vom Juli 1991 sagte der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds eine Förderung in Höhe von rd 1,6 Mill S für die im Wege des Kuratoriums für Verkehrssicherheit vorgesehene Spezialausbildung der in der schulischen Verkehrserziehung eingesetzten Exekutivbeamten zu. Obwohl dieses Projekt bis Ende 1993 hätte abgeschlossen sein sollen, war es bis Ende Jänner 1996 nicht fertiggestellt. Bis dahin waren rd 540 000 S an Förderungsmitteln überwiesen.
- 11.2 Der RH verwies auf die Durchführungsbestimmungen des BMF zu den jährlichen Bundesfinanzgesetzen, wonach die Zuerkennung von Förderungen an Bundeseinrichtungen ausdrücklich für unzulässig erklärt wird.
- Aufgrund der Zeitüberschreitung empfahl der RH eine Überprüfung, ob der mit der Förderungsgewährung angestrebte Erfolg erreicht wurde.
- 11.3 *Laut Stellungnahme des BMWVK sei das BMI zwar Antragsteller gewesen, die Förderung wäre aber einem privaten Verein zugute gekommen, der die geförderte Leistung tatsächlich erbracht habe. Hinsichtlich der Überprüfung werde der Empfehlung des RH nachgekommen.*
- 11.4 Der RH erwiderte, Begünstigter der Förderung ist das BMI, weil das Ausbildungsniveau von Exekutivbeamten erhöht werden sollte.
- Verkehrssicherheitseinstellungen
- 12.1 Da die vom Dezember 1993 stammende Abrechnung eines Forschungsprojektes des Kuratoriums für Verkehrssicherheit bezüglich „Verkehrssicherheitseinstellungen am Beginn der 90er Jahre“ vom Förderungsantrag wesentlich abwich und überdies nur teilweise belegt war, bezahlte der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds von der Förderungszusage in Höhe von rd 450 000 S vorerst nur rd 230 000 S aus.

**Abwicklung einzelner
Förderungen****153**

Der Anfang des Jahres 1994 vorgelegte Endbericht enthielt im Gegensatz zum genehmigten Projektziel keinen Vergleich mit einer Studie des Jahres 1980. Auch die angekündigten Aussagen über die Auswirkungen der seit der ersten Untersuchung getroffenen Verkehrssicherheitsmaßnahmen fehlten.

12.2 Der RH empfahl, anlässlich der Übergabe von Endberichten auch die Einhaltung der Projektziele zu überprüfen. Sollten entgegen den Förderungsrichtlinien nicht gemeldete Änderungen des Projektes vorliegen bzw. Nachbesserungen innerhalb bestimmter Fristen nicht möglich sein, wären allenfalls bereits ausbezahlte Förderungsbeträge zurückzufordern.

12.3 *Das BMWVK sagte dies zu.*

**Schluß-
bemerkungen**

13 Abschließend hob der RH nachstehende Empfehlungen hervor:

(1) Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr wären in höherem Maße vom nunmehrigen BMWV zu initiieren. Die bisher aus allgemeinen Budgetmitteln finanzierten Ausgaben für die Sicherheitsarbeit im Straßenverkehr und für die Unfallforschung wären, soweit sie mit den Zielsetzungen des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds übereinstimmen, künftig aus dessen Mitteln zu bestreiten.

(2) Die Kostenberechnungen zu den Förderungsansuchen wären genauer zu prüfen. Insbesondere sollten kalkulatorische Kosten an einen entsprechenden Nachweis gebunden werden.

(3) Durch ein Projektcontrolling hinsichtlich der Zeitpläne und Ziele wäre die Effizienz des Mitteleinsatzes zu steigern. Dadurch könnten bei Nichteinhaltung der Vorgaben rechtzeitig gegensteuernde Maßnahmen ergriffen werden.

154

Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

Der hohe Anteil nicht verkehrs- und betriebssicherer „Altfahrzeuge“ erfordert die Intensivierung der Prüftätigkeit für diesen Bereich.

Die hohe Beanstandungsquote macht einen umfassenden Einsatz der mobilen Prüfeinrichtungen für Fahrzeug- und Ladungsüberprüfungen in allen Bundesländern notwendig.

Der Entfall der Zollabfertigung an den EU-Binnengrenzen führte zu einem Kontrolldefizit bei der Gefahrgutprüfung.

Konformitätsprüfungen sollten die Übereinstimmung der produzierten Fahrzeuge mit dem behördlich genehmigten Typ sicherstellen.

Eine wirksamere Aufgabenerfüllung versprach sich der RH von einer Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium und der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge mit den Landeshauptleuten als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung sowie dem BMI (Bundesgendarmerie, Bundespolizei) und dem BMF (Zollwache).

Die Beiträge für wiederkehrende Überprüfungen eines Fahrzeuges waren nicht kostendeckend.

Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge	
Kennzahlen 1995	
Ausgaben	in Mill S
Personal	15,94
Anlagen	3,96
Aufwendungen	5,30
Einnahmen	1,75
	Anzahl
Personal	43

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte mit Unterbrechungen von Dezember 1995 bis Mai 1996 die Gebarung der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge. Das Prüfungsergebnis wurde im Juli 1996 dem damaligen BMWVK übermittelt. Zu der im November 1996 eingelangten Stellungnahme war keine Gegenäußerung des RH erforderlich, weil das BMWVK (ab Februar 1997: BMWV) seinen Empfehlungen entsprochen hat.

156**Allgemeines**

- 2 Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge untersteht als Anstalt ohne Rechtspersönlichkeit dem nunmehrigen BMWV.

Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge ist zur Bearbeitung, Lösung und Begutachtung kraftfahrtechnischer und verkehrstechnischer Fragen, zur Prüfung und Begutachtung von Kraftfahrzeugen, Anhängern und von Teilen und Ausrüstungsgegenständen sowie der Ladung solcher Fahrzeuge berechtigt. Sie dient dem Bund als kraftfahrtechnische Prüfanstalt und erstattet Gutachten.

Tätigkeitsschwerpunkte sind:

- (1) Mobile Fahrzeug- und Ladungsprüfung an Ort und Stelle,
- (2) Stichprobenkontrolle älterer Fahrzeuge und Fahrzeugprüfungen nach Anzeigen,
- (3) periodische Fahrzeugprüfung und Fahrzeugprüfungen bei freiwilliger Vorführung,
- (4) Messungen an Fahrzeugen (beispielsweise Abgasemissionen) und Erstellung von Gutachten,
- (5) Prüfung von Unfallursachen und
- (6) Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien.

Organisation

Besondere
Überprüfung
(Altfahrzeuge)

- 3.1 Die Behörde kann Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t, deren erstmalige Zulassung länger als zwölf Jahre zurückliegt, hinsichtlich ihrer Verkehrs- und Betriebssicherheit überprüfen.

Von den 5 303 (1994) bzw 3 316 (1995) zur Überprüfung geladenen Zulassungsbesitzern haben 1 536 (29 %) bzw 1 247 (38 %) ihr Fahrzeug noch vor der Überprüfung durch die Bundesanstalt vom Straßenverkehr abgemeldet. Von den überprüften Fahrzeugen waren 60 % (1994) bzw 55 % (1995) nicht verkehrs- und betriebssicher, obwohl sie von hiezu ermächtigten Stellen (Vereine, Gewerbetreibende) mit einer Begutachtungsplakette versehen waren.

- 3.2 Der RH empfahl im Interesse der Verkehrssicherheit, die vom Landeshauptmann zur Abgabe von Gutachten ermächtigten Vereine und Gewerbetreibenden auf die Überprüfungsergebnisse hinzuweisen bzw bei der wiederholten Abgabe bedenklicher Gutachten zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung noch gegeben sind.
- 3.3 *Das BMWVK kam der Empfehlung nach.*

Organisation

Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

157

Mobile Prüfung

- 4.1 Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge überprüfte 1995 im Rahmen der Mobilien Prüfung an 288 Prüftagen in den Bundesländern insgesamt 15 009 Kraftfahrzeuge an Ort und Stelle. Vom Bundesland Wien wurde die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge bislang nicht für die Mobile Prüfung herangezogen, weil es diese Überprüfungen (1995: 297) selbst vornahm.

Von den von der Bundesanstalt überprüften Fahrzeugen waren

2 342	(16 %)	nicht verkehrs- und betriebssicher (Gefahr im Verzug),
7 294	(49 %)	nicht verkehrs- und betriebssicher (ohne Gefahr im Verzug),
4 848	(32 %)	vorschriftswidrig ausgestattet,
525	(3 %)	ohne Mängel.

Da generell nur verdächtig aussehende Kraftfahrzeuge geprüft wurden, lassen sich keine repräsentativen Aussagen zum Anteil von Mängelfahrzeugen treffen.

- 4.2 Da das zu erwartende höhere Verkehrsaufkommen im Interesse der Verkehrssicherheit eine Intensivierung der Fahrzeugkontrollen erfordert, empfahl der RH dem BMWVK, an den Landeshauptmann von Wien zwecks Einbeziehung der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge auch für den Raum Wien heranzutreten.
- 4.3 *Das BMWVK sagte dies zu.*

Mobile Prüfung bezüglich Gefahrgut

- 5.1 Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge überprüft Kraftfahrzeuge (samt Anhänger) mit Gefahrgut hinsichtlich Verkehrs- und Betriebssicherheit, Abgasemissionen und Ladung.

Das mobile Labor im Gefahrgutprüfzug ermöglicht im Gegensatz zu „normalen Kontrollen“ durch Exekutivbeamte und Sachverständige die sofortige Untersuchung entnommener Proben an Ort und Stelle. Die Entscheidung, ob Maßnahmen im Sinne der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes zu ergreifen sind (Verbot der Weiterfahrt, Entsorgungsmaßnahmen), kann unmittelbar aufgrund der Kontrolle erfolgen.

Im Jahre 1995 wiesen bei 917 umfassenden Gefahrgutkontrollen 447 Transporte Mängel auf; 23 Gefahrguttransporte waren nicht als solche deklariert. Die Bundesländer Wien und Oberösterreich haben die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge nicht zur Gefahrgutkontrolle aufgefordert.

- 5.2 Da aufgrund der zunehmenden Verkehrsdichte und der Zunahme der beförderten Gütermenge eine Intensivierung der Gefahrgutkontrolle notwendig ist, empfahl der RH, die Anforderung des Gefahrgutprüfzuges auch in den Bundesländern Wien und Oberösterreich sicherzustellen.
- 5.3 *Das BMWVK sagte dies zu.*

Organisation

158

Kontrollsystem Tirol

- 6.1 Für die Ladungsprüfung entwickelte die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge — noch vor dem Beitritt Österreichs zur EU — in Tirol in Zusammenarbeit mit der Zollwache ein Kontrollsystem für Transporte mit Gefahrgutladungen.

Es umfaßte als Schwerpunkte die praxisorientierte Schulung der Zollwachebediensteten, die gezielte Auswahl der Kontrollobjekte bei der Zollabfertigung, die Erfassung des Ladegutes sowie die Identifizierung durch die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge mittels Telefon- bzw. Faxeuskunft.

Entdeckte undeklarierte Gefahrguttransporte in Tirol

	1993	1994	1995
von der Bundesprüfanstalt	21	19	5
von der Zollwache	*)	111	32

*) nicht mehr feststellbar

Der Entfall der Zollabfertigung an der EU-Binnengrenze mit 1. Jänner 1995 machte dieses Kontrollsystem größtenteils wirkungslos. In diesem Sinne stellt auch der Bericht des Untersuchungsausschusses der EU „Der Straßengüterverkehr im Europäischen Binnenmarkt“ vom Juli 1994 zusammenfassend fest, daß in einigen Mitgliedstaaten die Anzahl der mit einer gefälschten oder ohne Genehmigung durchgeführten Transporte sehr hoch ist.

- 6.2 Der RH verwies auf das unbedingte Erfordernis, zusätzlich zu den Kontrollen an der EU-Außengrenze weiterhin Kontrollen von Gefahrguttransporten im gesamten Bundesgebiet durchzuführen.

Er empfahl, in Zusammenarbeit mit den Ländern, der Bundesgendarmarie, der Bundespolizei und der Zollwache für eine wirksame Gefahrgutkontrolle Sorge zu tragen.

- 6.3 *Das BMWVK sagte dies zu.*

Konformitätsprüfungen

- 7.1 Das nunmehrige BMWV ist berechtigt, stichprobenartig

(1) Fahrzeuge (Produktion, Bauteile, technische Einheiten), denen in Österreich eine EG-Betriebserlaubnis erteilt wurde, auf ihre Übereinstimmung mit den Betriebserlaubnisrichtlinien der EG sowie

(2) Fahrzeuge mit einer EG-Betriebserlaubnis aus anderen Staaten auf ihre Übereinstimmung mit den im Beschreibungsbogen des Fahrzeuges enthaltenen Daten

zu überprüfen.

Weiters hat es ein zentrales Genehmigungsregister einzurichten.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren bei der Bundesanstalt neun Prüfungen von Motorfahrrädern anhängig, deren Abgaswerte nicht entsprachen.

- 7.2 Der RH verwies auf die Notwendigkeit, im Interesse einer wirksamen Gesetzesvollziehung eine Datenbank mit Auszügen aus EG-Betriebserlaubnis, Beschreibungsbögen und Stichprobenüberprüfungen aufzubauen.

Der RH empfahl, im Interesse der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes die rechtlichen und faktischen Voraussetzungen für Stichprobenüberprüfungen durch die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge und die Prüfstellen der Länder zu schaffen.

- 7.3 *Das BMWVK sagte umfassende Maßnahmen im Sinne der Empfehlungen des RH zu.*

Personal

Einsatz und Schulung von Exekutivbeamten

- 8.1 Gefahrgutkontrollen durch die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge zeigten folgende Ergebnisse:

	1991	1992	1993	1994	1995
Ladungskontrollen (Fahrzeuge)	580	611	832	1 017	917
Undeklarierte Ladung	29	41	36	35	23
Anzahl der Mängel	618	742	882	1 036	909

Im Jahr 1995 waren insgesamt 59 % der Gefahrguttransporte mit Mängeln behaftet. 41 % der Lenker führten kein ordnungsgemäßes Begleitpapier mit.

- 8.2 Der RH zeigte die Notwendigkeit eines hohen und zeitnahen Informationsstandes der Kontrollorgane für wirksame Gefahrgutkontrollen auf. Die Beanstandungsquote bei den Kontrollen der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge legte den Schluß nahe, daß im Zuständigkeitsbereich der für die Gesetzesvollziehung zuständigen Behörden und Exekutivwachkörper (Bundesgendarmerie und Bundespolizei) ein zusätzlicher praxisbezogener Ausbildungsbedarf gegeben erscheint.

Der RH empfahl dem nunmehrigen BMWV, gemeinsam mit dem BMI eine Schulung für alle mit der Überprüfung von Gefahrguttransporten befaßten Bediensteten anzubieten.

- 8.3 *Laut Mitteilung des BMWV sei ein verstärkter Einsatz der Bundesprüfanstalt im Schulungsbereich aufgrund der zusätzlichen Kostenbelastung mit den Ländern abzustimmen.*

160

Sonstiges

Kostenbeiträge bei wiederkehrenden Überprüfungen

- 9.1 Für jede im Zuge der wiederkehrenden Überprüfung vorgenommene Prüfung eines Fahrzeuges ist ein gesetzlich festgelegter Kostenbeitrag zu leisten, der je nach Fahrzeugkategorie seit 1982 zwischen 10 S und 250 S beträgt. Bei Lastkraftwagen, Omnibussen und Anhängern erhöht sich unter bestimmten Voraussetzungen der Betrag um 50 S.

Laut einer Erhebung der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge (Stand November 1994) betrugen die Preise bei privaten Anbietern zwischen 710 S und 1 495 S (Lastkraftwagen) bzw 710 S und 1 340 S (Omnibusse), während der Kostendeckungsgrad der Bundesprüfanstalt rd 27 % betrug.

- 9.2 Der RH empfahl die kostendeckende Gestaltung der Vergütungen.
- 9.3 *Das nunmehrige BMWV will dem Gesetzgeber eine Verordnungsermächtigung vorschlagen, um die Kostenbeiträge entsprechend flexibel anheben zu können.*

Schluß-
bemerkungen

- 10 Zusammenfassend sah sich der RH zu folgenden Empfehlungen veranlaßt:

(1) Die Überprüfung einer angemessenen Anzahl von „Altfahrzeugen“ wäre sicherzustellen.

(2) Umfassende Fahrzeugprüfungen an Ort und Stelle bzw Gefahrgutprüfungen mit dem mobilen Labor der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge wären durch Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Landeshauptleuten, insbesondere in den Bereichen Personaleinsatz, Schulung und Einsatz von Prüfeinrichtungen, in die Wege zu leiten.

(3) Das nunmehrige BMWV sollte die rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung von EG-Konformitätsprüfungen schaffen.

Wien, im März 1997

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

ANHANG

Entscheidungsträger

161

ANHANG

Entscheidungsträger

**[Vorstandsmitglieder sowie
Aufsichtsratsvorsitzender und
dessen Stellvertreter]**

der überprüften Unternehmungen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**

162

Volks theater GesmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender

AbgzNR aD Franz MRKVICKA
(bis 30. April 1993)

Generaldirektor iR Walter FLÖTTL
(seit 3. Mai 1993 interimistisch, seit 14. Dezember 1994 definitiv)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Generaldirektor iR Walter FLÖTTL
(bis 13. Dezember 1994)

Mag Herbert TUMPEL
(seit 14. Dezember 1994)

Geschäftsführung

Geschäftsführer

Emmy WERNER
(seit 1. Jänner 1988)

Dr Rainer MORITZ
(seit 1. September 1984)

164

Entscheidungsträger**165****Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG*****Aufsichtsrat**

Vorsitzender

Generaldirektor Kommerzialrat Dipl.-Ing Dr Richard SCHENZ
(seit 23. Februar 1993)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Dipl.-Ing Dr Erich RIBITSCH
(seit 23. Februar 1993)

Vorstand

Vorsitzender

Generaldirektor Dr Engelbert SCHRAGL
(seit 1. Jänner 1993 interimistisch; seit 23. April 1993 bestellt)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Dipl.-Ing Alois SCHEDL
(seit seit 1. Jänner 1993 interimistisch; seit 23. April 1993 bestellt)

* Mit BGBl Nr 826/1992 durch Fusion der Tauernautobahn AG, der Wiener Bundesstraßen AG, der Pyhrn Autobahn AG und der Autobahnen- und Schnellstraßen AG ab 1. Jänner 1993 gegründet; handelsrechtlich mit Eintragung im Firmenbuch am 23. April 1993 errichtet.

Nordumfahrung Klagenfurt
Umfahrung Zell am See
Nordumfahrung Lofer

Zuständigkeiten**Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG**

Projektleitung mit eigenem Personal

Die Tauernautobahn AG beauftragte zusätzlich eine Ingenieurgemeinschaft zu ihrer Unterstützung mit der Projektsteuerung, der Termin- und der Kostenkontrolle für alle drei Bereiche.

Amt der Kärntner Landesregierung

Planungsarbeiten für die Nordumfahrung Klagenfurt aufgrund einer Vereinbarung mit der Tauernautobahn AG (durchgeführt von Ziviltechnikern).

Abweichend von der Karawankenautobahn keine örtliche Bauaufsicht, nur einzelne Bedienstete karenziert.

Amt der Salzburger Landesregierung

Planungsarbeiten für die Nordumfahrung Lofer und die Umfahrung Zell am See aufgrund von Übereinkommen mit der Tauernautobahn AG (durchgeführt von Ziviltechnikern).

Ausschreibungsunterlagen, Angebotsprüfung (durchgeführt von Ziviltechnikern).

Örtliche Bauaufsicht aufgrund von Übereinkommen mit der Tauernautobahn AG für die Nordumfahrung Lofer und die Umfahrung Zell am See.

Ziviltechniker bzw Ingenieurgemeinschaften

Die örtliche Bauaufsicht für die Nordumfahrung Klagenfurt wurde einer Ingenieurgemeinschaft übertragen.

Mit der Begleitenden Kontrolle für alle drei Bereiche wurde ein Ziviltechniker betraut.

166

Entscheidungsträger**167****Arbeitsmarktservice Österreich*****Verwaltungsrat****Vorsitzender**

Sektionschef Dr Günther STEINBACH
(Bundesministerium für Arbeit und Soziales)
(ab 1. Juli 1994)

**Stellvertreter des
Vorsitzenden**

Mag Georg ZINIEL
(Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte)
(ab 1. Juli 1994)

Dr Wolfgang TRITREMMEL
(Vereinigung Österreichischer Industrieller)
(ab 1. Juli 1994)

Vorstand**Vorsitzender**

Dr Herbert BUCHINGER
(ab 1. Juli 1994)

**Mitglied des
Vorstandes**

Mag Herbert BÖHM
(ab 1. Juli 1994)

* Ab 1. Juli 1994 aufgrund des Arbeitsmarktservicegesetzes;
bis dahin: Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung.

168

Österreichische Industrieholding AG

Aufsichtsrat

Vorsitzender

DiplVw Dr Josef STARIBACHER
(seit 1. Jänner 1987)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Ehrensator Horst MÜNZNER
(von 1. Jänner 1987 bis 18. Jänner 1994)

DiplIng Horst PÖCHHACKER
(seit 31. Jänner 1994)

Vorstand

Vorsitzender

Dr Oskar GRÜNWALD
(Alleinvorstand von 1. Jänner 1993 bis 31. Dezember 1993)

Dkfm Karl HOLLWEGER
(seit 1. Jänner 1994)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Dkfm Dr Erich BECKER
(seit 1. Jänner 1994)

